

Sitzungsbericht

Nr. 50

Ausgegeben in Bonn, am 2. März 1951

1951

50. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 16. Februar 1951 um 14.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard

Schriftführer: Minister Dr. Andersen
Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden:

Wohleb, Ministerpräsident
Dr. Fecht, Justizminister
Dr. Eckert, Finanzminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Seidel, Staatsminister f. Wirtschaft
Dr. Schlögl, Staatsminister f. Ernähr., Landw.
u. Forsten
Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Conrad, Senator
Dr. Klein, Senator
Dr. Haas, Senator

Bremen:

Harmssen, Senator
van Heukelum, Senator
Dr. Nolting-Hauff, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator
Dr. Nevermann, Bürgermeister
Neuenkirch, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident
Dr. Troeger, Staatsminister d. Finanzen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Weitz, Minister d. Finanzen
Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz
Lübke, Minister f. Ernähr., Landw. u. Forsten

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Süsterhenn, Justiz- u. Kult.-Minister
Dr. Hoffmann, Finanz- u. Wiederaufbau-Min.
Odenthal, Minister f. soz. Angelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Bartram, Ministerpräsident
Dr. Andersen, Minister f. Wirtsch. u. Verkehr
Kraft, Minister f. Finanzen
Asbach, Min. f. Arb., Soziales u. Vertriebene

Württemberg-Baden:

Dr. Maler, Ministerpräsident
Ulrich, Innenminister
Dr. Frank, Finanzminister

Württemberg-Hohenzollern:

Renner, Innenminister

Ansprache des Präsidenten zur 50. Sitzung 105 A

Zur Tagesordnung 105 C

Beschlußfassung: Drei Punkte werden neu auf die Tagesordnung gesetzt 105 C

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 97/51). 105 D

Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 105 D

Dr. Troeger (Hessen) 106 A

Dr. Seidel (Bayern) 107 A

Dr. Schalfjew, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft 107 B

Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 108 A

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes (BR-Drucks. Nr. 45/51) 108 A

Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 108 A

Dr. Ringelmann (Bayern) 108 C

Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 108 D

Entwurf eines Wohnraumangelgesetzes (BR-Drucks. Nr. 49/51) 108 D

Dr. Nevermann (Hamburg), Berichterstatter 108 D, 112 C, 116 C

Lübke (Nordrhein-Westfalen) 110 B, 114 A

Küster (Württemberg-Baden), Mitberichterstatter 110 D, 111 A

Dr. Lauffer (Niedersachsen) 111 C, 114 A, 115 D, 116 A

Dr. Ringelmann (Bayern) 112 B, 115 A

Kopf (Niedersachsen) 112 B

(C)

B)

(D)

- (A) Renner (Württemberg-Hohenzollern) 114 C, 115 D
 Beschlußfassung: Zustimmung mit
 Änderungen 112 C/116 D
- Entwurf eines Gesetzes über den Finanz-
 ausgleich unter den Ländern im Rechnungs-
 jahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 98/51) 117 A
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 117 A
 Dr. Dudek (Hamburg) 117 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 117 D
 Dr. Frank (Württemberg-Baden) 119 C
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 121 B
 Kraft (Schleswig-Holstein) 122 B
 Beschlußfassung: Zustimmung 122 D, 123 A
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ände-
 rung des Gesetzes über die vorläufige Haus-
 haltführung der Bundesverwaltung im Rech-
 nungsjahr 1950 vom 23. Juni 1950 (BR-
 Drucks. Nr. 96/51) 123 A
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Be-
 richterstatter 123 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG 123 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme
 von Sicherheitsleistungen und Gewährlei-
 stungen zur Förderung der Deutschen Wirt-
 schaft (BR-Drucks. Nr. 74/51) 123 A
 Dr. Frank (Württemberg-Baden), Be-
 richterstatter 123 A
 Beschlußfassung: Annahme mit einer
 Änderung zu § 1 123 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und
 Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes
 und des Körperschaftsteuergesetzes (ESt- u.
 KSt.-Änderungsgesetz 1951) (BR-Drucks. Nr.
 77/51) 123 D
- (B) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
 Umsatzsteuergesetzes und des Beförderung-
 steuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 78/51) 123 D
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Be-
 richterstatter 124 A, 133 B, 133 C, 134 A, 136 D, 139 C
 Harmssen (Bremen) 127 A, 133 B, 137 B
 Schäffer, Bundesfinanzminister 130 D, 133 B, 133 C
 Dr. Maier (Württemberg-Baden) 132 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 133 A
 Dr. Troeger (Hessen) 135 D
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) 136 B, 137 A,
 137 B
 Lübke (Nordrhein-Westfalen) 136 C, 136 D
 Dr. Klein (Berlin) 138 A
 Beschlußfassung: Annahme der bei-
 den Gesetzentwürfe mit Änderun-
 gen 132 D/138 A
- Zweite Ergänzungsvorlage zum Entwurf
 eines Gesetzes über Feststellung des Bundes-
 haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950
 (BR-Drucks. Nr. 89/51) 138 C
 Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 138 C
 Dr. Seidel (Bayern) 138 C
 Beschlußfassung: Zustimmung mit
 Änderungen 138 D/131 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ände-
 rung des Gesetzes über die Kreditanstalt
 Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 92/51) 139 A
 Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 139 A
 Beschlußfassung: Zustimmung mit
 Änderungen 139 B/C
- Festsetzung der Prägebühre für die Mün-
 zen zu 2 DM (BR-Drucks. Nr. 95/51) 139 C
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Be-
 richterstatter 139 C
 Beschlußfassung: Zustimmung 139 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des
 Gesetz über den Ablauf der durch Kriegs-
 und Nachkriegsvorschriften gehemmten
 Fristen (BR-Drucks. Nr. 86/51) 139 D
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter 139 D
 Beschlußfassung: Keine Einwendun-
 gen 139 D/140 A
- Entwurf eines Gesetzes über das Wohnungs-
 eigentum und das Dauerwohnrecht (Woh-
 nungseigentumsgesetz) (BR-Drucks. 111/51)
 (vgl. BR-Drucks. Nr. 75/51) 140 A
 Dr. Lauffer (Niedersachsen), Bericht-
 statter 140 A
 Beschlußfassung: Hinsichtlich des
 vom Bundestag in seiner 115.
 Sitzung vom 31. Januar 1951 an-
 genommenen Gesetzes wird der
 Vermittlungsausschuß angerufen.
 Der von der Bundesregierung vor-
 gelegte Entwurf wird damit für
 gegenstandslos erklärt 141 A
- Entwurf eines Kündigungsschutzgesetzes
 (BR-Drucks. Nr. 87/51) 141 B
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter
 141 B, 143 C, 143 D, 144 C, 145 B
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) 142 A, 145 D
 Dr. Lauffer (Niederrhein) 142 C, 142 D, 143 C, 144 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 142 C, 143 D, 144 C, 144 D,
 145 A, 145 C
 Harmssen (Bremen) 143 D, 145 C (1)
 Beschlußfassung: Annahme mit Än-
 derungen 142 A/B, 142 D/145 A, 145 D
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen
 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
 und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
 über Sozialversicherung nebst Schlußproto-
 koll (BR-Drucks. Nr. 88/51) 145 D
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 145 D
 Beschlußfassung: Zustimmung 145 D/146 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
 Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Ar-
 beitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 113/51) 146 A
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter
 146 A
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) 146 B
 Beschlußfassung: Annahme mit Än-
 derungen 146 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Bemessung
 und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunter-
 stützung (BR-Drucks. Nr. 114/51) 146 D
 Sauerborn, Staatssekretär im Bundesar-
 beitsministerium 146 C
 Beschlußfassung: Annahme mit Än-
 derungen 146 D
- Entwurf eines Gesetzes über Sofortmaßnah-
 men zur Sicherung der Unterbringung der
 unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen-
 den Personen (BR-Drucks. Nr. 140/51) 147 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 147 A
 Kraft (Schleswig-Holstein) 147 C
 Beschlußfassung: Kein Einspruch
 nach Art. 77 Abs. 3 GG 147 D

1) Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energie-Notgesetzes (BR-Drucks. Nr. 141/51)	147 D
Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter	147 D
Beschlußfassung: Kein Einspruch nach Art. 77 Abs. 2 GG	147 D
Entwurf eines Preisgesetzes (BR-Drucks. Nr. 139/51)	147 D
Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter	147 D
Renner (Württemberg-Hohenzollern)	148 C
Dr. Lauffer (Niedersachsen)	148 D
Dr. Dudek (Hamburg)	149 A
Dr. Klein (Berlin)	149 B
Kopf (Niedersachsen)	150 A
Beschlußfassung: Es wird Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG mit der Begründung eingelegt, daß der Bundestag sich über den Beschluß des Vermittlungsausschusses hinweggesetzt hat	150A/C
Nächste Sitzung	150 C

Die Sitzung wird um 14.04 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich eröffne die heutige Sitzung des Deutschen Bundesrats. Es ist die 50. Sitzung. Aus diesem Anlaß darf ich vielleicht einige Worte vorausschicken. Es ist nun einmal so im Menschenleben, daß man von einer bestimmten Zahl der Lebensjahre ab dieser Zahl eine gewisse Bedeutung beimißt, und zwar deshalb, weil bei den Menschenkindern die Sache — rein biologisch — von da ab etwas ernster wird. Deshalb wünscht man jemand Glück dazu, daß er die bisherige Zeit gut verbracht hat, und man wünscht ihm, daß ihm noch recht viele gute Jahre beschieden sein mögen. Wenn sich bis zum 50. Jahr nicht ein Profil bereits gezeichnet hat, dann ist die Sache schwierig, und dann ist nicht zu erwarten, daß sich noch ein besonderes Profil herausstellt. Hat sich das Profil aber gezeichnet, dann hat man die Berechtigung, doppelt Glück zu wünschen zu dem, was bisher geleistet worden ist, und gleichzeitig einen Ausblick auf das zu tun, was vor einem liegt.

Nun, übertragen auf unseren Bundesrat darf ich wohl folgendes sagen. 50 Sitzungen sind an sich nicht so sehr viel. Aber es ist ja nicht mit den Sitzungen allein getan. Es hängt eine unendliche Menge von Arbeit und Mühe der Vorbereitung an diesen Dingen. Man darf nicht vergessen, daß in den Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse eine Unmenge von vorbereitender Arbeit geleistet werden muß, damit im Plenum das Ganze über die Bühne gehen kann. Da dürfen wir doch wohl sagen, daß der Bundesrat in diesen 50 Sitzungen sein Profil schon einigermaßen gezeichnet hat, und wir dürfen ohne Selbstzufriedenheit mit einiger Befriedigung auf die Arbeit, die geleistet worden ist, zurückblicken. Wir können sagen, daß sich die Institution des Bundesrats im Rahmen der Bundesorganisation bewährt hat und daß die Beziehungen zum Bundestag und zur Bundesregierung gut sind. Wir wollen hoffen und wünschen, daß sie in dieser Weise sich auch weiter entwickeln. Ich glaube, der Bundesrat hat gezeigt, daß er nicht ein Instrument der Hemmung, sondern ein Instrument der Förderung der Arbeit ist, daß er zwar manchmal viel-

leicht auf eine Dissonanz oder auf irgendeine Schwierigkeit hinweist, daß er das aber nicht tut, um nur etwas zu bemängeln. Das wird auch anerkannt. In der Institution des Vermittlungsausschusses hat sich gezeigt, daß man sehr wohl die Schwierigkeiten erkennt und daß der Bundestag auch bereitwillig auf Einwendungen sachlicher Art eingeht. In diesem Sinne, meine Herren, darf ich dem Bundesrat weiterhin alles Gute für seine Arbeiten wünschen.

(Beifall.)

Ich begrüße die Herren Vertreter der Bundesregierung und heiße ferner die Vertreter der Presse willkommen.

Der Sitzungsbericht über die 49. Sitzung des Bundesrats liegt Ihnen vor. Werden irgendwelche Einwendungen erhoben? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Meine Herren! Die Tagesordnung liegt Ihnen nebst einem Nachtrag mit den Punkten 18 und 19 (Entwurf eines Preisgesetzes und Entwurf eines Gesetzes über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Art. 131 GG fallenden Personen) vor. Weiterhin ist vorgeschlagen worden, als 20. Punkt das Energienotgesetz auf die Tagesordnung zu setzen. Darf ich fragen, ob ein Widerspruch dagegen erhoben wird, daß diese drei Ergänzungen der Tagesordnung vorgenommen werden? — Das ist nicht der Fall.

Nun ist der Wunsch geäußert worden, daß die Tagesordnung in folgender Reihenfolge abgewickelt wird. Die Punkte 16, 17 und 11 sollen vorweggenommen werden. Ich darf annehmen, daß so verfahren werden kann und daß dann im übrigen die Tagesordnung der Reihenfolge nach erledigt wird.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe zunächst auf Punkt 16: (D)

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 97/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Diese Vorlage hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG vor mehr als einem Jahr verabschiedet. Die in der Zwischenzeit veränderte wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Lage hat in der Ihnen nunmehr vorliegenden Fassung ihren Niederschlag gefunden. Der Bundestag war bemüht, die Ermächtigungen organisatorischer Art einzuziehen und einer Ausweitung der Befugnisse der Bundesstelle vorzubeugen. Dies kommt in der Fassung des § 2 der Vorlage eindeutig zum Ausdruck. Die im ersten Durchgang geäußerten Wünsche des Bundesrates sind insoweit entweder ausdrücklich oder durch Bezugnahme auf das kürzlich verabschiedete Gesetz über Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft berücksichtigt worden.

Auch den übrigen materiell wesentlichen Wünschen des Bundesrates ist entsprochen worden. Lediglich § 7 der alten Vorlage ist vom Bundestag gestrichen worden. Er war der Auffassung, daß die Pflicht der Bundesstelle, die Landeswirtschaftsminister über wichtige Maßnahmen auf ihrem Aufgabengebiet zu unterrichten, als eine selbstverständliche Verpflichtung des Bundesministers für Wirtschaft im Gesetz nicht besonders festzulegen ist. Das gleiche gilt für die Zuleitung allgemeiner Erlasse und Rundschreiben an die obersten Landes-

(A) behörden. Im übrigen erschien die Bildung eines besonderen Länderausschusses deswegen überflüssig, weil die einzelnen Gruppen der Bundesstelle über die Fachreferate des Ministeriums ohnehin durch die bestehenden Länderausschüsse beraten werden.

Im Hinblick auf das in Kürze zu erwartende Inkrafttreten des erwähnten Sicherungsgesetzes hält der Wirtschaftsausschuß die unverzügliche Verabschiedung dieses Organisationsgesetzes für notwendig. Er bittet daher, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hessen hat erhebliche Bedenken gegen die Fassung, die § 1 Abs. 2 des Gesetzes im Bundestag erhalten hat. In der Regierungsvorlage auf Drucks. Nr. 586 hieß es:

Die Bundesstelle hat ihren Sitz in Frankfurt a. Main. Zweigstellen können an anderen Orten errichtet werden.

In der Begründung zu der Vorlage der Bundesregierung wurde hierzu bemerkt:

Die Bundesstelle ist eine Bundesoberbehörde gemäß Art. 87 Abs. 3 GG. Sie soll ihren Sitz in den frei werdenden Räumlichkeiten in Frankfurt a. Main haben. Für den Bereich der Eisen schaffenden Industrie ist die Errichtung einer Zweigstelle in Düsseldorf vorgesehen, die die vorhandenen Räume und Einrichtungen der aufgelösten Fachstelle I — Stahl und Eisen — benutzen soll. In Hamburg soll die Bearbeitung der Aufgaben auf dem Mineralölgebiet und auf dem Gebiet der Kaffee-Einfuhr verbleiben.

(B)

Nach den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik des Bundestags auf Bundestags-Drucks. Nr. 1843 v. 24. 1. 51 soll § 1 Abs. 2 den Wortlaut haben, wie er Ihnen vorliegt:

Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt den Sitz der Bundesstelle. Er kann Zweigstellen an anderen Orten errichten.

Der vom Bundesrat seinerzeit geschaffene Sonderausschuß, dem die Aufgabe gestellt worden war, das Tauziehen zwischen den einzelnen Ländern, von denen jedes eine irgendwie geartete Dienststelle in seinem Bereich haben wollte, zu beenden, hat unter Zustimmung des Bundesministeriums für Angelegenheiten des Bundesrates festgestellt, daß die Bundesstelle für Warenverkehr in Frankfurt verbleiben soll. Das damals festgelegte Protokoll trifft eine absolut eindeutige Abgrenzung der Dienststellen, die zunächst in Frankfurt ihren Sitz behalten sollen und besagt, wenn durch die Frage der Freigabe der Mc Nair-Kaserne in Höchst bei Frankfurt eine gewisse Veränderung der räumlichen Lage notwendig geworden sei, könne daraus keineswegs der Schluß gezogen werden, daß die Bundesstelle für Warenverkehr nicht auch weiter in Frankfurt, wenn auch in anderen Räumen, verbleiben könne. Auch die an der Verhandlung vom 17. 1. beteiligt gewesen Beamten von Hessen und vom Bund waren der Ansicht, daß bei einer anderweitigen Verwendung der Mc Nair-Kaserne zunächst noch kein Grund vorliege, die dort untergebrachten Außenhandelsstellen, die nach dem Beschluß des Koordinierungsausschusses in Frankfurt verbleiben sollen, deshalb zu verlegen, weil vielleicht die

Unterbringung in der Kaserne nicht bestehen bleiben könne. Dafür, daß die Hauptabteilung V des Bundeswirtschaftsministeriums mit der Hauptabteilung IV in Bonn vereinigt wird, haben wir in Hessen natürlich volles Verständnis. Die Wirtschaft verspricht sich davon eine wesentliche Vereinfachung insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung der Handelsverträge. Dagegen hat auch die Wirtschaft kein Verständnis dafür, daß im Zuge der vorgesehenen Verlegungen nunmehr die Bundesstelle für Warenverkehr, die die Nachfolgerin der bisherigen Fachstellen ist, Frankfurt verlassen soll. Auch z. Zt. des früheren Reichswirtschaftsministeriums waren verschiedene Fachstellen außerhalb Berlins untergebracht, so z. B. die Fachstelle für Rauchwaren in Leipzig. Das Bundeswirtschaftsministerium hat bisher immer selbst betont, daß die Fachstellen auf eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Wirtschaftsverbänden angewiesen sind. Gerade diese vermögen nicht zu erkennen, welche Gründe plötzlich zu einer so überraschenden Änderung in der Haltung des Bundeswirtschaftsministeriums geführt haben. Es liegen mir zwei Fernschreiben vom Einfuhrsausschuß der Gruppe Nichteisenmetalle und vom Fachsausschuß der Gruppe Nichteisenmetalle, gezeichnet Dr. Eitel und Dr. Horster, vor, die dringend darum ersuchen, dafür einzutreten, daß es bei dem Sitz in Frankfurt verbleibt.

Wir sind aber in Hessen darüber hinaus der Auffassung, daß die Verlegung der Außenhandelsstellen von Frankfurt nach Bonn oder Köln auch aus Gründen des föderativen Staatsaufbaues unserer Bundesrepublik sehr bedenklich stimmen muß. Die Regierungen und Parlamente der süddeutschen Länder müssen sich doch darüber im klaren sein, daß der Drang nach Nordrhein-Westfalen, der überall festzustellen ist, bei der vielfältigen Arbeitsteilung unserer Wirtschaft innerhalb der Bundesrepublik auf die Dauer gesehen jedenfalls für die anderen Länder außerordentlich gefährlich ist. Weil wir Wert darauf legen, den im Grundgesetz verankerten föderativen Aufbau als gegebene Größe anzusehen, sind wir uns auch darüber im klaren, daß einmal eine gewisse Ausgewogenheit innerhalb der gesamten deutschen Wirtschaft geschaffen werden muß, damit der augenblickliche Sog nicht zu einer dauernden Auswirkung kommt und etwa eine Gesundung der Wirtschaft und ihren Ausgleich verhindert. Wir setzen uns deshalb dafür ein, daß nicht eine Zusammenballung der Wirtschaft an Rhein und Ruhr erfolgt, sondern daß das süd- und südwestdeutsche Gebiet auch seine Förderung erfährt. Es war eine wohlwollene wirtschaftspolitische Überlegung, daß man z. Z. des Wirtschaftsrats die Außenhandelsstellen nach den Schwerpunkten wirtschaftlicher Zentren verteilte und die Stelle für Eisen und Stahl nach Düsseldorf, die für Mineralöl und die für Kaffee nach Hamburg verlegte. Ginge es jetzt nur nach dem angeblich sachlichen Gesichtspunkt der Konzentrierung dieser Fachstellen in Bonn oder Köln, wäre es selbstverständlich, daß auch die Fachstellen in Düsseldorf und Hamburg verschwinden müßten und dem Zug zur Konzentrierung in Bonn und Köln anheimfallen würden.

Das Land Hessen beantragt deshalb, wegen der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es soll die Fassung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt werden.

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Das Land Hessen beantragt also, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um die ursprüngliche Fassung in § 1 Abs. 2 wieder herzustellen.

Dr. SEIDEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Bayern billigt die von Herrn Minister Dr. Troeger vorgetragene sachlichen Gesichtspunkte in vollem Umfang. Es vollzieht sich im Augenblick an Rhein und Ruhr eine **Konzentration** wirtschaftlicher Macht und Kraft, die bedenklich erscheinen kann. Aber das steht heute nicht zur Debatte. Daneben läuft ein Prozeß der Konzentration behördlicher Stellen, der ebenso bedenklich ist. Wir werden uns heute noch im Rahmen unserer Tagesordnung mit dem Gesetzentwurf über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu beschäftigen haben. Im ursprünglichen Gesetzestext war Frankfurt als Sitz vorgesehen. Nunmehr soll die Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrates einen anderen Sitz bestimmen können. Wir werden uns über kurz oder lang mit dem Bundesnotenbankgesetz zu beschäftigen haben. Es würde mich nicht wundern, wenn auch für dieses im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik sehr wichtige Institut ein Sitz — nun sagen wir einmal — in Köln oder Düsseldorf vorgesehen würde. Diese Konzentration ist einfach nicht mehr zu ertragen. Die süddeutschen Länder und auch die entfernter liegenden norddeutschen Länder können diese Entwicklung nicht mehr mit Ruhe betrachten und hinnehmen.

Was der Herr Kollege Dr. Troeger bezüglich der **Bundesstelle für Warenverkehr** ausgeführt hat, ist absolut zutreffend. Diese Behördenstellen sind ja nicht allein für die Bundesregierung, sondern wohl

B) in erster Linie für die Wirtschaft da, und man muß es der Wirtschaft ermöglichen, an diese Stellen möglichst ungehindert heranzukommen. Es darf vor allem nicht der Zustand eintreten, daß ein gewisser Teil der Wirtschaft der Bundesrepublik in ein oder zwei Autostunden die zuständigen Referenten aufsuchen und mit diesen Referenten eine sehr enge Verbindung unterhalten kann, während andere Teile oft 2 bis 3 Tage brauchen, bis sie zu den Referenten kommen können.

Nun befinden wir uns allerdings insofern in einem gewissen Konflikt, als dieses Gesetz über die Bundesstelle für Warenverkehr tatsächlich sehr dringend ist. Ich weiß nicht, ob wir deshalb den Vermittlungsausschuß anrufen müssen. Wir brauchen es dann nicht, wenn der Herr Bundeswirtschaftsminister oder Herr Staatssekretär Dr. Schalfew uns die verbindliche Erklärung abgeben könnte, daß an eine Verlegung der Bundesstelle von Frankfurt weg nicht gedacht ist.

Dr. SCHALFEJEW, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin leider nicht in der Lage, eine derartige Erklärung abzugeben. Ich glaube auch nicht, daß sie nachfolgend wird abgegeben werden können. Aber ich lege Wert darauf, doch wenigstens ein paar Worte zu dieser Angelegenheit zu sagen. Meine Herren! Seit der Vorlage dieses Gesetzes haben sich sehr wesentliche Veränderungen vollzogen. Damals handelte es sich um eine Frage der Abwicklung von restlichen Bewirtschaftungsaufgaben. Im Sommer des vergangenen Jahres ist nun das **Gesetz Nr. 24** mit seinen eingehenden Vorschriften über Ausfuhrangelegenheiten erschienen.

Es ergab sich daraus die Notwendigkeit einer **zentralen Genehmigungsstelle**, die durch alle Fachsparten hindurch ging. Nun ist die Frage die, wo diese Arbeiten erledigt werden sollen. Ich kann ein mindestens ebenso umfangreiches Material von allen möglichen Verbänden vorlegen, die sich für die selbstverständliche Verlegung nach Bonn oder in den Raum von Köln aussprechen, wie das vielleicht die Herren aus Hessen oder Frankfurt tun können. Abgesehen von dem Industrie- und Handelstag sind ja in der Zwischenzeit alle Spitzenverbände in den Raum von Köln gezogen; sie haben den allergrößten Wert darauf gelegt, daß die Fachstellen, also die alten Fachstellen, in diesen Raum verlegt werden. Irgendein Grund, weswegen diese Stellen in Frankfurt bleiben sollen, etwa wegen geringerer Machtzusammenballung, ist meines Erachtens nicht ersichtlich; denn diese Stellen behandeln die Dinge ja mit den Fachreferaten zusammen im engsten Einvernehmen mit den Referenten der Länder. Die Angelegenheit ist bei uns mit der allergrößten Sorgfalt geprüft worden. Wir haben gar keinen Wert darauf gelegt, mehr Stellen nach Bonn zu verlegen, als unbedingt notwendig ist. Daß die Außenhandelsstelle, die Abteilung V, hierher ziehen mußte, ist ja von meinem Herrn Vorredner selbst betont worden. Das war schon deswegen unumgänglich notwendig, weil sich auch die ausländischen Missionen inzwischen in diesem Gebiet eingerichtet hatten und die Zusammenarbeit weiter gewährleistet sein mußte. Aber auch mit der Warenstelle ist eine sehr enge Zusammenarbeit notwendig, und zwar sowohl mit der Abteilung IV, der sogenannten Industrieabteilung, als auch mit den Abteilungen I und V. Es gehen etwa 2500 Genehmigungsanträge täglich ein. Bei einem solchen Geschäftsgang, bei dem doch in allen wesentlichen (D) Fragen enge Fühlung genommen werden muß, können wir unmöglich die Dinge über derartige Räume hinweg zur Behandlung bringen.

Ich will nicht davon sprechen, meine Herren, wie sich die **Stadt Frankfurt** in dieser Angelegenheit verhalten hat. Sie wissen, daß der Oberbürgermeister, nachdem der Beschluß in bezug auf Frankfurt oder Bonn gefaßt war, in einer Rundfunkansprache erklärt hat, es sei höchste Zeit, daß möglichst schnell sämtliche Bundesstellen aus Frankfurt herausgingen und die Wohnungen räumten. Es sind dann unseren Amtsangehörigen zahlreiche Kündigungen ihrer Wohnungen zugegangen. Ich will auch nicht von der nicht sehr geschmackvollen Äußerung des Herrn Oberbürgermeisters Kolb an einem der letzten Sonntage sprechen, in der ein Vergleich zwischen der Paulskirche in Frankfurt als einer liberalen, demokratischen Angelegenheit und dem Kölner Dom als einer Angelegenheit der Schwerindustrie gezogen wurde. Aber derartige Überlegungen — davon können Sie überzeugt sein — haben bei uns, so wenig Geschmack wir an diesen Dingen gehabt haben, wirklich gar keine Rolle gespielt, sondern ausschlaggebend war lediglich die Frage der Bewältigung dieser Arbeit.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Von Hessen ist also der Antrag gestellt worden, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um zu erreichen, daß § 1 Abs. 2 in seiner ursprünglichen Fassung wieder hergestellt wird, wonach die Bundesstelle ihren Sitz in Frankfurt hat. Wird dieser Antrag auf Anru-

- (A) fung des Vermittlungsausschusses sonst noch unterstützt?

(Wird bejaht.)

Dann darf ich bitten, darüber abzustimmen. Wer für Anrufung des Vermittlungsausschusses mit der von Hessen gegebenen Begründung ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Mit 34 gegen 9 Stimmen ist also die Anrufung des Vermittlungsausschusses unter der Begründung beschlossen, daß § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage wieder hergestellt werden soll.

Ich rufe nunmehr den Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes (BR-Drucks. Nr. 45/51).

- (B) Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 45/1/51 vor. Dieser Fassungsvorschlag berücksichtigt die verschiedenen Bedenken, die sich bei der Erörterung der Vorlage ergeben haben. An der Errichtung des Amtes als einer Bundesoberbehörde, die dem Bundesminister für Verkehr nachgeordnet ist, soll festgehalten werden. Das Bedürfnis hierfür ergibt sich aus den dem Amt zu übertragenden Aufgaben, die sich zweckmäßig und rationell nur durch eine zentrale Stelle lösen lassen. Diese Auffassung enthält auch ein Gutachten des Präsidenten des Bundesrechnungshofes, das sich ausdrücklich auf Art. 87 Abs. 3 des Grundgesetzes und auf die Forderung nach einer Rationalisierung der Verwaltung stützt. Um weitere verfassungsrechtliche Bedenken auszuschalten, ist in dem neu eingefügten § 1 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß dem Amt Landesbehörden und Prüfstellen nicht unterstellt sind, woraus sich ergibt, daß das Amt diesen Stellen auch keinerlei Weisungen geben kann.

Mit seiner Errichtung wird das Amt die Aufgaben der früheren Reichsstelle für Typprüfung, der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen übernehmen, und zwar materiell in dem Rahmen, wie er sich aus den alten reichsgesetzlichen Vorschriften ergibt. Dazu kommen die Sammlung und die Auswertung von Erfahrungen im kraftfahrttechnischen Prüf- und Überwachungswesen und gewisse statistische Aufgaben sowohl auf der Bundesebene wie im Einzelfall nach Anforderungen der Länder. Gegenüber der Regierungsvorlage sind fernerhin neu die Bestimmungen der §§ 3 und 4; sie dienen der Rechtsangleichung in den Ländern der französischen Zone und der Mög-

lichkeit, daß sich das Land Berlin unter der Voraussetzung eines entsprechenden eigenen Gesetzes des Kraftfahrt-Bundesamtes bedient.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß nach Auffassung der zuständigen Ausschüsse das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, und zwar gemäß Art. 84 Abs. 1 GG.

Namens des Ausschusses für Verkehr und des Rechtsausschusses bitte ich, gegenüber der Regierungsvorlage die Fassung gemäß BR-Drucks. Nr. 45/1/51 anzunehmen, im übrigen jedoch Bedenken gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Vom Verkehrsausschuß und vom Rechtsausschuß wird vorgeschlagen, dem Entwurf die Fassung zu geben, die sich aus BR-Drucks. Nr. 45/1/51 ergibt. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß nach der Auffassung der beiden Ausschüsse das Gesetz ein Zustimmungsgesetz ist, was in der Vorlage der Bundesregierung noch nicht berücksichtigt ist.

Wird das Wort gewünscht? — Wird gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters eine Erinnerung erhoben? —

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern sieht sich gezwungen, gegen den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes zu stimmen. Der Entwurf hat zwar in der Fassung, wie sie der Ausschuß für Verkehr vorschlägt, eine gewisse Verbesserung erfahren. Die hauptsächlichste Verbesserung liegt darin, daß in die Einleitung die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ aufgenommen worden sind. Aber Bayern erachtet ein Bedürfnis nicht für gegeben und ist der Anschauung, daß es sich auch aus finanziellen Gründen nicht empfiehlt, ein solches Kraftfahrt-Bundesamt zu errichten. Deshalb wird Bayern dagegen stimmen.

Präsident Dr. EHARD: Darf ich fragen, ob sonst noch das Wort gewünscht wird? — Wir haben also jetzt einerseits den Antrag des Verkehrsausschusses und des Rechtsausschusses, die Vorlage in der Fassung, wie sie auf BR-Drucks. Nr. 45/1/51 wiedergegeben ist, anzunehmen, andererseits den Antrag Bayerns, das Gesetz überhaupt abzulehnen. Das Letztere geht wohl am weitesten. Darf ich fragen, ob der Antrag Bayerns sonst noch unterstützt wird? — Das ist nicht der Fall. Wird eine Abstimmung gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall. Dann darf ich fragen, ob außer Bayern noch ein anderes Land dem Antrag des Verkehrsausschusses und des Rechtsausschusses, das Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, widerspricht? — Das ist nicht der Fall. Somit stelle ich die Annahme dieses Vorschlages fest.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Wohnraummangelgesetzes (BR-Drucks. Nr. 49/51).

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Rechtsgrundlage für die Wohnraumbewirtschaftung in der Bundesrepublik war bisher das Kontrollratsgesetz Nr. 18, das Wohnungsgesetz. Dieses Kontrollratsgesetz ist zum Teil im vorigen Jahr aufgehoben worden. Zum Teil entspricht es nicht mehr den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen. Deswegen ist bereits

A) vor mehreren Monaten vom Lande Nordrhein-Westfalen ein **Initiativgesetz** im Bundesrat eingebracht worden, das zum Ziel hatte, die bisherige alliierte Rechtsgrundlage durch eine deutsche Rechtsgrundlage, also ein deutsches Wohnungsbewirtschaftungsgesetz zu ersetzen. Der Wiederaufbauausschuß, dem diese Vorlage überwiesen worden war, hat gewartet, bis die Bundesregierung ebenfalls einen Entwurf vorlegte. Es sind dann im Wiederaufbauausschuß beide Vorlagen behandelt und in Übereinstimmung mit Nordrhein-Westfalen in eine Fassung gebracht worden. Auch dem Wiederaufbauausschuß erscheint es grundsätzlich richtig, dieses deutsche Wohnraumangelgesetz jetzt zu verabschieden. Es wird sich dann später zeigen, ob es uns gelingt, die Alliierten zu bewegen, das Kontrollratsgesetz Nr. 18 ganz aufzuheben. Es wäre sicherlich jedem von uns lieber, man könnte ein neues Wohnungsgesetz vorlegen, in dem die Bewirtschaftung nur noch einen geringen Raum einnimmt. Wir sind uns aber darüber klar, daß der **Wohnraumangel** noch so ungeheuerlich ist, daß wir auf eine sehr straffe Bewirtschaftung des Wohnraums leider nicht verzichten können. Von diesem Grundsatz geht auch die Vorlage der Bundesregierung aus.

Ich bitte Sie nun, die Empfehlungen zur Hand zu nehmen, die der Wiederaufbauausschuß des Bundesrats beschlossen hat und die sie auf Drucks. AZ 3217 finden. In dieser Vorlage hat der Wiederaufbauausschuß auch alle Empfehlungen der anderen Ausschüsse, nämlich des Flüchtlingsausschusses, des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses, die sich mit diesem Gesetz befaßt haben, zusammengestellt. Ich möchte die ganze Liste der Empfehlungen zur Annahme empfehlen bis auf die Punkte, bei denen ich eine abweichende Auffassung des Wiederaufbauausschusses vorzutragen habe.

(B) Eine sehr entscheidende Bestimmung des Wohnraumangelgesetzes ist der § 13. Es handelt sich dort um die Frage, ob die Wohnungsbehörde in jedem Fall eine Mehrheit von wohnungsuchenden Parteien zur Auswahl für den Hauseigentümer vorschlagen muß, ob sie also dem Hauseigentümer eine Vorschlagsliste vorlegen muß, oder ob sie auch das Recht haben soll, in dringenden Fällen einen bestimmten Wohnungsuchenden dem Vermieter vorzuschlagen und dieser dann verpflichtet ist, den bestimmten Wohnungsuchenden ohne ein weiteres Auswahlrecht zu nehmen. Es handelt sich also um die **Frage des absoluten oder des relativen Auswahlrechts des Vermieters**. Wir haben uns im Wiederaufbauausschuß mit dieser Frage sehr eingehend befaßt. Aus der Praxis haben wir feststellen müssen, daß die Vorschlagslisten, die die Wohnungsbehörden bisher an die einzelnen Vermieter gegeben haben, in sehr vielen Fällen zu einem Wohnungsverkauf führten und daß bei der Abnahme und Hergabe von Geld beim Abschluß eines Mietvertrags die wirtschaftlich Schwachen sehr oft unter den Tisch gefallen sind. Auch wenn man von diesem Gesichtspunkt absieht, kann es natürlich vorkommen, daß eine Mietpartei immer wieder durchfällt, wenn sie auf einer Vorschlagsliste von 3, 4 oder 5 Familien steht, daß sie wegen irgendwelcher Zufälle von einem Hauswirt nie genommen wird. Wir sind deswegen der Auffassung, daß die Wohnungsämter wenigstens die Möglichkeit haben müssen, auch eine Einzelfamilie zuzuweisen. Natürlich können sie an-

dererseits, wenn sie es für richtig halten — (C) und sie sollen davon möglichst Gebrauch machen —, auch mehrere Vorschläge an den Hauseigentümer heranbringen. Dieser Auffassung entspricht die Formulierung des Wiederaufbauausschusses, während die Formulierung des Rechtsausschusses nicht in derselben dringlichen Weise diese Möglichkeit des Wohnungsamts berücksichtigt.

Zu § 13 liegt nun noch ein **Abänderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen** vor, der das Ermessen der Wohnungsbehörde in der Frage, ob sie eine oder mehrere Familien vorschlagen soll, etwas einschränken will. Nach diesem Antrag soll nur wegen besonderer Dringlichkeit eines Einzelfalls davon abgesehen werden, mehrere Familien vorzuschlagen. Der Wiederaufbauausschuß möchte die Entscheidung der Frage, wann ein Wohnungsamt eine Einzelfamilie anbieten muß und darf und wann es mehrere Familien anbieten muß, den Ländern bzw. den Gemeinden überlassen und daher eine Formulierung vorschlagen, nach der die Wohnungsbehörde beide Möglichkeiten hat.

Dann ein kurzes Wort zu § 20. Hierzu hat der Agrarausschuß eine Formulierung vorgeschlagen, die von der des Wiederaufbauausschusses abweicht. Die anderen Ausschüsse haben keine Vorschläge gemacht. Es handelt sich darum, ob in bestimmten Fällen eine Unterbringung in ausreichende anderweitige Unterkünfte genügt oder ob, wie es sonst im Gesetz bei Exmittierungen vorgesehen ist, eine angemessene Unterkunft nachgewiesen werden muß. Der Agrarausschuß möchte für die Fälle, in denen Betriebsangehörige eines landwirtschaftlichen Betriebes untergebracht werden müssen, festgelegt wissen, daß bei Exmittierungen zu Gunsten solcher Betriebsangehörigen schon eine ausreichende Unterbringung der Betroffenen genügt. Ich bin der Auffassung, daß man nicht einen besonderen Eingriff einführen und in diesem einen Fall eine schlechtere Unterbringung vorsehen kann. Man sollte es vielmehr auch hier bei der allgemein notwendigen angemessenen Ersatzraumbeschaffung belassen. Ich bitte also, den Vorschlag des Wiederaufbauausschusses anzunehmen. (D)

Es handelt sich bei § 20 außerdem um die **Frage der Umzugskostenvergütung**. Hierzu hat der Rechtsausschuß einen Vorschlag gemacht, der von dem des Wiederaufbauausschusses abweicht. Nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses soll zwingend vorgeschrieben werden, daß bei einer Exmittierung die Umzugskosten ersetzt werden müssen, wenn die Exmittierung zugunsten einer anderen Familie durchgeführt wird, die in diese Wohnung hinein soll, also z. B. eines Betriebsangehörigen. Der Wiederaufbauausschuß ist der Meinung, daß es bei einer Kannvorschrift sein Bewenden haben sollte. Es sind ja durchaus Fälle denkbar, in denen sich jemand widerrechtlich in eine Wohnung gesetzt hat, und es ist nicht einzusehen, daß dann noch die Umzugskosten erstattet werden müssen. Meines Erachtens sollte man hier auf das freie und pflichtgemäße Ermessen der Wohnungsbehörde vertrauen.

Ein sehr wesentlicher Vorschlag ist vom Flüchtlingsausschuß gemacht worden. Ich möchte mich diesem Vorschlag, einen **neuen § 21** betreffend Entfernung von Einrichtungsgegenständen einzufügen, anschließen. Nach dem Vorschlag soll der eingewiesene Mieter das Recht haben, von seinem Vermieter die **Entfernung von Mobiliar** aus den Räumen zu verlangen. Das scheint mir angebracht zu sein. Durch das vorhandene Mobiliar wird die

(A) **Miete gesteigert.** Es ist nicht einzusehen, weswegen auf die Dauer der eingewiesene Mieter gezwungen werden soll, das Mobiliar des Vermieters zu benutzen. Die Schwierigkeit, die für den Vermieter entsteht, das Mobiliar anderweitig unterzubringen, ist unsererseits nicht so hoch einzuschätzen wie die Schwierigkeit des Mieters, sein Interesse, auch einmal billiger mit eigenen Möbeln zu wohnen. Ich würde aber, wenn Sie diesem Grundgedanken zustimmen, vorschlagen, den § 21 in der Formulierung des Rechtsausschusses zu übernehmen, weil diese Formulierung die bessere Rechtsgarantie auch zugunsten des Vermieters insofern enthält, als eine formelle Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich des mitvermieteten Mobiliars eingeführt wird. Ich beantrage also, den neuen § 21 in der Fassung des Rechtsausschusses anzunehmen.

Ein Letztes zu § 26. **Der Rechtsausschuß** ist mit seinem Vorschlag hier ebenfalls über die Empfehlung des Wiederaufbauausschusses hinausgegangen. Zu Seite 9 der Drucks. 3217 darf ich an dieser Stelle bemerken, daß der Abs. 1 des § 26 in den Empfehlungen des Rechtsausschusses mit dem Vorschlag des Wiederaufbauausschusses übereinstimmt, aber in Abs. 2 eine Änderung vorgenommen worden ist. Es handelt sich um die ganz nebensächliche Frage, ob die Zurverfügungstellung eines ausreichenden Ersatzraumes durch eine Bescheinigung der Wohnungsbehörde nachgewiesen werden soll oder durch einen besonderen Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Das Letztere schlägt der Rechtsausschuß vor. Ich bin der Auffassung, daß dieser Weg zu umständlich ist. Praktisch liegen die Verhältnisse doch heute so, daß bei der Schwierigkeit, ein Räumungsurteil zu vollstrecken, der Hauswirt oder der Hauptmieter nur in sehr krassen Fällen überhaupt eine Räumungsklage einreicht. Infolgedessen sollte man es für die Frage der Vollstreckung als genügend ansehen, wenn die Wohnungsbehörde vor der Vollstreckung erklärt, sie könne den Mieter in einer ausreichenden Ersatzwohnung unterbringen. Ich würde also beantragen, es in bezug auf § 26 bei der Empfehlung des Wohnungsausschusses zu belassen.

(B) **Präsident Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Für die weitere Debatte, falls sie gewünscht wird, möchte ich nun folgendes sagen. Wir können die Drucks. Nr. 3217 zugrunde legen. In ihr sind verarbeitet die Äußerungen des Wiederaufbauausschusses, des Flüchtlingsausschusses, des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses, und wir hätten dann nur noch zwei Anträge von Niedersachsen und einen Antrag von Nordrhein-Westfalen, der schon erwähnt worden ist, zu berücksichtigen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Bürgermeister Dr. Nevermann hat bereits die Anträge des Agrarausschusses erwähnt und den Vorschlag zu § 20 Abs. 2 von sich aus zur Ablehnung empfohlen. Wir können uns mit der Auffassung des Wiederaufbauausschusses nicht einverstanden erklären. Es handelt sich darum, daß die Wohnungsbehörde die Fälle des Abs. 1 bevorzugt behandeln soll, wenn **landwirtschaftliche Werkwohnungen** in Frage kommen. Der Wohnungswechsel soll in diesen Fällen durchgeführt werden, sobald den Betroffenen eine ausreichende Unterbringung angeboten wird. Gegen diese Formulierung wandten sich die Bedenken des Herrn Bürgermeisters Dr. Nevermann. Sie wissen genau,

daß wir eine erhebliche **Landflucht** zu bekämpfen haben. Wenn ich Ihnen sage, daß allein in unserem Lande 7000 Landarbeiterfamilien erwerbslos sind, weil sie keine Familienwohnungen bekommen können, dann glaube ich, feststellen zu dürfen, daß man mit der jetzigen Formulierung hinsichtlich der Freimachung von Werkwohnungen bei landwirtschaftlichen Betrieben keinen Schritt weiter kommt. Ich war neulich auf einer Besichtigungsreise in unserem Land und landete zufällig vor einem großen Bauernhof. Der Besitzer zeigte mir, nachdem wir sonstige Sachen besprochen hatten, seinen Hof und dabei 6 Werkwohnungen. Sämtliche 6 Werkwohnungen waren von Industriearbeitern besetzt, die in der naheliegenden Industriegemeinde arbeiten. Es ist doch ganz selbstverständlich, daß ein solcher Hof nicht intensivieren kann. Der Besitzer konnte die Familien auch nicht in anderen Höfen unterbringen. Dort war die Lage genau so. Geld zum Wiederaufbau der vielen Tausende von Werkwohnungen hat man nicht. Da haben wir den Wunsch, daß Sie sich überlegen, meine Herren, ob Sie sich nicht, um eine gewisse Änderung auf diesem Gebiet herbeizuführen, dem Vorschlag anschließen könnten, die Festlegung einer ausreichenden Unterbringung als zweckmäßig, jedenfalls zweckmäßiger als die vorliegende Fassung anzusehen.

Zu dem Vorschlag von Nordrhein-Westfalen darf ich für den Herrn Wiederaufbauminister folgendes vortragen. Soweit ich Herrn Bürgermeister Dr. Nevermann verstanden habe, ist der Antrag, den der Herr Wiederaufbauminister Dr. Schmidt von Nordrhein-Westfalen zu § 13 Abs. 1 stellen will, ein Kompromißvorschlag. Ich darf den Text einmal verlesen:

Von der Einräumung eines Auswahlrechtes ist abzusehen, wenn wegen besonderer Dringlichkeit Wohnraum entsprechend den Grundsätzen des § 10 einem bestimmten Wohnungsuchenden zuzuteilen ist, oder wenn das Auswahlrecht für einen bestimmten Kreis von Wohnräumen oder Personen durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Ortssatzung der Gemeinde mit Zustimmung der Landesregierung ausgeschlossen worden ist.

Soweit ich vorhin verstanden habe, wollte auch Herr Dr. Nevermann die Bestimmung darüber, ob das **Auswahlrecht** ausgeschlossen wird oder nicht, den Länderinstanzen bzw. den Gemeindeinstanzen überlassen. Insofern würde sich dieser Vorschlag mit dem des Herrn Bürgermeisters Dr. Nevermann weitgehend decken.

Präsident Dr. EHARD: Er bezieht sich aber nur auf Satz 2. Der Satz 3 soll unverändert bleiben. (Lübke: Ja, nur auf Satz 2!)

KÜSTER (Württemberg-Baden), Mitberichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist an sich ein Korreferat des Rechtsausschusses angekündigt. Dieses hat sich im wesentlichen dadurch erübrigt, daß der Herr Referent des federführenden Ausschusses vorgeschlagen hat, auch unsere Vorschläge zu übernehmen. Es bleiben nur noch einige wenige Punkte, in denen wir divergieren. Ein solcher Punkt liegt nicht bei § 13 vor. Hier ist der Rechtsausschuß zu Unrecht apostrophiert worden. Er hat keine Vorschläge dazu zu machen, ob die Auswahl unter mehreren nach der Regierungsvorlage oder nach einer etwas anderen Modifikation vorgeschlagen werden soll.

- (A) **Präsident Dr. EHARD:** Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich unterbreche. Zu § 13 liegen Vorschläge des Wiederaufbauausschusses und Vorschläge des Rechtsausschusses vor, die auf Seite 5 stehen. Sollen die Vorschläge des Rechtsausschusses zurückgezogen werden?

KÜSTER (Württemberg-Baden): Nein! Soweit von Vorschlägen des Rechtsausschusses die Rede ist, sind sie in die Anträge des Referenten einbezogen worden. Bei § 13 ist offensichtlich irrtümlich der Rechtsausschuß als divergierend zitiert.

Zu § 20 (obligatorischer Umzugskostenersatz bei angeordnetem Wohnungswechsel) glauben wir, auf der für die Betroffenen günstigen obligatorischen Anordnung des Umzugskostenersatzes bestehen zu müssen. Man verweist uns darauf, daß ja die Betroffenen die Räume auch widerrechtlich innehaben können. Dieser Fall scheidet aber aus; denn dann ist ein Wohnungswechsel nicht notwendig. Wenn die Räume widerrechtlich innegehabt werden, gelten sie als frei und können anderweitig belegt werden, ohne daß es einer solchen Anordnung bedarf. In allen übrigen Fällen ist es richtig, daß die Umzugskosten ersetzt werden.

Weit wichtiger ist die Divergenz zu § 26, wo es sich um den Ausgleich zwischen Wohnungsbehörden und Gerichten handelt. Hier hat der federführende Ausschuß in der Substanz einen Vorschlag des Rechtsausschusses in einer älteren Form übernommen. Inzwischen konnten die Dinge etwas feiner ausgearbeitet werden. Das Ergebnis ist unser auch äußerlich schon etwas längerer Vorschlag. Er soll insbesondere die Ehrlichkeit der gerichtlichen Vollstreckungstitel wiederherstellen. Wir wollen gar nicht mehr den Eindruck erwecken, als ob ein Räumungstitel als solcher ein Vollstreckungstitel wäre, sondern es soll eines ausdrücklichen Beschlusses des Gerichtes bedürfen, damit überhaupt aus einem solchen Titel vollstreckt werden kann. Die Divergenz liegt aber nicht darin, daß darüber, ob ein Ersatzraum ausreichend ist oder nicht, nach dem Vorschlag des Wiederaufbauausschusses die Wohnungsbehörde entscheiden soll und nach unserem Vorschlag das Gericht. Wir sind darüber einig, daß auf jeden Fall das Gericht entscheiden soll. Es liegt nur die kleine Nuance vor, daß nach dem Vorschlag des Wiederaufbauausschusses immer die Wohnungsbehörde eingeschaltet ist, wogegen bei unserem Vorschlag sich auch der Räumungsgläubiger selbst um ausreichenden Ersatzraum für seinen Räumungsschuldner bemühen soll und wir einen ausdrücklichen Gerichtsbeschuß auf Vollstreckung verlangen, während der Wiederaufbauausschuß noch daran festhält, daß im Vollstreckungsschutzverfahren auf Antrag des Schuldners immer wieder Räumungsfristen bewilligt werden. Wir glauben, daß unsere Fassung der Rechtmäßigkeit, der Ehrlichkeit der gerichtlichen Tätigkeit besser dienen wird. Wir haben überdies unseren Vorschlag noch dadurch ergänzt, daß wir dem Gericht einige Richtlinien mitgegeben haben. Es soll je nach den Gründen die zum Räumungstitel geführt haben, mehr oder weniger große Ansprüche an die Ersatzräume stellen können und dann auch je nach der Schutzwürdigkeit des Benutzungsverhältnisses des Räumungsschuldners. Wenn es sich bloß um ein möbliertes Zimmer handelt, soll das Gericht die Möglichkeit haben, zu erklären: es kommt nicht darauf an, daß wir dir schon sagen können, wo du hinziehst; wir verweisen

dich insoweit auf den allgemeinen Markt an (C) möblierten Räumen.

Schließlich haben wir zu § 26 einen Abs. 3 vorgeschlagen, der den Aufopferungsanspruch desjenigen Räumungsgläubigers behandelt, der zwangsweise einen Mieter behalten muß, obwohl er gegen ihn einen Räumungstitel wegen Zahlungsunfähigkeit erwirkt hat. Nach dem Landesrecht der meisten Länder hat ein solcher Vermieter einen Anspruch an die öffentliche Hand auf Ersatz für den ihm ausfallenden Mietzins, aber nicht nach dem Recht aller Länder. Da dies der am meisten beklagte Punkt der Vollstreckungsnot ist, halten wir es für richtig, daß der Bund bei dieser Gelegenheit für alle Länder diesen Aufopferungsanspruch klarstellt.

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Wie von dem Herrn Vorredner schon hervorgehoben worden ist, ist eine der schwierigsten und eine der vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus am wenigsten befriedigend geregelten Fragen die des Verhältnisses von Gerichten und Verwaltungsbehörden. Der Zustand, daß jemand einen Vollstreckungstitel, d. h. doch einen staatlichen Befehl, in der Hand hat, der nicht vollzogen werden kann, ist ausgesprochenermaßen unerfreulich. Die Beseitigung dieses Zustandes liegt zweifelsohne im Interesse rechtsstaatlichen Denkens und im Interesse der Steigerung und Sicherung des Ansehens der Behörden. Man kann intogedessen auch nach unserer Auffassung nicht warten, bis eine etwaige Änderung des Mieterschutzgesetzes dieses Problem regelt.

Auf der anderen Seite ist es, glaube ich, so, daß die Vorschläge, die hier vorgelegt worden sind, den letzten Grad der Ausreifung noch nicht erfahren haben. Ich darf nur auf eines hinweisen. Nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses soll in denjenigen Fällen, in denen einem zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Mieter die Räumung aufgegeben ist, dieser aber nicht räumen kann, weil kein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann, die Gemeinde eintreten. Das ist an sich ein rechtlich durchaus verständiger Gesichtspunkt. Heute haben aber viele Vermieter, insbesondere Wohnungsgesellschaften, stillschweigend Stundung gewährt und finden sich damit ab, daß der Mieter eben langsam abstottert und einige Rückstände auflaufen. In demselben Augenblick, in dem allgemein bekannt wird, daß die Gemeinden für die Mietrückstände eintreten, setzt natürlich ein Run auf die Gerichte mit Klagen aus § 3 des Mieterschutzgesetzes ein. Ich weiß nicht, ob die finanzielle Auswirkung auf die Gemeindefinanzen, die dadurch eintritt, bereits genügend geprüft ist. Mein Eindruck geht dahin, daß das nicht geschehen ist. Infolgedessen ist die niedersächsische Staatsregierung zu der Auffassung gelangt, daß es sich nicht empfiehlt, im gegenwärtigen Stadium bereits formulierte Abänderungsvorschläge zu machen. Auch das Problem der Doppelgleisigkeit bedarf einer besseren Regelung, als sie vorgesehen ist, da im Grunde genommen sowohl die Entscheidungen der Wohnungsbehörden wie die Entscheidungen der Gerichte auf dem jeweils zulässigen Instanzenweg angegriffen werden können.

Man sollte sich infolgedessen damit begnügen, in einer Stellungnahme zu der Regierungsvorlage darauf hinzuweisen, daß der allgemeine Satz, den die Regierungsvorlage enthält, daß nämlich Maßnahmen der Wohnungsbehörden nicht gegen den

- (A) Sinn gerichtlicher Entscheidungen verstoßen sollen, zu wenig ist, daß das Problem einer näheren Regelung bedarf. Man sollte aber von konkreten Lösungsvorschlägen absehen. Aus diesen Erwägungen heraus hat das Land Niedersachsen den Antrag gestellt, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 49/5/51 vorliegt. Er bedeutet implicite, daß die Formulierungsvorschläge sowohl des Rechtsausschusses wie des Wiederaufbauausschusses abgelehnt werden und statt dessen ein allgemeiner Hinweis auf die Regelungsbedürftigkeit der Tatbestände erfolgt. Den Herren liegt der Antrag vor. Ich kann von einer Verlesung daher abschen. Ich bitte Sie, unserem Antrage zu entsprechen.

Niedersachsen hat dann noch zu § 4 Abs. 2 einen Antrag gestellt. Es handelt sich dabei nur um eine Kleinigkeit. § 4 Abs. 2 ermächtigt die Bundesregierung oder, falls die Bundesregierung von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, die Landesregierungen, die Wohnraumbewirtschaftung zu lockern. Das Ziel einer **Lockerung der Wohnraumbewirtschaftung** ist zweifelsohne zu begrüßen. Auf der anderen Seite wird die Unterbringung von **Flüchtlingsen** in dem Maße schwieriger, in dem die Befugnisse der Wohnungsbehörden eingeschränkt werden. Es ist vielleicht die Besorgnis nicht ganz von der Hand zu weisen, daß man dann, wenn ein Land die Wohnungsbeschränkungen lockert, mit gutem Grund sagt: wir können die Flüchtlinge nicht unterbringen, denn wir haben keine Handhabe mehr, den Wohnraum zu erfassen. Darum stellen wir den Antrag, daß diese Befugnis der Bundesregierung erst von dem Zeitpunkt an zusteht, in dem die jetzt beschlossene Umsiedlung der Flüchtlinge aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchgeführt ist.

- (B) Wenn das alles glatt geht, was in einem Jahr der Fall sein soll, bedeutet eine solche Regelung nur, daß die Ermächtigung, die der Bundesregierung erteilt wird, eben erst etwas später in Kraft tritt.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident: Meine Herren! Ich kann erklären, daß Bayern bereit ist, dem Antrage des Landes Niedersachsen zu § 4 Abs. 2 des Wohnraumangelgesetzes seine Zustimmung zu geben, außerdem auch dem Antrage des Landes Niedersachsen zu § 26 des Gesetzesentwurfes. Jedoch hätten wir hinsichtlich des letzteren Antrags die Bitte, daß auf Seite 2 der Schlußsatz des ersten Absatzes gestrichen wird, wo es heißt:

Dieses Ziel könnte dadurch erreicht werden, daß die Tatbestände aus § 2 Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes ausschließlich den Gerichten, die Fragen, die sich aus der Geltendmachung des Eigenbedarfs des Vermieters ergeben (§ 4 MSchG.), ausschließlich den Wohnungsbehörden überlassen werden.

Wir betrachten diesen Satz als zu konkret und als zu bestimmt, als daß wir der Aufnahme dieses Satzes in die Erklärung zustimmen könnten. Wenn Niedersachsen sich entschließen würde, auf diesen Satz, der ja nicht begriffsnotwendig ist, zu verzichten, wären wir bereit, gleichfalls für den Antrag Niedersachsens zu § 26 zu stimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Kann dazu gleich eine Erklärung abgegeben werden?

KOPF (Niedersachsen): Wir verzichten auf diesen Satz.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Ich darf wenige Worte erwidern. Was § 4 angeht, so haben wir uns die Fassung im Wiederaufbauausschuß sehr lange überlegt und haben aus den Gesichtspunkten, die eben von Niedersachsen mit Recht vorgetragen worden sind, § 4 Abs. 2 unter a dahin ergänzt, daß eine zukünftige Lockerung der Wohnraumbewirtschaftung nur „unter **Berücksichtigung der Umsiedlung von Heimatvertriebenen**“ durchgeführt werden kann. Wir glaubten aber, nicht festlegen zu sollen, daß irgendeine Aktion beendet oder irgendein Termin abgelaufen sein muß, weil man ja nicht weiß, ob dann die Möglichkeit der Lockerung besteht. Wir sind also der Auffassung, daß diese allgemeine Klausel genügt.

Was dann die Frage der **Vollstreckung** anlangt, so kann ich mit dem besten Willen nicht einsehen, wieso die Tatsache, daß es Titel gibt, die man eine Zeitlang nicht vollstrecken kann, mit dem Rechtsstaat nicht in Einklang zu bringen ist. Wir haben doch diese Tatsache leider in erheblichem Maße bei Schuldtiteln, bei Titeln auf Zahlung von Geld, und es gibt auch bei diesen Titeln keine Behörde, die dem Gläubiger vor der Klage eine Bescheinigung ausstellt, daß er sein Geld bekommt. Ich bin also der Auffassung, daß es nichts Ungewöhnliches ist, wenn man mit einem Vollstreckungstitel eine Zeitlang nicht weiterkommt. Nun verstehe ich aber diese Einwendungen gerade vom Standpunkt der Rechtspflege aus nicht. Ist es denn nicht immer noch für den Staatsbürger besser und bedeutet es nicht mehr Rechtsschutz, wenn er sich wenigstens auf dem Gebiet der Wohnung für seinen Räumungsanspruch einen Titel besorgen kann? Ist das nicht besser, als daß er erst eine Bescheinigung vom Wohnungsamt über einen Ersatzraum haben muß? Ich finde, es ist besser, wenn er die Möglichkeit hat, auch ohne eine Bescheinigung über einen Ersatzraum sein Rechtsverhältnis im Prozeß zunächst gegenüber seinem Mieter wenigstens klarzustellen. Daher bin ich der Auffassung, man sollte es wirklich bei der nach reiflicher Überlegung gefundenen Formulierung des Wiederaufbauausschusses belassen. (D)

Was den **Antrag von Nordrhein-Westfalen** betrifft, so will ich Herrn Minister Lübke gern zugeben, daß wir an sich nicht weit auseinander sind. Bei der Formulierung des Wiederaufbauausschusses stehen die beiden Möglichkeiten — die Anbietung von mehreren Familien und die Anbietung einer Familie — der Wohnungsbehörde gleichberechtigt zur Verfügung, während bei dem Vorschlag von Nordrhein-Westfalen eine gewisse Präsumtion dahingehend festgestellt wird, daß man zunächst versuchen soll, mit einer Auswahlliste voranzukommen. Wir sind der Meinung, man sollte die beiden Möglichkeiten gleichberechtigt hinstellen und es dann den Ländern überlassen, das Schwergewicht je nach den Verschiedenheiten in den Großstädten und in den Landgemeinden mehr auf den Weg der Liste oder den des Einzelvorschlages zu verlegen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall, dann bitte ich, die Drucks. 3217 zur Hand zu nehmen und damit den Gesetzestext zu vergleichen.

Zu § 1 liegt ein **Vorschlag des Wiederaufbauausschusses** vor. Besteht eine Erinnerung dagegen, daß

A) er übernommen wird? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich darf also einstimmige **Annahme** feststellen.

Vom Rechtsausschuß ist hierzu eine Anregung gegeben, aber kein Vorschlag gemacht worden. Ich glaube, man kann darüber hinweggehen.

Zu § 2 macht der **Wiederaufbauausschuß** den **Vorschlag**, in Abs. 3 zwischen den Worten „können“ und dem Wort „durch“ einzufügen die Worte: „vorbehaltlich entgegenstehender Landesgesetze“. Auch dagegen wird kein Widerspruch erhoben. — Ich darf einstimmige **Annahme** feststellen.

In § 4 Abs. 2 Buchst. a sollen nach dem **Vorschlag des Wiederaufbauausschusses** nach den Worten „zulässigen Mietzinses“ das folgende Komma und die folgenden Worte „der Größe“ gestrichen werden. Wird dagegen eine Erinnerung erhoben? — Das ist nicht der Fall. **Angenommen!**

Ferner sollen nach dem Vorschlag des **Wiederaufbauausschusses** zwischen den Worten „Räume“ und „erübrigt“ eingefügt werden die Worte: „auch unter Berücksichtigung der Umsiedlung von Heimatvertriebenen“.

Niedersachsen hat nun zu § 4 Abs. 2 Satz 1 den **Antrag** gestellt, vor die Worte „durch Rechtsverordnung“ die Worte einzufügen „nach Durchführung der Flüchtlingsumsiedlung aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein“. Ich glaube, dieser Antrag geht weiter als der Antrag des **Wiederaufbauausschusses**. Wird der Antrag des Landes Niedersachsen unterstützt? (Wird bejaht.)

B) Dann bitte ich die Herren, die dem Antrage des Landes Niedersachsen zustimmen wollen mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Jetzt können wir zu dem Antrag des **Wiederaufbauausschusses** zurückkehren. Darf ich annehmen, daß der **Antrag des Wiederaufbauausschusses**, in § 4 Abs. 2 Buchst. a die Worte „auch unter Berücksichtigung der Umsiedlung von Heimatvertriebenen“ einzufügen, widerspruchslos **übernommen** wird? — Ich stelle das fest.

Zu § 5 wird vom **Wiederaufbauausschuß** der Vorschlag gemacht, das Wort „Raumbewirtschaftung“ durch das Wort „Wohnraumbewirtschaftung“ zu ersetzen und in Buchst. d zwischen dem Wort „Erhaltung“ und den Worten „und Vermehrung“ das Wort „Verbesserung“ einzufügen. Ich darf wohl annehmen, daß **gegen diese beiden Anträge keine Erinnerung** erhoben wird.

Dann kommen die **Vorschläge des Wiederaufbauausschusses** zu § 6. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß diese **Vorschläge zu § 6 übernommen** werden.

In § 9 Abs. 2 sollen nach dem Vorschlag des **Wiederaufbauausschusses** die Sätze 2 und 3 folgende Fassung erhalten:

Eine Wohnung gilt unbeschadet des § 17 Abs. 2 Satz 2 als unterbelegt, wenn der Verfügungsberechtigte mehr Räume innehat, als ihm nach seinen persönlichen, familiären und beruflichen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Wohndichte zugestanden werden können. Dabei ist die Wohndichte der Gemeinde maßgebend, soweit die Landesregierungen nicht durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Wohndichte eines größeren Bezirks oder des Landes maßgebend ist.

Der **Rechtsausschuß** wünscht, daß der § 9 Abs. 2 durch folgende Sätze 5 und 6 ergänzt wird:

Gelten hiernach wahlweise verschiedene Räume als frei, so hat die Wohnungsbehörde dem Verfügungsberechtigten die zur Wahl stehenden Möglichkeiten der Raumabgabe zu bezeichnen. Entscheidet er sich nicht binnen angemessener Frist für eine derselben, so bestimmt die Behörde, welcher Raum als frei gilt.

Wird gegen den Vorschlag des **Wiederaufbauausschusses** Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der **Vorschlag des Wiederaufbauausschusses** einstimmig **übernommen** wird. Wird gegen die vom **Rechtsausschuß** vorgeschlagene Ergänzung eine Erinnerung erhoben? (D)

(Zuruf: Bayern ist dagegen!)

Dann ist dieser **Vorschlag** gegen die Stimmen von Bayern **angenommen**.

Zu § 9 Abs. 3 liegt der Vorschlag des **Wiederaufbauausschusses** vor, die **Sätze 1 und 2 anders zu fassen**. Die Fassung finden Sie auf der Drucksache. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben, daß dieser Vorschlag **übernommen** wird? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich einstimmige **Annahme** feststellen.

Zu § 9 Abs. 4 beantragt der **Wiederaufbauausschuß** eine **Änderung** des Wortlauts und eine **Streichung**. Besteht dagegen eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Nun kommt § 10. Hier hat der **Wiederaufbauausschuß** als **Absätze 1 und 2** neue Fassungen vorgeschlagen, an die sich der bisherige **Abs. 2 als Abs. 3** unverändert anschließen soll. Der **Rechtsausschuß** regt zur Klarstellung für § 10 folgende einleitende Fassung an:

Bei der Zuteilung hat der Grundstückseigentümer oder ein ihm gleichstehender dinglich Berechtigter den Vorrang, wenn durch die Zuteilung an ihn anderer Wohnraum frei wird.

Ich frage zunächst, ob gegen die **Anträge des Wiederaufbauausschusses** zu § 10 Widerspruch erhoben wird. — Das ist nicht der Fall. Sie sind also **angenommen**. Wird die eben verlesene **Anregung des Rechtsausschusses** mit **übernommen**? — Wer ist dagegen? — Dann darf ich feststellen, daß entsprechend diesem Vorschlag gegen die Stimmen des Landes Hessen **beschlossen** ist.

- (A) **Dr. LAUFFER** (Niedersachsen): Eine kleine reaktionelle Angelegenheit! In § 10 wird einmal die Bezeichnung „Hauseigentümer“ und das andere Mal die Bezeichnung „Grundstückseigentümer“ gebraucht. Das müßte wohl aufeinander abgestimmt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Ausdruck „Grundstückseigentümer“ ist der richtige terminus technicus, wie er im Gesetz gebraucht wird. Es muß also die entsprechende Änderung vorgenommen werden. — Dagegen besteht wohl keine Erinnerung.

Zu § 11 regt der Rechtsausschuß an, zu prüfen, ob § 11 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz gestrichen werden soll. Der Halbsatz lautet:

oder es ist nach seinem Vorschlag die Benutzung zu genehmigen.

Es handelt sich dabei nicht um einen Vorschlag, sondern nur um eine Anregung. Wird diese Anregung übernommen? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Zu § 11 Abs. 2 schlägt der Agrarausschuß folgende Fassung des letzten Halbsatzes vor:

... , die für den Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder für land- und forstwirtschaftliche Betriebsangehörige bestimmt sind.

Wird gegen diese Formulierung eine Erinnerung erhoben?

(Zinn: Hessen ist dagegen! — Zuruf: Diese Änderung ist überflüssig!)

— Wird der Antrag aufrecht erhalten?

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ja, er wird aufrecht erhalten. Die Betriebsangehörigen, also die Arbeitnehmer, gehören ja nicht zu den Betriebsinhabern und Betriebsleitern.

- (B) Präsident **Dr. EHARD**: Der Agrarausschuß will also festgelegt haben, daß als zweckbestimmter Wohnraum im Sinne des § 11 Abs. 2 auch Wohnungen auf Grundstücken mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben anzusehen sind, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebsangehörige bestimmt sind. Wer dafür ist, den bitte ich, mit Ja, der dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Der Antrag ist mit 39 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu § 11 Abs. 3 liegt nur der Vorschlag des Wiederaufbauausschusses vor, dem § 11 Abs. 3 eine andere Fassung zu geben. Wird dagegen eine Erinnerung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also annehmen, daß dieser Vorschlag übernommen wird.

Nun kommen wir zu § 13. Zu Abs. 1 haben wir zwei Vorschläge des Wiederaufbauausschusses und einen abweichenden Vorschlag des Rechtsausschusses. Außerdem liegt zu § 13 Abs. 1 ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor, die Regie-

rungsvorlage mit der Maßgabe wieder herzustellen, daß Satz 2 durch eine andere Fassung ersetzt wird. Sie haben den Text vor sich. Ich nehme an, daß der Vorschlag von Nordrhein-Westfalen am weitesten geht; es ist schwer zu entscheiden. Besteht eine Erinnerung dagegen, daß ich zunächst über den Vorschlag von Nordrhein-Westfalen abstimmen lasse? — Dann bitte ich diejenigen, die für diese Formulierung sind mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: 27 Ja, 16 Nein! Damit ist beschlossen, den § 13 Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen, mit der einzigen Änderung, daß Satz 2 in der Formulierung von Nordrhein-Westfalen übernommen wird.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Ich dachte, es wäre darüber abgestimmt worden, daß in § 13 Abs. 1 Satz 1 zwischen den Worten „mit einem“ und „von mehreren“ eingefügt werden die Worte: „bestimmten oder einem“. (Widerspruch.)

Präsident **Dr. EHARD**: Ich habe ausdrücklich gesagt, meines Erachtens gehe der Antrag von Nordrhein-Westfalen am weitesten, und habe um Zustimmung dazu gebeten, daß über diesen Antrag zunächst abgestimmt wird. Aus der Abstimmung hat sich ergeben, daß § 13 Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage wieder hergestellt ist mit der Änderung, daß Satz 2 in der Formulierung von Nordrhein-Westfalen gilt. Damit wären wohl Abs. 1 und die anderen dazu gestellten Anträge erledigt. Ich darf das feststellen.

Zu § 13 Abs. 2 macht nur der Wiederaufbauausschuß einen Vorschlag. Werden Bedenken dagegen geltend gemacht, diesen Vorschlag zu übernehmen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß so beschlossen ist.

Dem § 13 Abs. 3 soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgender Satz 2 angefügt werden:

Hierbei ist ein Muster der üblichen Mietsbedingungen (§ 14 Abs. 1 Satz 2) beizufügen oder auf eine amtliche Veröffentlichung dieses Musters Bezug zu nehmen.

Besteht eine Erinnerung dagegen, daß dieser Vorschlag übernommen wird? — Ich halte ihn nicht für sehr bedeutungsvoll und weiß nicht, ob er zweckmäßig ist.

(Dr. Ringelmann: Bayern ist gegen diesen Antrag!)

Gegen die Stimmen Bayerns angenommen!

Zu § 14 Abs. 1 liegt nur ein Vorschlag des Wiederaufbauausschusses vor. Ich darf wohl annehmen, daß dieser Vorschlag widerspruchlos übernommen wird. — Das ist der Fall.

Zu § 14 Abs. 2 beantragt der Wiederaufbauaus-

A) schuß, im letzten Satz das Wort „Erlaß“ zu ersetzen durch das Wort „Zugang“. Dagegen besteht wohl auch keine Erinnerung.

Auch zu § 17 liegt nur ein Vorschlag des Wiederaufbauausschusses vor. Der Abs. 1 der Regierungsvorlage soll durch drei neue Absätze ersetzt, der bisherige Abs. 2 des Regierungsentwurfs soll Abs. 4 und der bisherige Abs. 3 Abs. 5 werden. Werden Bedenken dagegen geltend gemacht, daß diese Formulierung übernommen wird? — Das ist nicht der Fall. —

Zu § 18 Abs. 1 Satz 1 schlägt der Wiederaufbauausschuß vor, das Wort „zugeführt“ zu ersetzen durch die Worte „in Verwendung genommen“. Ich muß sagen: schöner und deutlicher ist das auch nicht. Müssen wir diese Änderung unbedingt vornehmen? — Ich möchte annehmen, daß man das am besten unter den Tisch fallen läßt. — Das Haus ist damit einverstanden.

Zu § 20 Abs. 1 regt der Agrarausschuß an, einen neuen Buchstaben c einzufügen. Abs. 2 wollen wir besonders betrachten.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat gegen die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Fassung des § 20 Abs. 2 Bedenken. Die Bestimmung erscheint überflüssig. Andererseits besteht, wenn man sie aufnimmt, die Gefahr, daß ein Wohnungsinhaber aus seiner Wohnung verdrängt werden könnte. Aus diesem Grunde ist Bayern gegen eine solche Bestimmung, die vor allem die Altenteilsinhaber schädigen könnte.

Präsident Dr. EHARD: Wer lehnt diese Anregung sonst noch ab? — Baden ist auch dagegen, Hessen ebenfalls.

B) Dann bitte ich zunächst diejenigen, die mit dem Agrarausschuß in § 20 Abs. 1 einen neuen Buchstaben c mit der aus der Drucks. 3217 ersichtlichen Fassung einfügen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Die Übernahme dieses Vorschlages ist mit 25 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Nun kommen wir zu § 20 Abs. 2. Hier handelt es sich darum, ob es bei der im Entwurf vorgesehenen angemessenen Unterbringung des Betroffenen verbleiben oder gemäß dem Vorschlag des Agrarausschusses eine ausreichende Unterbringung genügen soll. Wer ist gegen den Vorschlag des Agrarausschusses? —

(Zuruf: Bayern!)

Dann bitte ich diejenigen, die mit dem Agrarausschuß den § 20 Abs. 2 wie dargelegt ändern wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein

Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(C)

Präsident Dr. EHARD: Mit 22 gegen 21 Stimmen ist die Übernahme dieser Änderung abgelehnt. Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Zu § 20 Abs. 4 liegen ein Vorschlag des Wiederaufbauausschusses und ein davon abweichender Vorschlag des Rechtsausschusses vor. Der Wiederaufbauausschuß empfiehlt, das Wort „haben“ zu ersetzen durch das Wort „können“ und zwischen dem Worte „Wohnungswechsel“ und dem Worte „davon“ einzusetzen die Worte „aus Billigkeitsgründen“, sodaß der Abs. 4 wie folgt lauten würde: Die Wohnungsbehörden können die Anordnung der Durchführung des Wohnungswechsels aus Billigkeitsgründen davon abhängig machen, daß der Begünstigte dem vom Wohnungswechsel Betroffenen die Umzugskosten im voraus bezahlt oder zu seinen Gunsten hinterlegt.

Abweichend hiervon schlägt der Rechtsausschuß eine Mußvorschrift vor, will also die Regierungsvorlage wieder herstellen, um zu bewirken, daß die Durchführung eines angeordneten Wohnungswechsels von der Kostenerstattung abhängig gemacht werden muß. Ist jemand gegen die Übernahme des Vorschlags des Wiederaufbauausschusses? — Hessen! Ist sonst noch jemand dagegen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist gegen die Stimmen des Landes Hessen der Vorschlag des Wiederaufbauausschusses übernommen.

(D)

Nach einem Antrag des Flüchtlingsausschusses soll nun hinter § 20 ein neuer § 21 vor dem bisherigen § 21 eingeschaltet werden, für den zwei Formulierungen vorliegen, eine vom Flüchtlingsausschuß und eine vom Rechtsausschuß. Vom Wiederaufbauausschuß wird, wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, Annahme der Formulierung des Rechtsausschusses empfohlen.

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Zur Klarstellung! Ich habe den Eindruck, daß zwischen den beiden Formulierungen auch ein sachlicher Unterschied besteht, nämlich im Hinblick auf Abs. 3 des Vorschlages des Rechtsausschusses. Danach wird die Möglichkeit eröffnet, das **Teilkündigungsrecht** vertraglich auszuschließen mit dem Ergebnis, daß bei jedem Neuabschluß eines Mietvertrages natürlich dieser Ausschluß vertraglich vereinbart wird. Dann stehen die ganzen Bestimmungen auf dem Papier. Bei der Formulierung des Flüchtlingsausschusses ist das nicht der Fall. Wenn Abs. 3 fällt, würde ich auch für die Formulierung des Rechtsausschusses sein.

Präsident Dr. EHARD: Das ist richtig!

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich habe ebenfalls Bedenken, ob dieser Abs. 3 überhaupt zulässig ist. Im Mieterschutzgesetz findet sich eine Bestimmung, wonach auf Schutzbestimmungen, die für Mieter getroffen worden sind, nicht

- (A) verzichtet werden kann. Wenn die Vorschrift des Abs. 3 hineingenommen wird, handelt es sich um eine Schutzbestimmung für den Mieter, und dann kann er wirksam darauf gar nicht verzichten.

Präsident Dr. EHARD: Wenn es im Gesetz steht, kann man bekanntlich alles. Aber der Einwand, daß unter Umständen diese Schutzvorschrift durch Vereinbarung wieder aus den Angeln gehoben werden kann und daß in jedem einzelnen Fall neue Schwierigkeiten entstehen, ist richtig. Wird gewünscht, daß ich zunächst darüber abstimmen lasse, ob überhaupt eine solche Vorschrift aufgenommen werden soll? — Darüber besteht wohl Einigkeit. Es handelt sich nur um die Formulierung.

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Ich bitte, darüber abstimmen zu lassen, ob der Vorschlag des Rechtsausschusses ohne Abs. 3 angenommen wird. Nur der Abs. 3 stört.

Präsident Dr. EHARD: Das ist mir auch recht. Dann frage ich, ob eine Erinnerung dagegen besteht, daß § 21 (neu) in der Formulierung des Rechtsausschusses, und zwar in Abs. 1 und 2, übernommen wird. — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann ist einstimmig so beschlossen.

Wird nun der Antrag des Rechtsausschusses zu Abs. 3 von irgend jemand unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich Einverständnis darüber fest, daß § 21 (neu) vor dem bisherigen § 21 in der Formulierung des Rechtsausschusses ohne den Abs. 3 eingeschaltet wird.

Nun beantragt der Wiederaufbauausschuß, vor § 21 den V. Abschnitt wie folgt zu überschreiben:

- (B) Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Vermehrung von Wohnräumen.

Dagegen wird wohl keine Einwendung erhoben. — Ich stelle das fest.

Zu § 22 liegt nur ein Vorschlag des Wiederaufbauausschusses vor. Besteht eine Erinnerung dagegen, daß der § 22 in der vom Wiederaufbauausschuß vorgelegten Formulierung übernommen wird? — Es ist so beschlossen.

Wir kommen zum VI. Abschnitt. Gegen die beantragte Änderung der Überschrift bestehen wohl keine Einwendungen.

Zu § 26 liegen Formulierungen vom Wiederaufbauausschuß und vom Rechtsausschuß vor. Soweit ich sehe, stimmt der erste Absatz in beiden Fassungen überein. Außerdem liegt Ihnen vom Lande Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 49/5/51 eine Anregung oder eine Aufforderung zur Regelung dieser Materie vor, ohne daß uns formulierte Vorschläge unterbreitet werden. Dabei darf ich davon ausgehen, nachdem Niedersachsen das selbst gewünscht hat, daß der letzte Satz des ersten Absatzes auf Seite 2 des Antrages („Dieses Ziel könnte...“ bis „ausschließlich den Wohnungsbehörden überlassen werden“) wegfallen soll. Die Anregung von Niedersachsen in dieser Formulierung geht wohl am weitesten; denn grundsätzlich wird erklärt, wenn auch keine Neufassung gegeben wird, daß § 26 nicht annehmbar ist. Ich darf fragen, ob gegen die Übernahme dieses Vorschlages Niedersachsens eine Einwendung erhoben wird. Wenn über ihn Einverständnis bestände, würden die formulierten Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses und Wiederaufbauausschusses entfallen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Hamburg hält (C) den Vorschlag des Wiederaufbauausschusses aufrecht.

Präsident Dr. EHARD: Hamburg ist also gegen den Vorschlag des Landes Niedersachsen. Ist sonst noch jemand dagegen? — Dann muß ich abstimmen lassen. Wer für den Vorschlag des Landes Niedersachsen unter Streichung des von mir erwähnten letzten Satzes in Abs. 1 ist, womit also § 26 der Regierungsvorlage abgelehnt wäre, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Danach ist mit 32 gegen 11 Stimmen der Vorschlag des Landes Niedersachsen in dieser Form angenommen. Die anderen Anträge zu § 26 sind damit erledigt.

Nunmehr wären, soweit ich übersehe, die Vorschläge bis auf einen Vorschlag des Rechtsausschusses zur Präambel erledigt. Sie finden ihn auf Seite 1 der Drucks. 3217. Es heißt dort:

Zur Beseitigung rechtlicher Bedenken soll die Bestimmung über die vorübergehende Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) nicht in die Präambel, sondern als besonderer Paragraph in das Gesetz aufgenommen werden.

Wird dieser Vorschlag des Rechtsausschusses unterstützt?

(Dr. Fecht: Von Baden!)

Von noch jemand? — Von Hessen!

(Dr. Nevermann: Ich halte ihn für richtig!)

Dann bitte ich diejenigen, die für die Annahme dieser Anregung des Rechtsausschusses sind, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Mit 40 gegen 3 Stimmen ist der Vorschlag des Rechtsausschusses übernommen.

Ich stelle abschließend fest, daß der Bundesrat dem Wohnraummangelgesetz mit der Maßgabe der beschlossenen Änderungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zustimmt.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 1 der Tagesordnung:

(A) **Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 98/51).**

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf über den Finanzausgleich im Rechnungsjahr 1950 hat dem Bundesrat schon einmal vorgelegen, und zwar in der Sitzung vom 27. Oktober 1950. Damals ist die Regierungsvorlage mit 19 gegen 16 Stimmen bei 8 Enthaltungen abgelehnt worden. Es war nicht möglich, die widerstreitenden Interessen der Länder so unter einen Hut zu bringen, daß sich ein Mehrheitsvotum des Bundesrats ergeben hätte. Der Bundestag und sein Ausschuß haben sich also selbst darum bemühen müssen, den Gesetzentwurf fertigzustellen.

Bei der Stellungnahme des Bundesrats hat der **Katalog** in § 5 des Gesetzes eine entscheidende Rolle gespielt, nämlich die Frage, welche **Belastungen** in den Ausgleich einbezogen werden sollen oder nicht. Die Mehrheit des Bundesrates entschied sich damals gegen die Einbeziehung der **Dauerarbeitslosigkeit** und der **Hochschullasten**, aber für die Beibehaltung der **Zinslasten aus den Ausgleichsforderungen**. Diesem Abstimmungsergebnis des Bundesrats hat nun der Bundestag bei der Beschlußfassung zum Gesetzentwurf nur zum Teil Rechnung getragen. Er hat in die Ausgleichslasten die Hochschullasten nicht aufgenommen. Aber er hat aufgenommen die Zinslasten aus den Ausgleichsforderungen und die Lasten, die durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen. Der Bundestag hat noch weitere Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Gesetzes vorgenommen. Insbesondere bewertet er nach einem anderen

(B) **Schlüsse** und kommt daher zu einem anderen rechnerischen Ergebnis, was sich insbesondere für die Länder Niedersachsen und Hamburg auswirkt. Außerdem hat er sich entschlossen, die sogenannte **Hanseatenklausel** in das Gesetz aufzunehmen, so daß noch eine weitere Entlastung der beiden Stadtstaaten eintritt. Das Gesetz hat schließlich insofern eine wesentliche Änderung erfahren, als es zwar nur für das Rechnungsjahr 1950 gilt, die zu leistenden Beiträge und Zuschüsse auf Grund des § 20 a aber im Rechnungsjahr 1951 so lange weiter zu leisten sind, bis eine andere Regelung getroffen ist, und zwar sind diese Beiträge und Zuschüsse in Höhe von 80% weiter zu leisten. Diese Vorschrift ist nicht ganz unbedenklich, weil noch keineswegs feststeht, ob die Verteilung der Finanzmasse zwischen Bund und Ländern und auch die Regelung über die Interessenquoten, die nur für das Rechnungsjahr 1950 gilt, für das Rechnungsjahr 1951 beibehalten werden. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob man nicht eine **Revisionsklausel** oder eine andere Vorschrift einfügen sollte, die einer Änderung der Grundlagen des Finanzausgleiches zwischen den Ländern und dem Bund für das Rechnungsjahr 1951 Rechnung tragen würde.

Welches Ergebnis nun die Änderungen in dem Gesetzentwurf für die zahlenden und die nehmenden Länder unter Berücksichtigung der rechnerischen Tatsachen von 1950 haben werden, läßt sich mit Sicherheit noch nicht voraussagen. Die Probeberechnungen, die Sie in der Regierungsvorlage finden, stimmen jedenfalls nicht. Ich kann z. B. für Hessen sagen, daß wir nach unseren Berechnungen doppelt soviel zu zahlen haben, als in diesen Probeberechnungen steht. Wie es sich für andere Länder auswirkt, weiß ich nicht. Das wird

noch niemand mit abschließender Sicherheit sagen (C) können, weil eben die Rechnungsergebnisse noch nicht vorliegen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Gesetz, wie es vom Bundestag beschlossen worden ist, befaßt und empfiehlt Ihnen Zustimmung.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und darf darauf aufmerksam machen, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien Hansestadt Hamburg erkennt gern an, daß das Gesetz durch die Bemühungen des Bundestags erheblich verbessert worden ist. Ich möchte auch nicht unterlassen, dem Bundestag und dem Ausschuß meinen besonderen Dank dafür auszusprechen. Wir haben als Hamburger in diesem Gremium ein freundlicheres Verständnis gefunden als im Kreise unserer alten Freunde im Bundesrat. Trotzdem bin ich nicht in der Lage, dem Gesetz zuzustimmen. Die Herren des Bundesrates wissen ja, daß der Senat grundsätzliche Bedenken gegen dieses Gesetz geltend gemacht hat und sich weitere Schritte gegen das Gesetz vorbehält. Wir verweisen immer wieder auf Art. 106 GG. Wir glauben, daß der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, den Bestimmungen des Grundgesetzes widerspricht. Das Grundgesetz knüpft in Art. 106 besondere Voraussetzungen an den dort festgelegten Tatbestand, nämlich, daß bestimmte Steuern für bestimmte Leistungen in Anspruch genommen werden. Wir glauben, daß das Gesetz diesen Voraussetzungen nicht entspricht und sind daher nicht in der Lage, ihm zuzustimmen. (D)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn der Grundsatz: „Geben ist seliger denn nehmen“ in der ganzen Welt gilt, so gilt er zweifellos dann nicht, wenn es sich um den horizontalen Finanzausgleich handelt und die gebenden Länder den nehmenden Ländern das geben müssen und sollen, was die nehmenden Länder zur Erhaltung ihrer Existenz benötigen.

(Harmssen: Auch nur eine relative Wahrheit!)

Wir sind in der unangenehmen Lage, daß wir uns mit diesem Gesetz vom Standpunkt Bayerns aus nicht zufriedengeben können. Die Entwicklung des Gesetzes ist noch in frischer Erinnerung. Bayern hat bereits bei der ersten Beratung des Gesetzes am 27. Oktober 1950 ausgeführt, daß die methodischen Überlegungen, die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegen, für Bayern vielfach der wirklichen Situation nicht gerecht werden. Ich will nur daran erinnern, daß Bayern auf der Einnahmeseite viel zu hohe Realsteuereinnahmen angerechnet werden, während auf der Ausgabeseite für Bayern die Kriegszerstörungslasten und Flüchtlingslasten viel zu niedrig angesetzt sind, im Gesamtausgleich die Einwohnerzahlveredelung für Bayern viel zu weit getrieben ist und vor allem die Staffelung des Finanzausgleiches sich für Bayern ganz besonders ungünstig auswirkt.

Trotzdem hat sich Bayern bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfes im Gegensatz zu den meisten übrigen Ländern für die Regierungsvorlage eingesetzt und hat hierfür drei Gründe geltend gemacht. Der eine Grund war die Erkenntnis, daß

(A) infolge des Überleitungsvorgangs von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund auch die finanzstärkeren Länder eine sehr starke Umstellung ihres Haushaltszuschnitts in diesem Jahr hinnehmen müssen, so daß die zur Verfügung stehende **Ausgleichsmasse** verhältnismäßig zu niedrig ist. Der zweite Grund war die Rücksichtnahme auf die besondere **Finanzschwäche einiger Länder**, namentlich Schleswig-Holsteins, die bis zu einer politischen Neugliederung des Bundesgebiets eine gewisse Mindestleistung für diese Länder unabweisbar macht. Der dritte Grund war die Auffassung, daß es Aufgabe des Bundesrats sein sollte, unter Zurückstellung einzelner Ländersonderinteressen eine dem Geist des föderativen Staatsaufbaues entsprechende **Finanzausgleichsregelung** unter den Ländern zustande zu bringen. Das waren die drei Motive unter denen sich Bayern für die Vorlage eingesetzt hat.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuß des Bundestags wurde nun aber leider der Gesetzentwurf in einer für Bayern ganz besonders ungünstigen Weise abgeändert. Insbesondere wurde entgegen einem — wenn auch knappen — Mehrheitsbeschluß des Finanzausschusses des Bundesrats die Berücksichtigung der **Hochschul-lasten** als Ausgleichslasten gestrichen, wodurch sich für Bayern schon nach den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums — ich will unsere eigenen Berechnungen hier zurückstellen — eine Minderung der Finanzzuweisung von 4,6 Millionen ergibt. Zusammen mit den übrigen ungünstigen Abänderungen wird das Endergebnis für Bayern jedoch vor allem dadurch katastrophal verschlechtert werden, daß Bayern durch dieses Rechenwerk nunmehr voraussichtlich knapp über 90% des Bundesdurchschnitts als **Finanzkraftmaßzahl** erreichen und infolgedessen nur einen Ausgleich von 1/4 statt der Hälfte des Unterschiedsbetrags erhalten wird. Wenn der Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundestags Herr Dr. Höpker-Aschoff als Berichterstatter im Bundestag am 1. Februar ausgeführt hat, daß sich das Gesamtbild des Ausgleichs, wie es sich aus den Berechnungen der Beilage zur Regierungsvorlage ergibt, nicht wesentlich verändern werde, so ist das ein weiterer Beweis dafür, daß sich der Finanzausschuß des Bundestags über die finanziellen Auswirkungen seiner Abänderungen nicht voll im klaren war. Der Länderfinanzausgleich, wie er in dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgebaut werden sollte, stellt eben ein Ganzes dar, in dem man nicht einzelne Elemente willkürlich ändern oder ganz beseitigen kann, ohne daß sich hierdurch weittragende Folgewirkungen ergeben. Letzten Endes ist auch der Versuch eines methodischen Finanzausgleichs, wie er von der Studienkommission des Finanzausschusses des Bundesrats seinerzeit gemacht wurde, doch ergebnisgebunden, muß seine Richtigkeit im finanziellen und wirtschaftlichen Ergebnis nachweisen.

Die vom Finanzausschuß des Bundestags für richtig gehaltenen Abänderungen sind umso bedauerlicher, als gerade Herr Dr. Höpker-Aschoff bei seinem Bericht im Bundestag mit Recht betonte, daß man künftig vielleicht das ganze **System der Interessenquoten** ändern und den **Art. 106 Abs. 3 GG** — denn das ist die Bestimmung, die für die Auseinandersetzung nach dem Grundgesetz maßgebend ist — werde durchführen müssen. Es wurde von Bayern schon bei der ersten Erörterung

dieses Gesetzes darauf hingewiesen, daß sich die Länder für 1950 mit dem **Überleitungsgesetz** auf eine bestimmte Linie festgelegt haben und daß der Länderfinanzausgleich mit dieser Linie in einem unlösbaren Zusammenhang steht; denn man kann nicht die Vorteile, die die Interessenquotenregelung für die finanzstärkeren Länder bringt, hinnehmen, ohne den finanzschwächeren Ländern einen Ausgleich zu gewähren. Damit dieser **Ausgleich** der ungerechten Belastung mit Interessenquoten aber tatsächlich zum Zuge kommt, hätte — wie vom Bayern in der Studienkommission betont worden war — nicht nur ein Spitzenausgleich durchgeführt werden dürfen. Die unterschiedliche Interessenquotenbelastung der Flüchtlingsländer, die sich zwar mit pädagogischen Gründen scheinbar begründen läßt, in Wahrheit aber die sowieso finanzschwachen Flüchtlingsländer auf die Dauer unverhältnismäßig hoch belastet, hätte an sich vorweg ausgeglichen werden sollen. Wenn sie nun als Ausgleichselement unter anderen Ausgleichselementen mit Berücksichtigung gefunden hat, dann mußte wenigstens im Endergebnis erreicht werden, daß nicht durch die Auswirkung des gestaffelten Finanzausgleichs einem durch diese Regelung so stark belasteten Land wie Bayern nur noch 1/4 des Unterschiedsbetrags ausgeglichen wird.

Ich darf diese katastrophale **Auswirkung für Bayern** mit einigen Zahlen belegen. Bayern hat nach den Haushaltsvoranschlagszahlen im Rechnungsjahr 1950 mit 220,8 Millionen Interessenquote 20% der gesamten Länderinteressenquoten getragen, was einer Inanspruchnahme der bayerischen Einkommen- und Körperschaftsteuer von 28% entspricht, während Bayern bei einer Inanspruchnahme nach Art. 106 Abs. 3 GG mit 174,1 Millionen nur 15,4% Länderanteil zu tragen gehabt hätte, also 47 Millionen weniger. Im Vergleich zu Bayern hat dagegen z. B. das finanzstarke Nordrhein-Westfalen nach den Voranschlägen im Jahre 1950 mit 245 Millionen Interessenquote gegenüber 220,8 Millionen für Bayern nur 21,6% der gesamten Länderinteressenquoten getragen, was einer Inanspruchnahme seiner Einkommen- und Körperschaftsteuer von nur 14,6% gegenüber 28% bei Bayern entspricht, während Nordrhein-Westfalen bei einer Inanspruchnahme nach Art. 106 Abs. 3 GG mit 371 Millionen 32,8% Länderanteil zu tragen gehabt hätte, also 126 Millionen mehr. Nach dem jetzt vorliegenden Gesetz über den Länderfinanzausgleich wird nun aber Bayern für 1950 nicht entfernt auch nur den Betrag von 44 Millionen erhalten, den es nach der Interessenquotenregelung auf Grund seiner überdurchschnittlichen Belastung mit Kriegsfolge- und Soziallasten mehr geleistet hat als bei einer Inanspruchnahme nach Art. 106 Abs. 3 GG, während es an sich darüber hinaus im Finanzausgleich einen Ausgleich erhalten müßte für das Mißverhältnis zwischen seiner strukturbedingten Steuerschwäche (etwa 16 bis 17% der Länder des Bundesgebietes) und seinem Finanzbedarf, der für 19,4% der Bevölkerung, 25% der Heimatvertriebenen und 26% der Arbeitslosen des Bundesgebietes entsteht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Berechnungen des Bundesfinanzministeriums in Anlage 14 der Regierungsvorlage über das voraussichtliche materielle Ergebnis der Regierungsvorlage für den Länderfinanzausgleich nach den für die vergangenen 3/4 Jahre vorliegenden Zahlen nicht nur absolut, sondern auch in den Relationen nicht zutreffend sind und sich voraussichtlich ganz

A) wesentlich noch zu Ungunsten Bayerns, wahrscheinlich aber auch der übrigen finanzschwachen Länder verändern werden.

Der Bundestag hat diese finanziellen Auswirkungen ganz bestimmt nicht in Rechnung gestellt. Die Frage ist aber, ob die ausgleichspflichtigen Länder bereit sind, die Hypothek aus der Interessenquote für 1950 einzulösen, d. h. nicht lediglich die Ersparnisse dieser Regelung für sich in Anspruch zu nehmen, sondern im Länderfinanzausgleich ausreichende Mittel zum Ausgleich der Überbelastung der finanzschwachen Länder zur Verfügung zu stellen. Die finanzschwachen Länder haben leider keine Möglichkeit, von sich aus einen wirklich ausreichenden Finanzausgleich zu erzielen, da sie genötigt sind, angesichts der gegebenen Situation jeden, auch den schlechtesten Gesetzentwurf eines Länderfinanzausgleichs gutzuheißen oder jedenfalls sich ihm zu fügen.

Ich habe bewußt eingangs gesagt: Geben ist seliger denn nehmen. Damit habe ich an die finanzstarken Länder appelliert. Ich habe mit meinen Ausführungen und mit meinem Ziffernmateriale dartun können — ich glaube nicht, daß man dieses Ziffernmateriale widerlegen kann —, daß Bayern bei dieser Regelung außerordentlich schlecht fährt. Bayern ist tatsächlich in der unangenehmen Situation, daß es durch die Beschlüsse des Bundestags nunmehr noch schlechter gestellt wird, als es nach der ursprünglichen Vorlage der Fall gewesen ist. Sie können, meine sehr verehrten Herren, nicht erwarten, daß Bayern für ein derartiges Gesetz stimmt. Bayern muß ein solches Gesetz ablehnen, schon aus der Erwägung heraus, daß Bayern nicht noch mehr zahlen kann, als den Grundsätzen entspricht, die im Grundgesetz niedergelegt sind.

B) Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht unterlassen, auf eine Frage zurückzukommen, die den Finanzausschuß des Bundesrats und die Länderfinanzministerkonferenzen schon wiederholt beschäftigt hat. Mindestens die gleiche Summe, die wir im Finanzausgleich erbeten haben, würde uns von Rechts wegen zustehen, wenn man dazu käme, wieder die Zerlegung durchzuführen. Die Wirtschaftsstruktur in Bayern ist auf dem Gebiete der Unternehmungen, des Gewerbes und der Industrie deshalb steuerlich besonders nachteilig, weil der Sitz zahlreicher Unternehmungen, die in Bayern Betriebsstätten haben, außerhalb Bayerns liegt. Die gesamten Lasten dieser Unternehmungen werden auf Bayern und den bayerischen Raum abgelaftet, während die Steuern dort zusammenfließen, wo der Sitz des Unternehmens ist. Dem bayerischen Staat verbleiben also nur die Lasten. Wir werden, wie ich Ihnen heute schon ankündigen muß, immer und immer wieder auf das Unrecht der Ablehnung der Zerlegung der Steuern zurückkommen und werden verlangen müssen, daß die vielen Millionen, die auf diese Weise Bayern entgehen, wieder hereingebracht werden, daß Bayern einen Ausgleich dafür bekommt, daß es die Lasten für zahlreiche Unternehmungen hat, deren Gewinne, deren Einkünfte in anderen Ländern, namentlich in Mitteldeutschland, zusammenfließen.

Noch einen Satz zu dem, was Herr Finanzminister Dr. Troeger zu § 20 a betreffend die vorläufigen Leistungen im Rechnungsjahr 1951 ausgeführt hat. Ich kann nur erklären, daß wir seinem Geganken der Notwendigkeit einer Revisionsklausel zustimmen.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Württemberg-Baden habe ich zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Ländern folgende Erklärung abzugeben. Das Land Württemberg-Baden hat unablässig darauf hingewiesen, daß es beim Finanzausgleich 1949/50 viel zu stark herangezogen wurde. Mitglieder der Studienkommission, die die Grundlagen für dieses Gesetz geschaffen haben, haben dies ausdrücklich anerkannt. Folgerungen wurden daraus aber nicht gezogen. Beim Finanzausgleich 1949 war Württemberg-Baden mit 129 Millionen oder 23,4 % an der Ausgleichsmasse beteiligt. Nordrhein-Westfalen, das über eine ungleich stärkere Wirtschafts- und Finanzkraft verfügt, hatte nur 117,5 Millionen oder 21 % zu zahlen. Je Kopf der Bevölkerung mußte Württemberg-Baden für den Finanzausgleich 1949/50 33,59 DM oder 11 % des Gesamtsteueraufkommens aufbringen. Die entsprechenden Zahlen für Nordrhein-Westfalen betragen 9,14 DM je Kopf der Bevölkerung oder 3 % des Gesamtsteueraufkommens.

Vorschläge von Württemberg-Baden, im Finanzausgleich 1950/51 eine Korrektur vorzunehmen — sei es durch Gewährung eines Vorausabzugs für Württemberg-Baden oder durch Zusammenfassung beider Rechnungsjahre zu einem Finanzausgleich — fanden keine Unterstützung. Im Rechnungsjahr 1950/51 soll nun Württemberg-Baden einen noch höheren Anteil zur gesamten Ausgleichsmasse beitragen als im vergangenen Rechnungsjahr, nämlich 24,7 % gegen 23,4 % im Vorjahr. Es soll rund 10,6 % seiner voraussichtlichen Gesamtsteuereinnahmen abliefern gegenüber 7,5 % bei Nordrhein-Westfalen.

Durch die Beschlüsse des Bundestags ist die Regierungsvorlage zum Nachteil Württemberg-Badens noch verschlechtert worden. Was die Hochschullasten betrifft — ich erinnere nur daran, daß Württemberg-Baden für die altehrwürdige Heidelberger Universität, für die beiden Technischen Hochschulen in Karlsruhe und Stuttgart, für die Wirtschaftshochschule in Mannheim und für die Landwirtschaftliche Hochschule in Hohenheim aufzukommen hat —, so haben wir nie einen Zweifel darüber gelassen, welche besondere Bedeutung wir gerade diesem Lastenelement beimessen müssen. Die Gründe, die für die Streichung der Hochschullasten geltend gemacht werden, können uns nicht überzeugen. Zwar sind auch wir der Auffassung, daß die Finanzierung der Hochschulen grundsätzlich Sache der Länder ist. Wenn aber wie in Württemberg-Baden durch eine auf der Anordnung der Besatzungsmacht beruhende Grenzziehung auf einem neuen Staatsgebiet eine überdurchschnittliche Massierung von Universitäten und Hochschulen der verschiedensten Art eingetreten ist, die ehemals einem größeren Staatsgebiet zugehörten, dann kann diese besondere Belastung nicht mehr mit dem Argument der Zuständigkeit des Landes beiseite geschoben werden, an dieser besonderen Last haben dann auch andere Länder mitzutragen, solange sie an der ebenfalls durch die neue Grenzziehung verursachten überdurchschnittlichen Finanzkraft teilhaben wollen. Man kann nicht einseitig die gesamte Steuerkraft eines Landes für Zwecke des Finanzausgleichs in Anspruch nehmen, aber von den damit verbundenen Lasten die am wenigsten drückenden als Maßstäbe für den Finanzausgleich auswählen. So aber ist für uns die Lage, wenn die Hochschullasten ge-

- (A) strichen bleiben. Die ablehnende Haltung bei den Hochschullasten ist umso weniger begründet, als jedenfalls Württemberg-Baden der Vorwurf einer treibhausartigen Entwicklung auf diesem Gebiete weder in der Gegenwart noch in der Vergangenheit gemacht werden kann.

Anlaß zu besonders scharfer Kritik gibt uns auch die vom Bundestag beschlossene Neubewertung der Einwohnerzahlen, die der besonderen Struktur unseres Landes nicht gerecht wird. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist ausgeführt, daß das Merkmal der Siedlungsdichte in der Bevölkerungsgliederung nach Gemeindegrößeklassen „repräsentativ“ zum Ausdruck komme. Tatsächlich kommt die große Siedlungsdichte in Württemberg-Baden nicht in den Gemeindegrößeklassen zum Ausdruck, sondern in der größeren Zahl der Gemeinden, bezogen auf eine Flächeneinheit. Es wohnen auch in Württemberg-Baden viel mehr Industriearbeiter, und zwar von lange her, auf den Dörfern, als es anderwärts der Fall ist. Zum Teil sind die Betriebe selbst durch eine langjährige vorausschauende Politik der Gewerbeförderung bewußt auf die Dörfer hinausverlegt worden. Das hat aber zur Folge, daß der Zuschußbedarf in den württemberg-badischen kleinen Gemeinden weit höher ist als in den kleineren Gemeinden anderer Länder mit rein bäuerlicher Struktur.

- (B) Die Reichsfinanzstatistik der vergangenen Zeit hat dies deutlich ausgewiesen. Es muß eben in solchen stark von Arbeitern bewohnten Dörfern die Intensität der Kommunalverwaltung eine ganz andere sein als in rein bäuerlichen Gemeinden. Sonst wird die württemberg-badische Siedlungsreform unmöglich, die an sich gesund ist und von jeher auch außerhalb des Landes als mustergültig bezeichnet wird. Diese kleinen Gemeinden haben, eben weil sie so dicht aufeinanderliegen und weil in ihnen eine besonders starke Arbeiterbevölkerung zu Hause ist, auch sonst erhöhte Ausgaben, z. B. für Wasserversorgung, Straßenbau, soziale Einrichtungen und dergleichen mehr. Das System der veredelten Einwohnerzahl nach Gemeindegrößeklassen führt aber nach dem Beschluß des Bundestags dazu, daß Württemberg-Baden trotz seiner wesentlich über dem Bundesdurchschnitt liegenden Bevölkerungsdichte noch über 28 641 Einwohner weniger angerechnet werden, als es tatsächlich hat. Wenn die Berücksichtigung der Siedlungsdichte gleichmäßig für das ganze Bundesgebiet erfolgen soll, darf also hier nicht einseitig der Maßstab der Gemeindegrößeklassen Anwendung finden.

In § 20 a des Gesetzentwurfs ist — darauf hat der Herr Berichterstatter vorhin schon besonders hingewiesen — vorgesehen, daß bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung 80 % der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu leistenden Beiträge und Zuschüsse im kommenden Haushaltsjahr in monatlichen Teilbeträgen vorläufig weiter zu leisten sind. Da noch völlig ungewiß ist, wie sich die Kassen- und Finanzlage unseres Landes im Rechnungsjahr 1951 entwickeln wird, kann einer Vorausbelastung in einem solchen Umfange nicht zugestimmt werden. Wenn man schon glaubt, ohne derartige Vorauszahlungen nicht auskommen zu können, so sollten die vorläufigen Leistungen für das Rechnungsjahr 1951 wenigstens auf einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten begrenzt werden.

Hinzu kommt, daß bis jetzt noch nicht bekannt ist, in welchem Umfange der Herr Bundesfinanzminister dem Lande Württemberg-Baden gegenüber von der Ermächtigung des § 4 Abs. 3 hinsichtlich der Einheitswerte Gebrauch machen will. Der Herr Bundesfinanzminister hat bis jetzt nur die Versicherung abgegeben, daß er sich für eine angemessene Ausgleichsregelung einsetzen werde. Nach Auffassung Württemberg-Badens ist ein genereller Abschlag an den Einheitswerten in Höhe von 20 % gerechtfertigt. Die Schwierigkeiten, die regionalen Bewertungsunterschiede methodisch einwandfrei festzustellen, sollten nicht dazu führen, dem berechtigten Verlangen des Landes Württemberg-Baden den Erfolg zu versagen, da auch alle die Ausgleichselemente des vorliegenden Ausgleichsplans, die auf Schätzungen beruhen, einer methodisch einwandfreien Berechnung nicht zugänglich sind. Württemberg-Baden wird den guten Willen des Herrn Bundesfinanzministers und die Stellungnahme der übrigen Länder zu dieser Gesetzesbestimmung zum Prüfstein nehmen für seine künftige Haltung in allen Fragen des Finanzausgleichs.

Unter dem Eindruck der Verschlechterungen, die der Bundestag an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, ist die Neigung der Regierung des Landes Württemberg-Baden und mit ihr die Neigung der gesamten Bevölkerung und sämtlicher politischen Parteien des Landes nicht größer geworden, einen Finanzausgleich zugunsten anderer Länder zu bejahen, die nach ihrer Überzeugung den unbequemen Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht mit der gleichen Entschiedenheit Geltung verschaffen, wie dies in Württemberg und Baden von altersher üblich war. Auf die sehr ernste psychologisch-politische Belastung als Folge der unterschiedlichen Etatgebarung in anderen Ländern, die von Württemberg-Baden Zuschüsse erhalten sollen, und die psychologisch-politische Belastung, die ein System der Nivellierung der Finanzkraft mit sich bringt, muß ich im Rahmen dieser Erklärung mit besonderem Nachdruck hinweisen. Mein Herr Amtsvorgänger hat hierfür bei der ersten Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf im Bundesrat am 27. Oktober 1950 genügend Beispiele gegeben.

Die Regierung meines Landes ist nach eingehender Beratung des Gesetzentwurfs in seiner gegenwärtigen Fassung zu dem Ergebnis gekommen, daß es dem Lande nicht möglich ist, einen Beitrag in der Höhe zu leisten, wie er nach dem Entwurf vorgesehen ist, weil die Mittel hierzu einfach nicht vorhanden sind. Im Haushaltsplan des Landes Württemberg-Baden für 1950 sind bisher lediglich Mittel für die seinerzeitige Kassenhilfe an Schleswig-Holstein mit 5,7 Millionen DM vorgesehen; für den im Gesetz über den Finanzausgleich vorgesehenen Mehrbedarf von rund 62,5 Millionen DM ist keinerlei Deckung vorhanden. Da zudem das Steueraufkommen gegenüber den sehr optimistisch geschätzten Haushaltszahlen um 60 bis 70 Millionen DM zurückbleibt, muß schon aus diesen Ursachen mit einem Fehlbetrag für das zu Ende gehende Rechnungsjahr 1950 von über 120 Millionen DM gerechnet werden. Die Folge davon ist, daß im Haushaltsplan für 1951 und auch in den folgenden Jahren für lebenswichtige Aufgaben, vor allem den sozialen Wohnungsbau, die Mittel fehlen.

Die überdurchschnittliche Finanzkraft des Landes, die sich im übrigen in einem Südweststaat

(A) stark an den Bundesdurchschnitt annähern würde, ist ohne gewaltige Anstrengungen auf der Ausgabeite des Landeshaushalts, ohne eine intensive **Verwaltungstätigkeit** gar nicht denkbar. Würde man dem Lande im Wege des Finanzausgleichs die dafür erforderlichen Mittel entziehen, so wäre die unabwiesbare zwangsläufige Folge eine empfindliche Minderung der Steuerkraft, die an anderer Stelle nicht ersetzt werden würde.

Und nun noch ein Letztes! Mit größter Sorge erfüllt die Regierung Württemberg-Badens augenblicklich die **Soforthilfebilanz**, die bis jetzt mit einem Saldo von 94,3 Millionen DM zuungunsten des Landes abschließt. 94,3 Millionen DM kommen also weniger zur Auszahlung, als Mittel im Lande selbst aufgebracht werden müssen. Auch die Finanzausgleichsbilanz würde in der Finanzwirtschaft des Landes den Charakter der Soforthilfebilanz annehmen, wenn der Gesetzentwurf ohne einschneidende Milderungen zugunsten des Landes vollzogen werden müßte. Einer solchen Entwicklung kann die Regierung — und sie ist davon überzeugt, daß sie dabei die Unterstützung der gesamten Bevölkerung findet — auch im Interesse des öffentlichen Gesamthaushalts nach der einmütigen Auffassung der Regierungs- wie der Oppositionsparteien des Landes nicht untätig zusehen. Notfalls ist Württemberg-Baden daher entschlossen, das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Aus allen von mir vorgetragenen Gründen muß ich für das Land Württemberg-Baden die Erklärung abgeben, daß wir dem Gesetzentwurf nicht zustimmen können, und hiermit den Antrag stellen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird.

(B) Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf dazu gleich folgendes sagen. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz. Der Bundesrat stimmt also entweder zu oder er stimmt nicht zu. Wenn ich die Rechtslage richtig übersehe, kann die Anrufung des Vermittlungsausschusses nur dann in Frage kommen, wenn es sich nicht um ein Zustimmungsgesetz handelt.

(Widerspruch.)

Im übrigen darf ich wohl annehmen, daß Herr Minister Dr. Frank nicht etwa einigen anderen Ländern den Vorwurf der luxuriösen Gestaltung ihres Haushalts hat machen wollen.

(Heiterkeit.)

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich hatte nicht die Absicht, zu sprechen, sondern ich wollte still in mich kehrt — bildlich gesprochen — die Asche der Trauer auf mein Haupt als das des Vertreters von Nordrhein-Westfalen streuen über die enormen Lasten, die meiner Ansicht nach unberechtigterweise dem von mir vertretenen Lande auferlegt werden. Aber die Ausführungen der verehrten Kollegen und besonders des verehrten Staatssekretärs Ringelmann, meines Freundes von Bayern, nötigen mich doch, einige Worte zu sagen.

Herr Ringelmann hat zu Anfang und auch am Schluß das Wort zitiert, Geben sei seliger als Nehmen. Ich möchte dem verehrten Herrn Kollegen sagen: aus Ihren Ausführungen leuchtete ein anderes, ein klassisches Wort hervor, nämlich: *Auri sacra fames!* Wohin kommt man in der Jagd nach dem schnöden Mammon!

(Heiterkeit.)

Sie verkaufen als Hort des Föderalismus oder sind im Begriff, als Hort des Föderalismus für ein Lin-

sengericht das Erstgeburtsrecht zu verkaufen, das Bayern auf diesem wichtigsten Gebiet immer in Anspruch genommen hat. Sie wollen sogar den Herrn Bundesfinanzminister — und ich glaube, er würde, obschon er ein Landsmann von Ihnen ist, bereit sein, Ihnen in diesem Falle zuzustimmen — auf den **Art. 106 Abs. 3 des Grundgesetzes** verweisen und ihm einen Teil der bisherigen landeseigenen Steuern überlassen, statt wenigstens den Weg zu gehen, den wir bisher in echter bundesbrüderlicher Genossenschaft zu gehen versucht haben, nämlich unsere Lasten in gegenseitiger Übereinstimmung auszugleichen.

Die Zahlen, die Sie genannt haben, klingen ja sehr gut und schön. Aber Sie scheinen mir, ebenso wie der verehrte Kollege von Württemberg-Baden, doch das Wichtigste verschwiegen zu haben: daß es der zweite Finanzausgleich ist, den wir im Jahre 1950 überstanden haben. Denn wir haben einen ja bekanntlich am 1. April des Jahres 1950 mitgemacht, und da sagt die amtliche Statistik des Bundesfinanzministeriums über die **finanzielle Auswirkung des Übergangs von Lasten und Deckungsmitteln der Länder auf den Bundeshaushalt**, daß Bayern hierbei ein Plus von 233,9 Millionen DM gemacht hat und, nebenbei gesagt, Württemberg ein Plus von 117,6 Millionen DM, während Nordrhein-Westfalen bereits damals mit 338,1 Millionen DM belastet worden ist. Nach unseren Berechnungen ist diese Zahl sogar noch viel zu niedrig. Man kann hier nicht in der keuschen Weise, in der das geschehen ist, über solche Riesenzahlen hinweggehen und auch nicht über die Tatsache hinwegsehen, daß am 1. April vorigen Jahres der Ausgleich zwischen dem Bund und den Ländern geschaffen worden ist, wie er zwischen leistungsschwachen und leistungsstarken Ländern vorgesehen ist, und das ist trotz allem, was gesagt worden ist, doch die Grundlage unseres Grundgesetzes. Art. 29 ist durch Bestimmung einer höheren fremden Macht zur Zeit leider Gottes noch nicht in Kraft; aber das ist die Grundlage eines richtigen Ausgleichs.

Nun sagen Sie, verehrter Herr Kollege Ringelmann — entschuldigen Sie gütigst, aber bei unseren freundschaftlichen, kollegialen Beziehungen darf ich Sie persönlich so ansprechen —, daß der Bundestag systemwidrig die **Hochschullasten** aus dem Finanzausgleich herausgenommen habe. Auch hier ist gerade das Umgekehrte richtig. Systemwidrig sind die **Ausgleichslasten** und ist dieser merkwürdige Begriff der **Dauerarbeitslosigkeit** neben den Flüchtlingslasten in das System hineingenommen worden, das die von uns eingesetzten objektiven Sachverständigen — die von Ihnen erwähnte Studienkommission — geschaffen hatten. Das ist der Fehler gewesen, das war falsch, und dadurch ist ein richtiger Finanzausgleich tatsächlich ins Gegenteil verkehrt worden.

Nun ist gesagt worden. **Nordrhein-Westfalen** werde so sehr bevorzugt. Meine Herren! Werfen Sie einmal einen Blick auf den **§ 71!** Dann werden Sie sehen, in welcher bedrängten Lage das vom Krieg am meisten zerstörte Land, das Land der Demontagen, das Land, unter dessen Unvermögen Sie alle zur Zeit besonders leiden, weil wir diese Kohlenkrise nicht hätten, wenn wir die nötigen Mittel gehabt hätten und wenn wir an den Brennpunkten der Arbeitslosigkeit für die Bergarbeiter in genügender Zahl hätten Wohnungen bauen und überhaupt unsere Industrie hätten aufrichten können, ist. Das sind doch Dinge, die man bei

(A) der ganzen Frage nicht vergessen darf. Nordrhein-Westfalen ist bei den **Kriegszerstörungslasten** mit einem Rechnungsanteil von 148 Millionen DM berücksichtigt — um nur das eine herauszugreifen —, Hamburg mit 52 Millionen DM. Daran erkennen Sie sofort, wo und wie wir in Nordrhein-Westfalen benachteiligt sind. Ich sage Ihnen: würde man den Ausgleich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit finden, der ja letzten Endes für Sie alle von größtem Interesse ist, dann könnten Sie, glaube ich, alle froh sein, da wir dann mehr als bisher in der Lage wären, in Ihrer aller Interesse in dieser wirtschaftlichen, ruhigen und sparsamen Art, in der Nordrhein-Westfalen seine Verwaltung aufgezogen hat und seine Aufgabe für das ganze Deutschland erfüllt, die demontierten Betriebe wieder aufzubauen, die Kriegszerstörungen in der Wirtschaft zu beseitigen und der Kohlenkrise, die für Sie alle eine tödliche Gefahr ist, zu begegnen.

Meine Herren! Erstaunt bin ich auch, zu hören, daß das Land Bayern diesen Finanzausgleich ablehnen wird, während wir uns doch im Finanzausschuß — das darf ich sagen — Seite an Seite gefunden haben. Mit blutigen Tränen haben wir schließlich, Sie und ich, Ja gesagt aus dem Gesichtspunkt heraus, daß die Länder mit ihren Sorgen selber fertig werden müssen und nicht durch den Herrn Bundesfinanzminister dazu gezwungen werden sollen. Ich brauche nur an seine Rundschreiben und an sein Memorandum vom 19. Januar, auf das wir noch zu sprechen kommen werden, zu erinnern. Ich meine, wir hätten alle Veranlassung, uns gegenseitig zu finden.

(B) Im Hinblick auf die gegenseitige Verbundenheit zwischen den Ländern wird Nordrhein-Westfalen, obwohl es in dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf keine gerechte Lösung erblicken kann, diesem Finanzausgleichsgesetz für 1950 zustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich muß mich — entschuldigen Sie, Herr Minister Frank — berichtigen. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist doch möglich. Ich habe das mit einer anderen Frage verwechselt, zu der sich der Vermittlungsausschuß schon geäußert hat.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte der Verlockung, hier in eine breite Aussprache einzutreten, widerstehen, weil ich nicht den Eindruck habe, daß sie uns in der Sache, die wir heute zum soundsovielten Male zu behandeln haben, weiterbringen würde. Ich möchte auch von Werturteilen darüber absehen, ob die Veränderungen, die die parlamentarischen Körperschaften an dem Gesetzentwurf vorgenommen haben, Verbesserungen oder Verschlechterungen sind; denn auch darüber wird man wahrscheinlich nicht zu einer einheitlichen Auffassung kommen.

Ich darf nur bemerken, daß **Schleswig-Holstein** in einer ganz besonderen Notlage ist. Mit Zahlen will ich Sie verschonen. Wenn der Herr Vertreter Bayerns ausgeführt hat, daß mit der von ihm als ungerecht und wohl auch als dem Grundgesetz widersprechend bezeichneten Interessenquote — wir stimmen dieser Auffassung zu — eine starke Belastung seines Landes eingetreten ist, daß 28 % des Steueraufkommens des Landes durch die Interessenquote weggehen, so darf ich dazu nur sagen, daß die Verhältnisse in Schleswig-

Holstein noch viel krasser liegen. Wir kommen auf einen Satz von 40 %, den die Interessenquote im Hinblick auf die gesamte Landessteuern ausmacht. (C)

Schleswig-Holstein hat, als das Gesetz am 27. Oktober den Bundesrat passierte, dagegen stimmen müssen. Inzwischen haben der Herr Bundesfinanzminister, die Finanzminister der Länder und der Finanzausschuß des Bundesrates anerkannt, daß mit dem vorliegenden Gesetz die besonderen finanziellen Bedürfnisse Schleswig-Holsteins, die auf die Kriegsfolgen zurückgehen, nicht hinreichende Berücksichtigung finden. Nachdem die Mehrheit des Finanzausschusses des Bundesrates in eingehenden Beratungen die Auffassung vertreten hat, daß ein allgemein gültiger Schlüssel, der auch der besonderen Lage Schleswig-Holsteins Rechnung trage, nicht gefunden werden könne, stellt Schleswig-Holstein, um die Dinge endlich zu einem Abschluß zu bringen, seine berechtigten Bedenken, die es damals geäußert hat, zurück. Es wird daher dem vorliegenden Entwurf zustimmen in der Erwartung, daß — was gestern auch schon im Bundestag gesagt worden ist — außerhalb der allgemeinen Berechnung die Möglichkeit einer **Sonderhilfe für Schleswig-Holstein** gefunden werden wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich wohl abstimmen lassen. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz und damit um die Frage, ob die Zustimmung erteilt wird oder ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Nun kann man über die Methode der Abstimmung streiten. Man kann sagen, zunächst müsse über die Frage abgestimmt werden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, und dann, wenn diese Frage verneint wird, über die weitere Frage, ob die Zustimmung erteilt oder verweigert wird. Vielleicht ist es taktisch richtiger, zunächst einmal zu fragen, ob die Zustimmung erteilt wird, ohne daß damit gleich ausgesprochen wird, daß sie unter allen Umständen verweigert wird. Wenn die Zustimmung nicht erteilt wird, kann zweitens über die Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses abgestimmt werden. Ich glaube, das ist taktisch besser. Wenn mir also nicht aus der Mitte des Plenums ein anderer Vorschlag entgegengebracht wird, würde ich zunächst über die Frage abstimmen lassen, ob die Zustimmung erteilt wird. Wer dafür ist, daß die Zustimmung erteilt wird, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein. (D)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: 27 Ja, 12 Nein, 4 Enthaltungen! Die Zustimmung des Bundesrates ist damit erteilt. Wenn die Mehrheit der Stimmen des Bundesrates dafür ist — das sind also mindestens 22 Stimmen —, ist die **Zustimmung** zu

(A) dem Gesetz erteilt worden. Danach darf ich annehmen, daß die Sache erledigt ist.

Dann kommen wir zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. Juni 1950 (BR-Drucks. Nr. 96/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Es handelt sich um einen Rücklauf. Wir hatten dem Gesetzentwurf bereits beim ersten Durchgang zugestimmt. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, auch heute Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also beantragt, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 nicht zu stellen. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Dann darf ich annehmen, daß einstimmig so beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 74/51).

Dr. FRANK (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf, zu dem der Bundesrat heute nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen hat, soll der Herr Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, zur Förderung der deutschen Wirtschaft, insbesondere zur Durchführung von Maßnahmen der Bundesregierung zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit und von sonstigen Notmaßnahmen der Bundesregierung Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Die für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft notwendige Kreditgewährung scheidet vielfach daran, daß die von den Banken geforderten Sicherheiten fehlen. Der Bundesregierung soll deshalb durch dieses Gesetz die Möglichkeit gegeben werden, durch die Übernahme von Bürgschaften die fehlenden Sicherheiten zu ersetzen und auf diese Weise möglich zu machen, daß die verfügbaren Mittel des Kapitalmarktes zur Beseitigung von Notständen in der Wirtschaft eingesetzt werden können. Die Bundesregierung hat im Rahmen dieser Ermächtigung folgende Bürgschaften vorgesehen. Einmal wird der Bund zur Sicherung der Kredite, die bei der Durchführung des sogenannten Schwerpunkteprogramms in den Ländern Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und in Nordhessen gewährt werden, Rückbürgschaften in Höhe von 70 % der von diesen Ländern gewährten Bürgschaften übernehmen. Die hierfür erforderliche Summe beträgt etwa 70 Millionen DM. Ferner sind Ausfallbürgschaften des Bundes in Höhe von 20 Millionen DM für den Wiederaufbau der deutschen Filmproduktion vorgesehen. Schließlich soll für eine Anleihe der bayerischen Innwerk-A.G., die zum Ausbau eines Kraftwerks benötigt wird, eine Bundesbürgschaft von 28 Millionen DM gegeben werden. Außerdem muß der Bund eine Garantie für Anleihen übernehmen, die im Rahmen des Schwerpunkteprogramms von den Kreditinstituten ausgeben und innerhalb von 5 Jahren

auf dem Kapitalmarkt untergebracht werden sollen. Diese Garantie soll sich auf den Gesamtbetrag von 240 Millionen DM erstrecken. Die erwähnten Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen machen zusammen einen Betrag von 358 Millionen DM aus. Es verbleiben daher von dem Gesamtbetrag der im Gesetz vorgesehenen Ermächtigung 142 Millionen DM, die der Bundesregierung zusätzlich die Möglichkeit geben sollen, durch Übernahme von Sicherheitsleistungen oder Gewährleistungen eine sonst nicht mögliche und volkswirtschaftlich dringliche Finanzierung von Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft zu unterstützen.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrats empfehle ich Ihnen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben. Der Finanzausschuß hält es jedoch — entsprechend einem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses — für empfehlenswert, in § 1 des Gesetzentwurfs vor den Worten „zur Förderung“ die Worte einzufügen „im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Bundesministern“, damit die notwendige Koordination innerhalb der Bundesressorts hergestellt wird. Der Wirtschaftsausschuß hat im übrigen gegen den Gesetzentwurf ebenfalls keine Einwendungen erhoben. Er bittet jedoch die Bundesregierung, in den Kreis der in Aussicht genommenen Bürgschaften auch Vorhaben in den neu anerkannten Notstandsgebieten einzubeziehen. Diese zusätzlichen Bürgschaften sollen aber nicht zu Lasten des eigentlichen Schwerpunkteprogramms gehen, sondern aus der restlichen Verfügungssumme der Bürgschaftsermächtigung bereitgestellt werden.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter, der vorgeschlagen hat, keine Einwendungen zu erheben. Es handelt sich um einen ersten Durchgang. Es wird lediglich beantragt, in § 1 zu sagen: „Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Bundesministern zur Förderung . . .“. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird gegen den vom Herrn Berichterstatter gemachten Vorschlag eine Einwendung erhoben? — Das ist auch nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß einstimmig entsprechend dem Antrage des Berichterstatters beschlossen worden ist.

Nummehr rufe ich den Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftssteuergesetzes (ESt- u. KSt-Änderungsgesetz 1951) (BR-Drucks. Nr. 77/51).

Vielleicht darf ich, wenn Sie damit einverstanden sind, zugleich auch Punkt 5 der Tagesordnung aufrufen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungssteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 78/51).

Zu diesen beiden Entwürfen sind vielleicht ein paar grundsätzliche Bemerkungen zu machen. Danach müssen wir sie allerdings einzeln betrachten. — Ich höre keinen Widerspruch. Sie sind also damit einverstanden.

(A) **Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es war meine Absicht, auf das Memorandum des Herrn Bundesfinanzministers, das ja der Begründung zum Gesetz beigefügt ist und das Sie bestimmt gelesen haben, näher einzugehen. Aber wegen der vorgerückten Zeit bitte ich, mir das zu erlassen und mir zu gestatten, meinen Bericht auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken. Ich fürchte auch, daß wir uns mit den Gedanken des Memorandums in einer bald kommenden weiteren Sitzung des Bundesrats eingehend werden beschäftigen müssen.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es ja zwei Gesichtspunkte sind, die den Herrn Bundesfinanzminister veranlaßt haben, uns zunächst das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes und ferner den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungssteuergesetzes vorzulegen. Das ist zunächst der Umstand, den uns der Herr Bundesfinanzminister in seinem Memorandum dargelegt hat, daß für die Länderhaushalte und den Bundeshaushalt im Rechnungsjahr 1951 mit einer **Mehrbelastung** von 4 505 Millionen DM zu rechnen ist. Von diesen 4 505 Millionen DM soll durch die Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Betrag von 950 Millionen DM gedeckt werden und durch die Erhöhung der Umsatz- und der Beförderungsteuer ein Betrag von insgesamt 1 305 Millionen DM.

Bei der Änderung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ist neben dem fiskalischen Zweck entscheidender Wert auf eine **Vereinfachung der Steuererhebung** gelegt worden. Dieser Gesichtspunkt ist um so wichtiger, als die wirksame Durchführung eines Steuergesetzes nur dann möglich ist, wenn die Verwaltung sich auch den Aufgaben der Prüfung und Vollstreckung intensiv widmen kann. Bei der Kompliziertheit des bisherigen Einkommensteuerrechts ist das bislang nur in beschränktem Maß möglich gewesen. Eine Vereinfachung des Einkommensteuerrechts wird auch zu einer vollständigeren Erfassung der Steuer und damit zu einem beträchtlichen Mehraufkommen führen. Schließlich sind in dem Entwurf soziale Gedanken noch stärker als bisher berücksichtigt worden.

An dem vom Bundesfinanzministerium bezifferten Mehraufkommen von 950 Millionen DM sind die Einkommensteuer mit 600 Millionen DM und die Körperschaftsteuer mit 350 Millionen DM beteiligt. Seit der Währungsreform ist im Einkommensteuergesetz in steigendem Maß die **Eigenfinanzierung** der Unternehmen durch steuerliche Vergünstigungen gefördert werden. Dieser Förderung verdankt insbesondere die sogenannte Siebenergruppe — das sind die §§ 7 a bis 7 e des Gesetzes — ihre Entstehung. Es handelt sich dabei um die Vorschriften über die Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter, die erhöhten Absetzungen für Wohngebäude, die Förderung des Wohnungsbaus, die Bewertungsfreiheit für Schiffe und schließlich die Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Der Gedanke der Selbstfinanzierung findet ferner seinen Ausdruck in den Vorschriften des § 10 a des Einkommensteuergesetzes — Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns — und des § 32 a des

Einkommensteuergesetzes — Steuererleichterung für buchführende Land- und Forstwirte und buchführende Gewerbetreibende —.

Die wirtschaftspolitischen Voraussetzungen für diese Vergünstigungen haben sich inzwischen entscheidend gewandelt. Die betriebliche Selbstfinanzierung erscheint nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Bundesgebiet nicht mehr in dem bisherigen Maß geboten. Der Entwurf sieht daher im Interesse einer Einschränkung der steuerlichen Begünstigung der Eigenfinanzierung zugunsten der steuerlichen Förderung der Fremdfinanzierung den Wegfall der §§ 7 e, 10 a und 32 a und eine **Beschränkung des § 7 a** auf politisch Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene sowie eine **Beschränkung der Zuschüsse und Darlehen** im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes auf den Betrag von 7 000 DM für jede geförderte Wohnung vor.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich mich auf den Hauptinhalt des Gesetzes beschränken und darf Sie im übrigen auf den Gesetzestext und die Begründung verweisen.

Dann möchte ich zu dem Bericht über das **Ergebnis der Beratungen des Finanzausschusses** übergehen. Zu dem Gesetzentwurf sind eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zunächst seitens des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates, dann aber auch von einzelnen Ländern gemacht worden. Was das Ergebnis der Besprechungen bzw. der Beschlußfassung des Finanzausschusses betrifft, so darf ich Sie bitten, freundlicherweise die Drucks. Nr. 77/2/51 zur Hand zu nehmen. Im einzelnen ist dazu folgendes zu sagen.

In **Ziff. 1** sind zunächst die berühmten **Weihnachtszuwendungen** erwähnt. Die Erfahrungen, die gegen Schluß der Jahre 1949 und 1950 mit der Frage der Steuerfreiheit der Weihnachtszuwendungen gemacht worden sind, lassen es angezeigt erscheinen, die einkommensteuerliche Behandlung dieser Zuwendungen nicht in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, sondern im Einkommensteuergesetz selbst zu regeln. Eine solche Regelung wird auch vom Deutschen Bundestag gewünscht. Es wird Ihnen vorgeschlagen, die Regelung, wie sie in den letzten Jahren bestanden hat, jetzt gesetzlich zu verankern.

Zu § 21 Hier handelt es sich um den Vorschlag des Finanzausschusses, den **§ 7 a des Einkommensteuergesetzes** ganz zu streichen. Die Regierungsvorlage hat, wie ich schon sagte, § 7 a des Einkommensteuergesetzes für Verfolgte, Flüchtlinge und aus politischen Gründen Vertriebene aufrechterhalten. Das hat zwischenzeitlich bereits zu Berufungen anderer Personen, insbesondere der Ausgebombten, geführt. Außerdem ist vom Wirtschaftsausschuß des Bundesrats die Beibehaltung der bisherigen Vorschriften für bestimmte Wirtschaftszweige gefordert worden. Eine solche Erweiterung gegenüber der Regierungsvorlage würde nicht nur zu einer Komplizierung der Vorschriften, insbesondere auch hinsichtlich einer klaren Abgrenzung des zu begünstigenden Kreises der Unternehmen, sondern auch zu einer Benachteiligung anderer bedeutender Wirtschaftszweige mit ähnlich gelagerten Verhältnissen führen. Um weiteren Berufungen vorzubeugen und um das Steuerrecht zu vereinfachen, empfiehlt der Finanzausschuß, wie gesagt, die Streichung des **§ 7 a** des Einkommensteuergesetzes. Der Herr Bundesminister der Finanzen hat anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs im

- (A) Finanzausschuß Einwendungen gegen eine Streichung des § 7 a nicht erhoben. Er hat sich für den Fall, daß es bei der Streichung der Vorschriften bleiben sollte, bereit erklärt, einen Betrag von 7 Millionen DM und im Falle der Streichung des § 10 a einen Betrag von 8,5 Millionen DM als offene Unterstützung zu Lasten des Bundeshaushalts zur Verfügung zu stellen.

Gestatten Sie mir im Anschluß an diese Erklärung eine persönliche Bemerkung! Der Gedanke, der dem Abänderungsvorschlag des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundesrats zu § 7 a des Einkommensteuergesetzes zugrunde liegt, nämlich die demontierten Betriebe, die Betriebe der Grundstoffindustrie, der Energie- und Versorgungswirtschaft sowie des Schiffbaus auch weiterhin von seiten des Staates zu fördern, ist selbstverständlich richtig. Ich bin aber der Meinung, daß es sich der Bund und die betreffenden Länder angelegen sein lassen müssen, diese Betriebe durch **Gewährung von Remontage- und Investitionskrediten** im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten nach Kräften zu unterstützen. Ein solcher Weg scheint sinnvoller und zweckentsprechender zu sein als die Förderung aller einschlägigen Betriebe schlechthin durch steuerliche Vorschriften, die sich einer wirksamen Überwachung und angemessenen Anwendung im Einzelfall oft weitgehend entziehen.

Dann zu Ziff. 3 der Vorlage, also zu der Neufassung des § 7 d Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes! Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung aus Gründen einer besseren Verständlichkeit.

Zu Ziff. 4, Aufwendungen für die **Bewirtung von Geschäftsfreunden!** Um Mißbräuchen vorzubeugen, soll § 9 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nach dem Vorschlag des Finanzausschusses dahingehend eingeschränkt werden, daß Aufwendungen für Familienangehörige in keinem Fall als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkannt werden können.

- (B) Zu Ziff. 5, Neufassung des § 10 a Abs. 1 Ziff. 2! Um bei der Geltendmachung von **Sonderausgaben** Mißbräuchen vorzubeugen, erscheint es erforderlich, die Aufwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 als Sonderausgaben nur dann zuzulassen, wenn hierzu keine fremden Mittel verwendet werden. Es ist bekannt, daß gerade in diesen Kreisen ein außerordentlich großer Mißbrauch mit der Vorschrift getrieben worden ist.

Dann empfiehlt Ihnen der Finanzausschuß zu § 10 Abs. 1 Ziff. 3, die Klammer zu streichen. Hier handelt es sich nur um eine redaktionelle Angelegenheit.

Zu Ziff. 7, **Freibeträge** für besondere Fälle! Die Neufassung des § 33 a, also Fortfall der doppelten Freibeträge und Erhöhung der einfachen Freibeträge für Flüchtlinge, Spätheimkehrer und Totalbombengeschädigte, erfordert im Hinblick auf die bereits eingetragenen oder beantragten Lohnsteuerfreibeträge schwierige, die Verwaltung stark belastende Überleitungsbestimmungen, um eine Rückwirkung dieser Vorschrift auszuschließen. Auf Grund der im vergangenen Jahr gesammelten Erfahrungen wird daher zur Vermeidung einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Finanzämter und zur Arbeitsvereinfachung in Verwaltung und Wirtschaft empfohlen, diese Vorschrift erst ab 1. Januar 1952 in Kraft zu setzen.

Zu der Frage der Behandlung von **Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften** empfiehlt der Finanzausschuß die ersatzlose Streichung des § 5 des Regierungsentwurfs, der die Möglichkeit vorsieht, Personengesellschaften steuerlich wie Kapitalgesellschaften zu behandeln. Die vorgesehene Erhöhung des Körperschaftsteuertarifs auf 60 v. H. und die gleichzeitige Begrenzung der Einkommensteuer auf 80 v. H. des Einkommens dürften das Bestreben der Personengesellschaften auf Umwandlung in Kapitalgesellschaften weitgehend gegenstandslos machen. Außerdem läßt sich § 5 des Regierungsentwurfs nach Ansicht des Finanzausschusses mit dem Grundgedanken der Vorlage, nämlich das Einkommensteuerrecht grundlegend zu vereinfachen und dadurch übersichtlicher zu gestalten, nicht vereinbaren. Es steht vielmehr zu erwarten, daß — wie im Fall des § 32 a des Einkommensteuergesetzes — die Durchführung der Vorschrift in der Praxis zu kaum überwindlichen technischen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führen würde.

Abgesehen von dem Wunsch auf Erweiterung des § 7 a des Einkommensteuergesetzes, von der ich schon gesprochen habe und die ja auch in den anderen vorliegenden Anträgen befürwortet wird, hat nun der **Wirtschaftsausschuß** des Deutschen Bundesrats eine Reihe weiterer Wünsche vorgebracht, auf die ich noch kurz eingehen will. Entsprechend der **Erweiterung der Bewertungsfreiheit** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, also im Sinne des § 7 a, ist zunächst eine Aufrechterhaltung der Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, also im Sinne von § 7 e des Einkommensteuergesetzes, für bestimmte Personen, d. h. politisch verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene, sowie für demontierte Betriebe und Betriebe der Grundstoffindustrie, der Energie- und Versorgungswirtschaft und des Schiffbaues vorgeschlagen worden. Wie ich schon sagte, hat der Finanzausschuß seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß die Aufrechterhaltung des § 7 e auch in eingeschränkter Form mit dem Grundgedanken des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen ist. Auch insoweit empfiehlt sich meiner Ansicht nach statt einer generellen Steuervergünstigung eine auf den Einzelfall abgestellte offene Subvention im Rahmen des finanziellen Leistungsvermögens des Bundes und des betreffenden einzelnen Landes. Die Ausdehnung der in § 7 d des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Bewertungsfreiheit für Schiffe auf voll demontierte Werften würde zu keiner Verbesserung, sondern zu einer Schmälerung des Aufkommens und zu Berufungen anderer Unternehmen führen.

Die **Heraufsetzung des Hundertsatzes** von 5 auf 10 in § 10 des Einkommensteuergesetzes, also für steuerbegünstigte Zwecke, ist im Hinblick auf den Fortfall der Liste der besonders anerkannten wissenschaftlichen und mildtätigen Einrichtungen aus finanziellen Gründen nicht zu vertreten. Es kommt hinzu, daß die andere, besonders für Körperschaften wichtige Grenze von 2 v. T. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter unverändert bestehen geblieben ist.

Der Vorschlag, die Steuerpflicht der **Spekulationsgewinne** einzuengen, ist vom Finanzausschuß abgelehnt worden, weil seine Verwirklichung nicht dazu angetan wäre, zu einer Belebung des Kapi-

(A) talmarktes wirksam beizutragen. Ferner hat sich der Finanzausschuß auch nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die in Vorschlag gebrachte Erhöhung der Körperschaftsteuer auf 60 v. H. wirtschaftspolitisch untragbar ist. Er hat sich vielmehr aus finanzpolitischen Gründen auch insoweit zu der Regierungsvorlage bekannt.

Der Finanzausschuß hat sich einer Stellungnahme zu den Änderungs- und Ergänzungswünschen des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundesrats zu den §§ 17, 26, 27 und 28 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung enthalten, weil er den Zeitpunkt für eine Erörterung über die Umgestaltung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung so lange nicht für gekommen hält, als das Gesetz selbst seinem Inhalt nach noch nicht feststeht. Wahrscheinlich wird aber das Bestreben, die Vorschriften über das steuerbegünstigte Sparen wirksamer als bisher auszugestalten, durchaus unterstützungswert sein. Die diesbezüglichen Vorschläge des Wirtschaftsausschusses scheinen mir eine geeignete Grundlage für die demnächstigen Beratungen zu sein.

Nach der neuen Vorschrift des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 soll die Bundesregierung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrats Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen „über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind“. Der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundesrats hat gebeten, darüber hinaus eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung vorzusehen „über Billigkeitsmaßnahmen für Steuerpflichtige, die vor dem 1. Januar Investitionen auf Grund des § 7 a begonnen haben“. Der Bundesminister der Finanzen hat in der Finanzausschußsitzung am 8. Februar ausdrücklich erklärt, daß ein solcher Zusatz nicht erforderlich sei, weil sich diese Ermächtigung bereits aus der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Ermächtigung ergebe. Wenn dies aber in vollem Umfang zutrifft, ist die Anregung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats, der sonst sachlich zugestimmt werden könnte, meiner Ansicht nach gegenstandslos.

Dann hat der Agrarausschuß auf Bundesratsdrucks. Nr. 77/3/51 noch zwei Änderungen vorgeschlagen, und zwar zunächst, § 7 a in der vom Wirtschaftsausschuß gewünschten Fassung auch auf alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft zu erstrecken, und ferner, innerhalb der Ermächtigungsvorschrift in Abs. 1 Ziff. 2 des § 51 hinter Buchstabe d als neuen Buchstaben einzufügen:

über die Gewährung von Steuerbegünstigungen für die Anschaffung bestimmter beweglicher Wirtschaftsgüter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Errichtung bestimmter Betriebsgebäude derartiger Betriebe, deren Anschaffung oder Errichtung für die Intensivierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft von besonderer Bedeutung ist.

Gegen den ersten Vorschlag sprechen dieselben Erwägungen, die ich bereits vorhin zu der Vorschrift des § 7 a in der vom Wirtschaftsausschuß gewünschten Fassung vorgetragen habe. Was den zweiten Vorschlag angeht, so sind Steuerbegünstigungen in der vorgeschlagenen Art mit dem Grundgedanken der Regierungsvorlage nicht vereinbar. Sie würden nicht nur zu einer Senkung des Steueraufkommens führen, sondern außerdem dem

Grundgedanken der Vereinfachung des Einkommensteuerrechts widersprechen.

Nach alledem schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat die sich aus Bundesratsdrucks. Nr. 77/2/51 ergebenden Änderungen und Ergänzungen vor. Im übrigen empfiehlt er aber, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Gemäß dem Vorschlag des Herrn Präsidenten darf ich nun gleich den Bericht zu dem nächsten Punkt, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes, hinzufügen.

Nach dem Entwurf soll ein Teil des zusätzlichen Finanzbedarfs — wie ich bereits ausgeführt habe — durch eine Erhöhung des Umsatz- und des Beförderungsteueraufkommens gedeckt werden. Zu diesem Zwecke sieht der Gesetzentwurf bei der Umsatzsteuer eine grundsätzliche Erhöhung der Steuersätze um ein Drittel ab 1. April 1951 vor. Der allgemeine Steuersatz soll danach künftig 4 v. H. statt bisher 3 v. H. und der Steuersatz für den begünstigten Großhandel und für Geschäftsveräußerung im Ganzen 1 v. H. statt bisher $\frac{1}{2}$ v. H. betragen.

Zur Vermeidung einer Verteuerung der für die Versorgung der Bevölkerung besonders wichtigen Massengüter soll der Steuersatz von 1,5 v. H. für Kleinhandelsumsätze von Getreide, Mehl, Schrot und von daraus hergestellten Backwaren nicht erhöht werden. Aus ähnlichen Erwägungen ist der Wegfall der erhöhten Umsatzsteuer für Unternehmer mit einem Umsatz von mehr als 1 Million DM sowie die Wiedereinführung der Steuerfreiheit von Umsätzen zwischen Organgesellschaften vorgesehen. Bei der Beförderungsteuer soll der Steuersatz der beabsichtigten Erhöhung der Umsatzsteuer angeglichen werden.

Der Gesetzentwurf ist am 8. Februar vom Finanzausschuß des Deutschen Bundesrats erörtert worden. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen Steuererhöhungen zur Deckung des erhöhten Finanzbedarfs des Bundes erforderlich sind. Er hat daher einem Abänderungsantrag des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats, der vorsieht, die Umsatzsteuer für Umsätze bestimmter Grundnahrungsmittel auf 1,5 v. H. zu ermäßigen, nicht zugestimmt. Es würde dadurch ein Einnahmeausfall von schätzungsweise 300 Millionen DM entstehen. Die Annahme eines weiteren Antrags auf Beibehaltung der bisherigen Umsatzsteuer von 3% würde einen Ausfall von etwa 70 bis 100 Millionen DM zur Folge haben. Die beantragte Ermäßigung würde das Umsatzsteuerrecht außerdem noch weiter komplizieren und in der praktischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Es wäre schließlich fraglich, ob die Ermäßigung den Verbrauchern auch tatsächlich zugute kommen würde.

Neuerdings hat sich der Agrarausschuß des Deutschen Bundesrats dem Änderungsantrag des Wirtschaftsausschusses angeschlossen. Es empfiehlt sich jedoch aus den vom Finanzausschuß vertretenen Gründen nicht, dem Antrag zu entsprechen.

Der Finanzausschuß hat also beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Einwendungen nicht zu erheben.

Meine Herren! Wenn der Finanzausschuß somit im allgemeinen der Regierungsvorlage folgt und Ihnen empfiehlt, dieser Vorlage zuzustimmen, so brauche ich kaum darauf hinzuweisen, daß er dies

(A) nur aus dem Gesichtspunkt getan hat, daß einfach die *dira necessitas* des Bundesfinanzministeriums, aber auch der Finanzminister der Länder anerkannt werden muß. Daß Bund und Länder im Jahre 1951 voraussichtlich erhebliche Mehrausgaben haben werden, ist nicht zu bestreiten. Eine Deckung muß zum großen Teil noch gefunden werden. Wenn ein solcher Weg, wie er hier vorgeschlagen ist, also der Weg der Steuererhöhungen und des Wegfalls von Steuervergünstigungen, nicht gegangen werden kann, würde als einziger Weg nur wieder bleiben der vorher schon erwähnte Rückgriff auf den Art. 106 Abs. 3 des Grundgesetzes, also der Rückgriff auf die Ländersteuern. Aber auch das würde ja keine Lösung sein, weil der Herr Bundesfinanzminister mit Recht darauf hingewiesen hat, daß auch für die Länder im Jahre 1951 ganz erhebliche neue Lasten entstehen werden.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

HARMSEN (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Konzilianz, mit der Herr Minister Weitz die Anträge des Wirtschaftsausschusses abzulehnen empfohlen hat, bleibt mir nichts anderes übrig, als nun des längeren auf diese Anträge einzugehen, die Ihnen auf der Drucks. Nr. 77/1/51 zugeleitet worden sind. Bei der notorischen Einmütigkeit, Herr Minister Weitz, die von jeher zwischen der Wirtschaft und der Finanz mindestens im Bundesrat obgeherrscht hat, bei der zwingenden Logik und der überwältigenden Beweiskraft des chronischen Defizits fällt es mir natürlich ungeheuer schwer, mich auf die Anträge des Wirtschaftsausschusses zurückzuziehen. Aber nachdem Sie selbst nun einmal versucht haben, die Vorlage der Bundesregierung mit wirtschaftspolitischen Motiven auszustatten, kann ich wohl nicht anders, als gerade auf sie einzugehen, zumal auch der Herr Bundesfinanzminister in seinem eigenen Memorandum, das der Vorlage angeheftet war, wie in seinem Vortrag innerhalb des Wirtschaftsausschusses selbst dargetan hat, daß diese wirtschaftspolitischen Motive überhaupt der Anlaß dafür gewesen seien, eine Einkommensteuernovelle dieses Umfangs vorzulegen.

(B) Meine Herren! Der Bericht des Wirtschaftsausschusses liegt Ihnen vor. Er kommt zu anderen Resultaten als der Finanzausschuß. Der Wirtschaftsausschuß — das darf ich hier einmal sagen — hat sich bei seinen Anträgen äußerste Mäßigung auferlegt, weil er eben die Gründe, die den Herrn Bundesfinanzminister zu seiner Vorlage bewegen haben, nicht außer acht lassen möchte. Aber die wirtschaftspolitischen Erwägungen, die dieser Vorlage zugrunde liegen, erfordern immerhin eine gewisse Betrachtung vom Standpunkt der Wirtschaft her, d. h. unter Abkehr von fiskalischen Gedanken. Bei allem Respekt auch vor dem volkswirtschaftlichen Scharfsinn, der für die Motivierung aufgebracht worden ist, bleibt meiner Ansicht nach der Satz bestehen, daß die Steuern nur aus dem Ertrag der Wirtschaft aufgebracht werden können und daß diese Steuern nur dann fließen können, wenn wir mit einem hinreichenden Ertrag in der Wirtschaft zu rechnen haben, es sei denn, daß man beispielsweise auch derartige Vorlagen wie den Lastenausgleich als Steuervorlagen begreifen wollte, für die die Mittel aber bekanntermaßen aus der Substanz genommen werden sollen, obwohl noch keiner gesagt hat, wie man zu dieser Sub-

stanzenentnahme kommen soll. Letztlich ist alles einfach aus dem Ertrag zu erschwingen. Das heißt, daß, wenn Steuern aus dem Ertrag fließen, sie eben genau so konjunkturabhängig sein müssen wie der Ertrag selber. Deshalb, meine Herren, betreibt man in aller Welt, nicht allein in Deutschland, eine Steuerpolitik, die zu einem guten Teile aus der Konjunkturpolitik herrührt. Das will nun auch der Herr Bundesfinanzminister. Der Übergang vom Fiskalismus zur konjunkturbedingten Steuerpolitik ist gar nicht einmal so neu. Sie können Ansätze dafür schon bei Ricardo finden. Neu ist nur der Gedanke, daß man heute mit der Kreditschraube an dem einen Ende und mit der Steuer-schraube am anderen Ende des Drahtes diese Henne Wirtschaft glaubt, dahin bringen zu können, daß sie noch mehr Eier lege als zuvor.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich deshalb bei seiner Stellungnahme von grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Erwägungen leiten lassen, und zwar auch von solchen, die der Herr Finanzminister selber vertreten hat, indem er die Bildung eines freien Kapitalmarktes forderte und sich für die Lenkung des Sparkapitals durch Steuerbegünstigungen auf dem Markt einsetzte. Leider finden sich in der Regierungsvorlage fast keinerlei Ansätze für eine Etablierung des Kapitalmarktes. Im Gegenteil, mit der betrieblichen Kapitalbildung wird es endgültig aus sein, es wird endgültig damit Schluß gemacht sein, wenn diese Vorlage in Kraft gesetzt wird. Kreditschraube und Steuerreform zusammen bringen die Betriebe an den Punkt, wo selbst nicht einmal mehr die notwendigen Investitionen aufgebracht werden können. Man schöpft den Betriebsertrag ab, stellt aber aus dem Steuerertrag keine oder nur unzulängliche Investitionsmittel zur Verfügung. Nach den Angaben des Herrn Finanzministers sind von den Erträgen dieser Steuervorlage in Höhe von rund 2 Milliarden Mark nur 250 Millionen, und zwar für die Exportindustrie und den Wohnungsbau, für Investitionen vorgesehen. Die Regierung hofft dabei, den Produktionsindex der gewerblichen Wirtschaft auf 105% heben zu können, und das, meine Herren, trotz des alarmierenden Zustandes, trotz der Tatsache, daß dieser Produktionsindex unter dem Druck der Engpässe in den letzten Wochen bereits erheblich zurückgefallen ist. Die Vorlage tut im Grunde also das, was das bekannte Kontrollratssteuergesetz Nr. 12 getan hat: sie schöpft bewußt Kaufkraft ab, und zwar in der Befürchtung, daß inflatorische Gefahren auftreten könnten. Dabei wird man sich, glaube ich, völlig darüber klar sein müssen, daß die Einkommensteuernovelle verbunden mit der erhöhten Umsatzsteuer eine Steigerung der Preise bewirken muß, ohne uns dabei zu einer Verbesserung unserer Zahlungsbilanz hinführen zu können.

(D) In dem Memorandum, das die Bundesregierung zur Begründung ihrer Steuervorlage beigelegt hat, wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß die an die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zusätzlich zu stellenden Anforderungen nur mit den Mitteln erfüllt werden könnten, die sich aus einer planmäßigen Einschränkung des entbehrlichen privaten Konsums und der privaten Investition gewinnen lassen. Die Bundesregierung glaubt, für diese schwerwiegende Umlenkung der finanziellen Mittel aus der privaten in die öffentliche Sphäre sei die Steuererhöhung der einzige, im Augenblick überhaupt gangbare Weg. Ich möchte

(A) es einmal dahingestellt sein lassen, ob es zur planmäßigen Einschränkung des privaten Konsums nicht auch andere Wege gibt. Das braucht uns im Augenblick nicht zu interessieren, weil wir es ja mit einer konkreten Steuernovelle zu tun haben. Wichtig ist, daß die Bundesregierung für ihre Steuervorlage eine Stütze in wirtschaftspolitischen Erwägungen sucht. Die Bundesregierung erkennt damit an, daß die Steuern heute wieder einmal eines der wichtigsten und wirkungsvollsten Instrumente zur Lenkung der Wirtschaft geworden sind. Auch — vielleicht darf ich das am Rande bemerken — in den wirtschaftspolitischen Leitsätzen, die Herr Senator Professor Dr. Schiller aus Hamburg gestern im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates vorgelegt hat und die in einer großen, ganz runden, allgemeinen Schau zu einer wirtschaftspolitischen Konzeption Stellung nahmen, wird die **Bedeutung der Steuerpolitik als eines wirtschaftlichen Lenkungsmittels** besonders unterstrichen, und in demselben Sinne hat sich der Präsident der Kreditanstalt, Herr Abs, geäußert. Die Meinungen gehen also im Grundsatz durchaus nicht auseinander. Um so mehr ist es zu bedauern, daß positive Ansätze für eine Politik zur Steigerung der Produktivität, d. h. zur Erhöhung des Wirkungsgrades der Wirtschaft, in der Vorlage der Bundesregierung nicht erkennbar sind. Die Wirtschaft ist sich selbst darüber völlig klar, daß das bisherige Prinzip der Eigenfinanzierung Auswüchse gezeitigt hat, auf die Herr Minister Dr. Weitz bereits hinzuweisen vermochte, auf die auch Herr Bundesfinanzminister Schäffer des öfteren nachdrücklich verwiesen hat, Auswüchse, die mindesten zu gewissen Verzerrungen des Gleichgewichts führen können.

(B) Andererseits muß mit aller Deutlichkeit auch einmal gesagt werden, daß die Vorlage des Bundeskabinetts bewußt davon Abstand nimmt, den **freien Kapitalmarkt**, der die Voraussetzung für die Überwindung der in der Produktion bestehenden Engpässe ist, wirksam zu fördern. Allerdings verweist der Herr Bundesfinanzminister darauf, daß in dem Änderungsvorschlag zu § 10 des Einkommensteuergesetzes, den auch Herr Minister Dr. Weitz zitiert hat, ein verstärkter Anreiz zum Erwerb steuerbegünstigter Wertpapiere gegeben sei. Aber auch dieser Anreiz ist, wie ich schon vorweg bemerken möchte, nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses absolut unzureichend. Ein Anreiz für die Belebung des Kapitalmarktes ist davon bestimmt nicht zu erwarten. Darin scheint uns, volkswirtschaftlich gesehen, der Widerspruch der Vorlage zu liegen, daß man die Eigenfinanzierung schlechthin unterbindet und der Fremdfinanzierung, d. h. der Bildung eines Kapitalmarktes, nicht die erforderliche, von dem Herrn Bundesfinanzminister selbst als notwendig anerkannte Unterstützung gewährt.

Überhaupt hat die gestrige Aussprache der Wirtschaftsminister mit dem Herrn Bundesfinanzminister gezeigt, daß die sicherlich sehr schwierige **Abwägung fiskalischer und wirtschaftspolitischer Interessen** selbst in den Fällen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hat, in denen die Finanz anerkennt, daß die Aufbringung finanzieller Mittel nur vom Ausbau, also von Investitionen gewisser wirtschaftlicher Kapazitäten abhängig ist. Der Herr Bundesfinanzminister erkennt an, daß auch zur Erfüllung seines Programms eine Steigerung des Produktionsindex Vorbedingung ist.

Er selbst spricht davon, daß das Sozialprodukt von 90 auf 95 Milliarden DM zu steigern wäre. Wir haben jedoch mit der Tatsache zu rechnen, daß zunächst der Produktionsindex rückläufig ist. Meine Herren, wenn es uns nicht gelingen sollte, die insbesondere in den Grundstoffindustrien vorhandenen Engpässe zu beseitigen, und zwar mit Hilfe großzügiger Investitionen, dann wird die deutsche Wirtschaft bestimmt nicht an den Punkt gelangen, der eine **Ausweitung des Sozialprodukts** und zugleich einen **Ausgleich der Handels- und Steuerbilanz** ermöglicht. Der Produktionsapparat der deutschen Wirtschaft liegt qualitativ weit unter dem der Nachbarländer, die seit Jahren bekanntermaßen die Möglichkeit besaßen, mit Hilfe ausreichender — ich sage ausdrücklich: ausreichender — ERP-Mittel und freigebiger Eigenfinanzierung ihre Apparatur zu ergänzen, während dies bei uns erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit und nur in ganz bescheidenem Rahmen möglich war. Auch der oft herangezogene Vergleich der Steuersysteme des Auslandes mit dem des Bundes ist für meine Begriffe irrelevant, weil nämlich die Handhabung im Ausland eine gänzlich andere ist als bei uns, vor allen Dingen aber auch, weil das Ausland ja bei der Bemessung seiner Steuern und seiner Steuersätze nicht vom Existenzminimum auszugehen hat, in dem wir uns noch bewegen, und letztlich, weil unsere Wirtschaft noch einen riesigen Nachholbedarf zu befriedigen haben wird, wenn sie überhaupt den Anschluß an den technischen Fortschritt der übrigen Welt gewinnen soll.

Aus dieser Tatsache allein, meine Herren, erhellt, welches Gewicht einer **klugen Steuerpolitik** im Interesse wirtschaftspolitischer Ziele beizumessen wäre, und es ist für uns — ich sage das ganz offen — enttäuschend, daß diese Vorlage den konkreten Bedürfnissen unserer Wirtschaft keineswegs gerecht wird, obwohl der Herr Bundesfinanzminister, wie gesagt, auch vor dem Wirtschaftsausschuß des Bundesrates erklärt hat, daß er diese Vorlage in erster Linie eigentlich aus konjunkturpolitischen Erwägungen heraus einbringe.

Es bleibt mir deswegen nicht erspart, auf die einzelnen **Anträge des Wirtschaftsausschusses** einzugehen, nachdem leider — ich sage: leider, obwohl Herr Minister Weitz mit seiner angeborenen Konzilianz

(Heiterkeit)

es verstanden hat, den Standpunkt des **Finanzausschusses** in überzeugender Weise zur Geltung zu bringen —, unsere Vorschläge keine Gegenliebe bei der Finanz gefunden haben, die aber, wenn ich Sie recht verstanden habe, Herr Minister Weitz, selbst in erster Linie wirtschaftspolitische Erwägungen gelten läßt und erst in zweiter Linie das von mir zitierte chronische Defizit im Hintergrunde als Argument benutzt. Bei der Erörterung dieser Vorschläge möchte ich vorausschicken, daß sich der Wirtschaftsausschuß bei seinen Anregungen und Anträgen äußerst mäßig verhalten hat, daß er das, was er vorzubringen hat, aber als Mindestforderungen betrachtet. Ich glaube, ich brauche vor Ihnen wirklich nicht darzulegen, wie unser gesamtes Wirtschaftsleben — davon könnte vielleicht am allerbesten Herr Minister Weitz ein Lied singen — heute an den sogenannten **Engpässen** laboriert. Sie brauchen ja nur einmal an die **Crux der Kohle** zu denken, mit der wir uns seit Wochen, wenn nicht gar seit Monaten beschäftigen und immer weiter beschäftigen müssen. Gelingt es uns

(A) nicht, eine Förderung von, sagen wir, 400 000 Tonnen pro Tag zu erreichen, dann wird jede Bemühung um die Steigerung des Sozialprodukts fehlschlagen und die Rechnung des Herrn Bundesfinanzministers nicht aufgehen. Nur von dem erzielbaren Produktionsgrad hängt es ab, und zwar entscheidend ab, ob die fiskalischen Bedürfnisse erfüllt werden können oder nicht. Dabei müssen wir uns vor Augen halten, daß die zur Verfügung stehenden ERP-Gegenwertmittel sehr bald zum Versiegen kommen und als einzige Quelle der Investitionen der Ertrag der Wirtschaft angesehen werden kann, den der Herr Bundesfinanzminister für seine Tasche abschöpft, und zwar, wie bereits erwähnt, in einem Gesamtbetrag von 2 Milliarden Mark, von denen er die bekannten 250 Millionen Mark bestenfalls für Investitionen aufwenden will.

Die Begründung der **Vorschläge des Wirtschaftsausschusses** finden Sie in der Bundesratsdrucks. Nr. 77/1/51 bzw. 78/1/51, die ich zur Hand zu nehmen bitte. Die erste Gruppe dieser Vorschläge soll es den Engpaßindustrien ermöglichen, in beschränktem Maße noch eine **Selbstfinanzierung** durchzuführen, soweit es die Erträge dieser Unternehmen eben zulassen. Die Bundesregierung hat selbst dadurch, daß sie die Bewertungsfreiheit für die Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter für Flüchtlinge und politisch Verfolgte aufrechterhalten will, zu erkennen gegeben, daß auch andere als nur fiskalische Gedanken in ihrer Vorlage zur Geltung kommen sollen. Um so wichtiger ist es, daß hier übergeordnete wirtschaftliche Gesichtspunkte zum Zuge kommen. Infolgedessen schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, die **Bewertungsfreiheit** auszudehnen auf demontierte Betriebe, auf Betriebe der Grundstoffindustrien, der Energie- und Versorgungswirtschaft und des Schiffbaues, weil es sich hinsichtlich der demontierten Betriebe nicht immer um Engpaßbetriebe handeln wird, bei denen man sich auf die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus produktiven Remontagebetriebe beschränken könnte.

(B) Der Herr Bundesfinanzminister hat eingewandt, eine Berücksichtigung dieses Vorschlages würde dem von ihm verfolgten Ziele einer **Verwaltungsvereinfachung** zuwiderlaufen, und ich glaube, Herr Minister Weitz hat sich ebenfalls dieses Arguments bedient. Ich möchte meinen, daß dieser Einwand überhaupt nicht stichhaltig ist. Bislang haben die Finanzämter den § 7 a auf Hunderte, wenn nicht gar auf Tausende von Betrieben ihrer Bezirke angewendet, während jetzt in jedem Finanzamtbereich nur wenige Betriebe hierunter fallen würden, die man listenmäßig erfassen kann und die leicht zu übersehen wären. Dieselben Gesichtspunkte wie für § 7 a treffen auf § 7 e, d. h. auf die Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude usw., sowie für den Änderungsvorschlag zu § 7 d zu.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit der Anträge, die der Wirtschaftsausschuß nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider unter 1 a bis e gestellt hat. Es ist nicht nur erforderlich, den Engpaßindustrien eine weitere Eigenfinanzierung zu ermöglichen, sondern — ich glaube, darauf schon hingewiesen zu haben — vor allem ist eine Stärkung des Kapitalmarktes notwendig, um den Engpaßindustrien — das käme insbesondere dem Bereich Nordrhein-Westfalen zugute — das nötige Kapital zuzuführen.

Die in der Vorlage der Bundesregierung enthaltenen Änderungsvorschläge zu § 10, die der Herr

Bundesfinanzminister als ein ausreichendes Entgegenkommen hinsichtlich der Bildung eines Kapitalmarktes betrachtet, sind für unsere Begriffe völlig unzulänglich, weil sie erstens — das ist nicht genügend herausgestellt worden — nur für das Jahr 1951 vorgesehen sind und weil sich zweitens die **Steuerbegünstigung** nur auf einige wenige ausgewählte Wertpapiere, d. h. auf Bundesbahnanleihe sowie Pfandbriefe, beschränkt, bei deren Ausgabe, wie mir scheint fiskalische Gesichtspunkte eine übergeordnete Rolle gespielt haben. Der Wirtschaftsausschuß ist der Meinung, daß die zeitliche Begrenzung fortfallen sollte. Dies ist in dem Änderungsvorschlag unter f auf Seite 6 zu finden. Vor allem aber glaubt der Wirtschaftsausschuß, daß, wenn der Kapitalmarkt wirklich wirksam gefördert werden soll, die Begünstigung in erheblichem Maße ausgedehnt werden müßte, und zwar auf alle neu ausgegebenen Wertpapiere. Neue Emissionen unterliegen bekanntlich der Genehmigung des Kapitalverkehrsausschusses, in dem der Vertreter des Bundesfinanzministers den Vorsitz führt und der Bundeswirtschaftsminister sowie die Bank deutscher Länder beteiligt sind und in dem jede neue Emission erst einmal auf ihre volkswirtschaftliche Notwendigkeit und Dringlichkeit hin eingehend geprüft wird, so daß sich dabei Fehlinvestitionen in dem zitierten Sinne wahrscheinlich überhaupt nicht ergeben können. Der Wirtschaftsausschuß ist der Meinung, daß die Steuerbegünstigung auf alle vom Kapitalverkehrsausschuß genehmigten Emissionen erstreckt werden sollte, einerlei ob es sich um Pfandbriefe, um Obligationen oder Aktien handelt. In dieser Beziehung hat der Wirtschaftsausschuß die von Herrn Minister Weitz gerügten **Vorschläge zur Änderung der Einkommensteuerdurchführungsverordnung** gemacht. (C)

(Dr. Weitz: Gerügt nicht, sondern im Gegenteil, ich habe gesagt: das kommt später, im zweiten Akt!)

— Jedenfalls als unzeitgemäße Vorschläge empfunden!

(Dr. Weitz: Auch nicht, sondern ich habe ausdrücklich gesagt, daß die Vorschläge positiv bewertet werden sollten, daß sie aber später kommen müssen! Sie gehören nicht in das Gesetz hinein!)

• — Nicht in das Gesetz, nein; das sei auch ferne von uns!

(Dr. Weitz: Das andere kommt ja auf den Bundesrat zu!)

— Sicherlich! — Jedenfalls haben wir geglaubt, von vornherein mindestens im Zusammenhang mit den übrigen Forderungen auch diesen Wunsch vorbringen zu sollen, und ich glaube, er ist immerhin angebracht und sollte Berücksichtigung finden.

Schließlich sei noch eine weitere Maßnahme zur Förderung des Kapitalmarktes — allerdings von geringerer Bedeutung — erwähnt. Jeder Kapitalmarkt setzt eine **funktionsfähige Börse** voraus, und diesem Zweck dient der andere Vorschlag unter h, der auf eine Anregung des Vorstandes der westdeutschen Wertpapierbörsen zurückgeht.

Über die **Notwendigkeit der Forschung**, über die Herr Minister Weitz auch bereits gesprochen hat, und ihre finanzielle Unterstützung hat sich dieses Haus gelegentlich der Haushaltsberatungen und bei vielen anderen Gelegenheiten eingehend unterhalten. Wir glauben daher, daß zur Förderung unserer Forschung, die ja auch stets aus dem ERP-Topf

(A) Beträge erhalten hat, die volle Aufrechterhaltung der bisherigen Grenze für die Steuerbegünstigung notwendig ist.

Was nun den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses hinsichtlich der Höhe der Körperschaftsteuer angeht, die der Herr Bundesfinanzminister mit 60%, der Wirtschaftsausschuß mit 55% vorgesehen hat, so vertritt der Wirtschaftsausschuß die Meinung — und er glaubt, gute Gründe für diese Auffassung zu haben —, daß ein Satz von 55% die äußerste Grenze des Zumutbaren darstellt und daß die Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften damit insgesamt eine Höhe erreicht hat, die volkswirtschaftlich kaum noch vertretbar ist.

Ich bitte ernsthaft darum, meine Herren, die vom Wirtschaftsausschuß in sorgfältiger Arbeit und unter Abwägung aller fiskalischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte erarbeiteten Vorschläge zu berücksichtigen und nicht — entschuldigen Sie —, wie es der Finanzausschuß getan hat, aus einer einseitigen Betrachtung heraus beiseitezuschieben. Wir könnten uns sonst, glaube ich, dem Vorwurf aussetzen, daß wir die zitierte Henne schlachten und trotzdem noch goldene Eier von ihr verlangen. Man kann der Volkswirtschaft selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen bestimmt noch einiges zumuten. Was hier aber von seiten des Bundesfinanzministers der Wirtschaft aufgebürdet wird, trägt nur dazu bei, die Produktivkräfte der Wirtschaft zu entmutigen und zum Erliegen zu bringen. Unter keinen Umständen darf sich der Bundesrat verleiten lassen, diese in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung gar nicht zu überschätzende Vorlage nur unter fiskalischen Gesichtspunkten zu betrachten und die übergeordneten volkswirtschaftlichen Interessen zu vernachlässigen.

(B) Ich hätte dann nur noch den Wunsch, ganz kurz auf die Umsatzsteuer einzugehen, hinsichtlich deren der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat auch einen Vorschlag unterbreitet hat, der aber ebenfalls der Ablehnung durch den Finanzausschuß anheimgefallen ist. Der Wirtschaftsausschuß hat sich trotz großer grundsätzlicher Bedenken damit abgefunden, daß die Umsatzsteuer allgemein von 3% auf 4% erhöht wird. Er ist sich völlig darüber klar, daß gerade die Erhöhung dieser Steuer eine bedenkliche Entwicklung in preispolitischer Hinsicht auslösen kann. Nichtsdestoweniger sieht er sich veranlaßt, dem Gedanken der Vorlage zu folgen, hält es aber für notwendig, von vornherein gewisse Ausnahmen vorzusehen, die über den Bereich der im Umsatzsteuerrecht vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen. Der Wirtschaftsausschuß hat sich deshalb genötigt gesehen, vorzuschlagen, daß der ermäßigte Steuersatz von 1 1/2% ausgedehnt wird auf die sogenannten sozial kalkulierten, d. h. verbilligten Lebensmittel, zu denen bislang ja auch Brot und Getreide gehörten und zu denen wir nun Margarine, Pflanzenfett, Butter, Milch, Eier und Fische zählen möchten. Der Wirtschaftsausschuß hat sich zu dieser Maßnahme verpflichtet gesehen, weil der sogenannte Brotkorb des Arbeiters — das ist eine ganz bestimmte statistische Größe — nicht ungebührlich verteuert werden darf. Gerade die Erhöhung der Umsatzsteuer wird von großen Teilen der Bevölkerung als eine Ungerechtigkeit empfunden, obwohl nach Ansicht des Herrn Bundesfinanzministers die Relation zwischen direkten und indirekten Steuern in Deutschland noch absolut gesund ist. Es bleibt jedoch bestehen, daß die Erhöhung der Umsatzsteuer immer ein zweiseitiges Schwert sein

wird, vor allen Dingen dann, wenn man den Preis, wie wir es doch tun, als das ausschlaggebende Element für den Erfolg einer freien Marktordnung ansieht. (C)

Gegen den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses sind von Herrn Minister Dr. Weitz zwei Einwendungen vorgebracht worden: erstens der Vorschlag bedeute eine Erschwerung der Verwaltung und der Kontrollmöglichkeiten, zweitens die Ermäßigung der Umsatzsteuer von 3% auf 1 1/2% käme doch nicht dem letzten Verbraucher zugute, sondern bliebe im Einzelhandel hängen. Der Wirtschaftsausschuß glaubt, daß beide Einwände nicht durchschlagend sind. Jeder Einzelhändler führt bekanntlich Wareneingangsbücher, die heute schon von den Betriebsprüfern der Finanzämter als Grundlage benutzt werden und die für mehrere Warensparten genau so geführt werden können wie für eine oder zwei, ohne daß damit die Verwaltung in eine übertriebene Verlegenheit käme. Was den zweiten Einwand anlangt, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein großer Teil der von mir erwähnten und im Vorschlag des Wirtschaftsausschusses enthaltenen Lebensmittel Grundnahrungsmittel sind, deren Preise amtlich festgesetzt werden, so daß es die Behörden in der Hand haben, dafür zu sorgen, daß die Ermäßigung der Umsatzsteuer tatsächlich im Preise voll zum Ausdruck kommt. Bei anderen Waren wie Fischen und Kartoffeln haben wir mit einer derart verschärften Konkurrenz zu rechnen, daß sich der Handel gar nicht erlauben kann, die Ermäßigung der Umsatzsteuer in seine eigene Tasche fließen zu lassen. Die beiden Einwände entfallen deswegen. Ich bitte, dem Antrag des Wirtschaftsausschusses stattzugeben und dafür einzutreten, daß der ermäßigte Satz auf den Katalog von Waren ausgedehnt wird, der im Beschluß des Wirtschaftsausschusses niedergelegt ist. (D)

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ganz fern von aller Theorie, in aller Ruhe nur einige Zahlen! Es ist ganz selbstverständlich, daß sich die Bundesregierung, vor allem der Bundesminister der Finanzen, sehr schwer entschlossen hat, der Öffentlichkeit und dem deutschen Volke den Vorschlag zu machen, zur Deckung der notwendigen Ausgaben an eine Erhöhung der Umsatzsteuer heranzugehen. Ich glaube, ich darf sogar als ziemlich selbstverständlich voraussetzen, daß die Öffentlichkeit weiß, wie schwer dieser Schritt der Bundesregierung geworden ist. Wenn man also ein Urteil darüber abgibt, ob der Gesetzentwurf bezüglich der Erhöhung der Umsatzsteuer zu rechtfertigen ist oder nicht, so läßt sich dieses Urteil nur dann fällen, wenn man gleichzeitig damit ein Urteil darüber abgibt, ob die Ausgaben, um derenwillen die Erhöhung erforderlich ist, um des deutschen Volkes, der Erhaltung seines Lebens und seiner Wirtschaft willen notwendig sind, ob vielleicht nicht neben oder an Stelle dieser Umsatzsteuererhöhung eine andere, bessere, sozial und wirtschaftlich tragbarere Steuer möglich gewesen wäre. Die Bundesregierung hat sich sehr den Kopf darüber zerbrochen, ob es einen anderen Weg gibt. Sie hat unter den gegebenen Umständen einen anderen Weg nicht finden können. Aber ich habe auch von keiner Seite einen anderen praktischen Vorschlag gehört. Erst von dieser Stunde an wäre der Boden gegeben, darüber zu reden, ob die Umsatzsteuererhöhung notwendig oder vermeidbar ist.

(A) Zu den Vorschlägen des Wirtschaftsausschusses muß ich folgendes sagen. Die Bundesregierung hat sich mit ihrer Vorlage bemüht, in das Gesetz das hineinzubringen, was sie hineinbringen kann, um eine gewisse **Preisbremse** einzuschalten, nicht eine Preisbremse wegen der Preiserhöhungen, die die Steuererhöhung an sich notwendig macht, sondern wegen der Preiserhöhungen, die in all den Fällen befürchtet werden müssen, in denen die Steuererhöhung ein reiner Vorwand ist und über das Maß der Steuererhöhung hinaus Preiserhöhungen zu erwarten sind. Infolgedessen ist ja auch die besondere Steuerbelastung für die **Großhandelsbetriebe** mit einem Umsatz von mehr als einer Million D-Mark weggefallen, was gleichzeitig zur Folge hat, daß die Lebensmittel, die unter die Steuerbegünstigung von 1½% fallen, soweit sie in diesen Großhandelsbetrieben verkauft werden, künftig nicht zu dem bisherigen Satz, sondern zu einem um 1½% niedrigeren Satz verkauft werden. Die Bundesregierung hat sich aber nicht entschließen können, die **Liste der steuerbegünstigten Lebensmittel** zu erweitern, wie es der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates vorschlägt, und ich möchte dringend bitten, von einer Erweiterung dieser Liste abzusehen. Ich muß schon sagen: wer die Steuerverwaltung kennt, wird von vornherein feststellen, daß einem **Hinweis auf das Wareneingangsbuch** die Erfahrungen dieser Verwaltung durchaus entgegenstehen. Es ist ganz unmöglich, auf Grund eines sogenannten Wareneingangsbuches festzustellen, wieviel von dem Verkauf auf die einzelnen Artikel — grüne Heringe, Matjesheringe, Plattenfette usw. — entfällt und wie das aufzuschreiben ist.

(B) Eine maßgebliche Rolle spielt aber folgendes. Die Bundesregierung hat die Steuererhöhung vorgeschlagen, weil sie sie braucht, und die Bundesregierung fürchtet sehr, daß die vorgeschlagenen Steuererhöhungen nicht die letzten sind, die vorgeschlagen werden müssen, um den in diesem Jahr an uns herantretenden Bedarf zu decken. Jeder Vorschlag, der einen Ausfall bringt, muß also über kurz oder lang zu anderen Steuermaßnahmen führen. Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses würde nach unserer Rechnung einen **Ausfall von rund 340 Millionen DM im Jahr** bringen. Ich weiß, daß der Hauptverband des deutschen Einzelhandels an diesem Vorschlag wesentlich interessiert ist und infolgedessen eine Berechnung aufgemacht hat, die nicht auf 340 Millionen, sondern auf 180 Millionen D-Mark lautet. Diese Rechnung ging aber schon von vornherein von einem ganz groben Fehler aus, da der Hauptverband des deutschen Einzelhandels die alten Umsatzsteuersätze und nicht diejenigen zugrunde legte, die vom Inkrafttreten des Gesetzes ab Geltung haben und die die wirkliche Differenz, den wirklichen Ausfall erkennen lassen. Meine Herren! Wenn Sie einen Ausfall von 340 Millionen DM vorschlagen, dann übernehmen Sie damit mittelbar die Verantwortung für eine Belastung der deutschen Wirtschaft auf einem anderen Wege, auf einem, wie die Dinge liegen, schmerzlicheren Wege als dem, der hier gegeben ist. Ich traue mich — das habe ich auch im Wirtschaftsausschuß erklärt — mit jedem einzelnen Herrn zu wetten: der Verbraucher hätte von einer Senkung der bisherigen Umsatzsteuer von 3% auf 1½% bei Eier, Butter, Butter-schmalz, Heringen usw. nicht den allergeringsten Vorteil. Wenn ich z. B. bei einem Eierpreis von 20 Pfennigen die Umsatzsteuer um 1½% ermäßige,

läßt der **Kolonialwarenhändler** die 0,3 Pfennig je Ei bestimmt nicht dem Käufer zukommen, sondern bei den Zehntausenden von Eiern, die er verkauft, wird er — mit diesem Satz multipliziert — nur sein Einkommen erhöhen. Um der Erhöhung des Einkommens der Herren Kolonialwarenhändler willen möchte ich weder die verwaltungstechnische Erschwerung noch die Verantwortung dafür übernehmen, der deutschen Wirtschaft später eine neue Steuerlast im Betrag von 340 Millionen DM aufbürden zu müssen. Ich muß deswegen dringend bitten, von diesem Vorschlage abzusehen und es bei der Regierungsvorlage zu belassen, die von dem Grundsatz ausgeht, Steueränderungen auf das geringste Maß zu beschränken und es möglichst bei dem alten System, das bisher gegolten hat, zu belassen. Es handelt sich hier um einen ausschlaggebenden Gesichtspunkt. Ich bitte, nicht zu sagen: wer dafür ist, ist sozial, wer dagegen ist, ist unsozial. Man ist, glaube ich, dann sozial, wenn man dahin strebt, zu erreichen, daß die letzten Auswirkungen einer Handlung dem Verbraucher, der Allgemeinheit, allenfalls in den Zwischenstufen, zugute kommen.

Ich darf noch einige Bemerkungen machen zu den Einwendungen über den Wegfall der §§ 10 a und 32 a, über das Prinzip der Eigenfinanzierung und über das Prinzip der Fremdfinanzierung. Es ist ja nicht so, daß die **Eigenfinanzierung** etwa verboten oder steuerlich stärker herangezogen werden sollte, obwohl unter dem ganzen Druck der Entwicklung, der in der Wirtschaft sämtlicher Nationen der Welt nunmehr zu finden ist, in anderen Ländern tatsächlich die Eigenfinanzierung steuerlich bestraft wird, d. h. der nicht ausgeschüttete Gewinn steuerlich stärker herangezogen wird als der Gewinn, der ausgeschüttet wird und damit dem allgemeinen Kapitalmarkt, wenn Sie so wollen, den Bedürfnissen der Zeit, die nun einmal neben dem zivilen Bedarf den Sicherheitsbedarf zu decken hat, zugute kommt. Wir sind in Deutschland diesen Weg nicht gegangen und können ihn nicht gehen. Wir können aber auch nicht umgekehrt den Weg der Begünstigung der Eigenfinanzierung beibehalten und haben das ja dem Ausland gegenüber bereits erklärt. Auch die Wirtschaftskreise haben zum Ausdruck gebracht, daß dieser Weg der steuerlichen Begünstigung der Eigenfinanzierung nicht beibehalten werden kann und nicht beibehalten werden soll. In jener Stunde waren Finanz und Wirtschaft völlig einig. Wir haben infolgedessen die Konsequenz gezogen, haben auf der einen Seite die Umwandlung von Personalgesellschaften in Kapitalgesellschaften aus steuerlichen Gründen zu vermeiden gesucht und haben auf der anderen Seite die **Fremdfinanzierung** in § 10 begünstigt, indem jeder, der eine Fremdfinanzierung vornimmt, d. h. einen Teil seines Gewinns oder Erwerbs dem öffentlichen Kapitalmarkt in irgendeiner Form zur Verfügung stellt, eine steuerliche Begünstigung erhält, und zwar in einem Maße, von dem ich überzeugt bin, daß es die äußerste Grenze des Möglichen darstellt, nämlich zu 15% des Gesamtgewinns. Wer weiß, wie die steuerliche Belastung ist, wie die Bedürfnisse des einzelnen Betriebes und der Lebenshaltung sich gestalten, wird mir zugeben, daß **15% Sparmöglichkeit** für fremde Zwecke wohl die Grenze des z. Zt. wirtschaftlich Möglichen überhaupt sind, so daß diese Grenze wahrscheinlich gar nie als ein wirkliches Hemmnis wirkt. Ich glaube, man kann ruhig sagen, daß die gesamte

- (A) Kapitalansammlung für Zwecke der Fremdfinanzierung heute steuerbegünstigt ist.

In eine Debatte darüber, ob die Gruppe der Wertpapiere, in der ja heute nur die Aktien praktisch nicht einbegriffen sind, noch vermehrt werden kann, brauchen wir bei der Behandlung dieses Gesetzes nicht einzutreten. Das ist nicht eine Frage des Gesetzes, sondern eine Frage des § 17 der Durchführungsverordnung. Die Bundesregierung hat ja erklärt, daß sie bereit ist, diese Durchführungsverordnung entsprechend zu ändern und zu erweitern, und daß sie darüber bereits in einem Ausschuß mit Sachverständigen berät. Die Bundesregierung hat weiter erklärt, daß sie den jetzigen Stand für das Jahr 1951 beibehalten will, weil die Vorbereitungen, um etwas Anderes und Größeres zu schaffen, im Drang der Eile noch nicht abgeschlossen werden konnten, daß sie eine ganz besondere Begünstigung des Wertpapiersparens für das Jahr 1952 in Aussicht genommen hat und mit den Vorarbeiten bereits beginnt. Ich glaube also, daß der Einwand, es sei nicht alles Mögliche geschehen, um die Fremdfinanzierung zu begünstigen, vom finanzpolitischen Standpunkt aus nicht haltbar ist.

Ich möchte aber den Appell wiederholen, den ich im Wirtschaftsausschuß ausgesprochen habe. An die Finanzpolitik werden sehr häufig aus volkswirtschaftlichen Idealen heraus Forderungen gestellt von Kreisen, die dann leider Gottes ihrerseits nicht dazu beitragen, diese volkswirtschaftlichen Ziele auch tatsächlich zu erreichen. Ich habe sehr begrüßt, daß der Finanzausschuß des Bundesrats bei § 10 den Zusatz gemacht hat, daß die Mittel, die erspart werden und steuerbegünstigt werden, aus eigenen Mitteln stammen müssen und nicht etwa fremde Mittel sein dürfen. Anlaß dazu hat die Erfahrung gegeben, daß dieselben Kreise, die Opfer von der Finanzpolitik verlangen, die angesichts der Zeit sehr schwer zu bringen sind, und die als Grund dafür eine rein volkswirtschaftliche Überlegung, die Fremdfinanzierung und die Kapitalbindung, angeben, aus privatwirtschaftlichen Interessen dieses Ziel völlig zunichte machen. Wenn — was nachgewiesenermaßen der Fall ist — in demselben Moment, in dem von einer Kapitalansammlung Gebrauch gemacht wird und bei einem Kreditinstitut Gelder festgelegt werden, dasselbe Kreditinstitut oder ein Nachbarinstitut einen kurzfristigen Kredit in gleicher Höhe ausgibt, ist der volkswirtschaftliche Zweck vollkommen zerstört, wohl aber ein privatwirtschaftlicher Vorteil sowohl des Kreditinstituts als auch des sogenannten Sparerers, der gleichzeitig Kreditnehmer ist, erzielt. Nun leben wir in der Welt der Tatsachen und leider Gottes in der Welt der Unzulänglichkeiten, haben mit Mißbrauch usw. zu rechnen. Ich wünsche, daß **Finanzpolitik und Wirtschaftspolitik immer Hand in Hand** gehen. Heute habe ich aus dem Munde eines Wirtschaftspolitikers kluge Worte über eine kluge Steuerpolitik gehört. Meine lieben Kollegen von der Finanz haben es bisher meistens vermieden, ihre klugen Gedanken über eine zu führende kluge Wirtschaftspolitik auszusprechen, obwohl die Finanzminister reichlich Anlaß dazu hätten. Denn alle Krankheitserscheinungen, die sich in der Wirtschaft in der Form der Subventionen, in der Form des Rufs nach Staatsunterstützung, in der Form des Rufs nach Staatsbürgschaften zeigen, machen letzten Endes dem Finanzminister zu schaffen, der den Arzt für manche Patienten des Wirtschaftslebens abzugeben hat und der aus seinen Erfahrungen

heraus infolgedessen wirklich manchmal kluge (C) Worte über eine zu führende kluge Wirtschaftspolitik sprechen könnte. Heute ist nicht die Zeit dazu. Vielleicht treffen wir uns einmal, um eine solche Diskussion zwischen Finanzpolitikern über Wirtschaftspolitik und Wirtschaftspolitikern über Finanzpolitik zu führen.

(Bravo!)

Präsident Dr. EHARD: Meine Herren! Ehe ich frage, ob das Wort weiter gewünscht wird, möchte ich folgendes vorschlagen. Ich glaube, wir kommen am besten zu Rande, wenn wir uns einmal die einzelnen Anträge vornehmen. Soweit es nötig ist, kann ja dann zu jedem Antrag noch eine kurze Bemerkung für oder wider gemacht werden. Wären Sie damit einverstanden?

Dr. MAIER (Württemberg-Baden): Ich habe eigentlich noch einen Bericht des Agrarausschusses erwartet. Wird er wohl erstatet?

Präsident Dr. EHARD: Wenn es nicht notwendig ist, könnte man vielleicht darauf verzichten. Ich bin bereit, die Anträge des Agrarausschusses, die ja vorliegen, gleich mit zu behandeln. Es wird aber vielleicht zweckmäßig sein, daß der betreffende Herr des Agrarausschusses, wenn wir zu den einzelnen Bestimmungen kommen, noch eine besondere Begründung gibt, sofern es notwendig erscheint. Ich fürchte sonst: wir verlieren den Überblick. Wenn Sie also einverstanden sind, würde ich so prozedieren. Wir haben die Anträge des Finanzausschusses, die Ihnen auf Drucks. Nr. 77/2/51 vorliegen. Wir haben Vorschläge des Wirtschaftsausschusses auf Drucks. Nr. 77/1/51 und Nr. 78/1/51. Wir haben Vorschläge des Agrarausschusses auf Drucks. Nr. 77/3/51. Dann sind noch einige (D) andere Anträge vorhanden, von Bremen auf Drucks. Nr. 77/4/51 und von Hessen auf Drucks. Nr. 77/5/51.

Nun darf ich vielleicht am einfachsten die einzelnen Gesetze vornehmen, zunächst einmal das Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, die einzelnen Bestimmungen aufrufen und die Anträge, die dazu gestellt sind, bekanntgeben. Wenn es notwendig ist, kann dann vielleicht noch das eine oder andere für oder wider vorgebracht werden. Ich darf Sie also einladen, jetzt den Entwurf der Bundesregierung zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz auf Drucks. Nr. 77/51 zur Hand zu nehmen. Wir beginnen mit Abschnitt I, Einkommensteuer, § 1. Der Finanzausschuß beantragt, in Abschnitt I, § 1 vor Ziff. 1 als erste Ziffer einzusetzen:

In § 3 des Einkommensteuergesetzes ist als Ziffer 15 einzufügen:

15. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen), soweit sie im einzelnen Fall insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Weihnachtswendungen (Neujahrswendungen) sind Zuwendungen in Geld, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrstages) gezahlt werden.

Darf ich fragen, ob Neigung besteht, diesen Antrag des Finanzausschusses zu übernehmen?

(Zustimmung.)

Wird Widerspruch eingelegt? — Ich darf also annehmen, daß dieser Antrag einstimmig angenommen wird.

(A) Dann kommen wir zu § 7 a des Einkommensteuergesetzes (Seite 2 der Regierungsvorlage unter Nr. 3: „§ 7 a erhält die folgende Fassung: ...“). Dazu liegt ein Antrag des Finanzausschusses vor, der verlangt, daß der § 7 a gestrichen wird. Außerdem haben wir einen Antrag des Wirtschaftsausschusses auf Drucks. Nr. 77/1/51 / Nr. 78/1/51. Auf den Seiten 2 und 3 dieser Drucksache finden Sie den Antrag des Wirtschaftsausschusses auf völlige Neufassung bzw. Erweiterung dieses § 7 a. Ferner liegt ein Antrag von Hessen vor, der auch eine Neufassung des § 7 a vorsieht. Ihn finden Sie auf Drucks. Nr. 77/5/51; er deckt sich weitgehend mit dem eben genannten Vorschlag, aber nicht ganz. Dann haben wir noch den Antrag des Agrarausschusses zu § 7 a auf Drucks. Nr. 77/3/51, in § 7 a Abs. 1 dem Buchst. d folgende Fassung zu geben: deren Betriebe zur Grundstoffindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Energie- und Versorgungswirtschaft oder zum Schiffbau gehören.
Der weitestgehende Antrag ist wohl der des Finanzausschusses, der verlangt, daß § 7 a gestrichen wird. Wenn sich dafür eine Neigung zeigen würde, wäre die Frage der übrigen Formulierungen sehr einfach. Wird der Antrag des Finanzausschusses, den § 7 a des Einkommensteuergesetzes zu streichen, unterstützt?

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich wollte mir nur die Frage gestatten, ob der Herr Bundesfinanzminister an seiner im Finanzausschuß abgegebenen Erklärung des Inhalts, daß er einen Betrag von 15 Millionen als Subvention für den betroffenen Flüchtlingskreis einstellen wird, festhält. Wenn ja, wird Bayern für die Streichung stimmen.

(B) SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Ich halte an dieser Erklärung fest. Die 15 Millionen setzen sich aus 7 Millionen für § 7 a und 8 Millionen für § 10 a zusammen.

HARMSEN (Bremen): Darf ich einen gleichen Handel treiben mit den demontierten Betrieben? Sagen wir, 25 Millionen, Herr Finanzminister! (Heiterkeit.)

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Ich kann leider auf einen solchen Handel nicht eingehen; denn im vorigen Fall handelt es sich um eine Begünstigung, die früher bereits im Gesetz enthalten war und jetzt wegfällt, während es sich bei den demontierten Betrieben um etwas Neues handelt.

HARMSEN (Bremen): Aber es wäre immerhin eine Differenz gegeben.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Ich habe Sie darauf verwiesen, daß es den demontierten Betrieben völlig frei steht, den Weg der offenen Subvention zu versuchen und über das Wirtschaftsministerium an die betreffende Landesregierung oder an die Bundesregierung heranzutreten.

HARMSEN (Bremen): Bis dahin sind sie am Hungerödern eingegangen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich darf darauf hinweisen, Herr Bundesfinanzminister, daß diese Beträge auch überschritten werden können, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen und die Beträge nicht reichen sollten.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Natürlich, aber die Höchstgrenze ist ja immer der Vorteil, den der Betreffende gehabt hätte. (C)

Dr WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Das ist ganz klar.

Präsident Dr. EHARD: Ich darf jetzt fragen, ob der Antrag des Finanzausschusses auf Streichung des § 7 a unterstützt wird.

(Zurufe: Ja! Nein!)

— Wer ist dagegen?

(Zurufe: Niedersachsen! Hessen!)

— Dann müssen wir abstimmen. Wer für Streichung ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, wer nicht dafür ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: 23 Stimmen für Streichung, 20 dagegen! Der Antrag des Finanzausschusses auf Streichung des § 7 a ist also angenommen.

Dann darf ich zum nächsten Antrag des Finanzausschusses auf Neufassung des § 7 d Abs. 2 übergehen. Auf Drucks. Nr. 77/2/51 ist die vom Finanzausschuß vorgeschlagene neue Fassung unter Nr. 3 aufgeführt. Wird der Antrag übernommen? (D)

(Renner (Württemberg-Hohenzollern): Ja!)

Wird ein Widerspruch eingelegt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also annehmen, daß der Antrag gebilligt ist.

Ferner liegt noch ein Antrag des Wirtschaftsausschusses vor, dem § 7 d folgenden neuen Abs. 3 anzufügen. (Drucks. Nr. 77/1/51 78/1/51, Seite 5):

Das gleiche gilt für Zuschüsse und unverzinsliche Darlehen, die von den in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen an die Werften im Bundesgebiet für Zwecke des Wiederaufbaues und der Wiederinbetriebnahme der Anlagen und Einrichtungen in den Grenzen des Gesetzes 24 gegeben werden.

Wird dieser Antrag des Wirtschaftsausschusses unterstützt?

(Zuruf: Ja!)

Wird er übernommen? — Wird ein Widerspruch dagegen eingelegt?

(Zuruf: Ja!)

Dann müssen wir abstimmen. Wer dafür ist, daß ein Abs. 3 in der Form, wie sie der Wirtschaftsausschuß vorschlägt, dem § 7 d angefügt wird, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein

(A)	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Nein
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: 29 Nein, 14 Ja; der Antrag ist also abgelehnt.

Dann darf ich fortfahren. Auf Seite 5 unter Ziff. 6 der Regierungsvorlage ist vorgesehen, den § 7 e zu streichen. Dazu liegt ein Antrag des Wirtschaftsausschusses auf Seite 5 der Drucksache des Wirtschaftsausschusses vor. Darin wird eine Neuformulierung des § 7 e gefordert. Außerdem liegt ein Antrag des Landes Hessen auf Neufassung des § 7 e auf Drucks. Nr. 77/5/51, Seite 2, vor. Dieser Antrag fordert eine Formulierung, die mit der des Wirtschaftsausschusses großenteils, aber keineswegs vollkommen übereinstimmt.

Es ist schwer zu beurteilen, welcher Antrag weitergeht. Ich schlage vor, sich zunächst zu dem Antrag des Wirtschaftsausschusses zu äußern und darf fragen, ob der Antrag des Wirtschaftsausschusses, den § 7 e neu zu formulieren, von irgendeiner Seite aufgenommen wird.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich würde vorschlagen, wie in früheren Fällen zunächst darüber abstimmen zu lassen, ob der Paragraph gestrichen werden soll. Dieser Vorschlag ist der weitergehende.

Präsident Dr. EHARD: Der Paragraph soll nach der Regierungsvorlage gestrichen werden, und dazu liegt ein Antrag auf Neuformulierung des § 7 e vor. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß wir zunächst über die Regierungsvorlage abstimmen; vielleicht ist das der einfachste Weg. Ich darf also fragen, wer dagegen ist, daß die Regierungsvorlage, die die Streichung des § 7 e vorsieht, aufrechterhalten wird.

(Zuruf: Hessen!)

— Dann müssen wir abstimmen. Ich bitte die Länder, die für Streichung des § 7 e entsprechend der Regierungsvorlage sind, mit Ja, die anderen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Es sind 32 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen. Das heißt, daß die Regierungsvorlage aufrechterhalten bleibt. Damit sind die Anträge des Wirtschaftsausschusses und des Landes Hessen erledigt.

Zu Ziff. 7 auf Seite 5 der Regierungsvorlage betreffend § 9 a wird vom Finanzausschuß beantragt, klarzustellen, daß Betriebsausgaben für Familienangehörige nicht abzugsfähig sind. Wer ist dagegen? — Ich darf danach annehmen, daß dieser Antrag des Finanzausschusses allgemein gebilligt wird.

Zu Seite 7 Ziff. 8, Buchst. a der Regierungsvorlage wird vom Finanzausschuß vorgeschlagen, in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 nach dem Worte „Zwecken“ die folgenden Worte einzufügen: „wenn hierzu keine fremden Mittel verwendet werden“. Wer ist dafür, daß diese Worte in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes eingefügt werden? (C)

(Zurufe: Alle!)

— Dann darf ich annehmen, daß diese Einfügung gebilligt wird, desgleichen die vom Finanzausschuß auf Drucks. Nr. 77/2/51 unter Nr. 5 beantragte Streichung des Buchst. e des Abs. 1 Ziff. 2 des § 10.

Der Wirtschaftsausschuß beantragt zu § 10 Abs. 2 Nr. 3, daß hinter Satz 2 folgende Sätze eingefügt werden:

Übersteigen die Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Ziff. 2 den in dem vorstehenden Buchstaben a genannten Betrag, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Falle dürfen jedoch über den in dem Buchstaben a genannten Betrag hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens 15 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden.

Wird dieser Antrag des Wirtschaftsausschusses sonst unterstützt? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Damit ist dieser Antrag einstimmig abgelehnt.

Jetzt kommt noch ein Antrag des Finanzausschusses zu § 10 Abs. 1 Ziff. 3, in dem die Streichung der Klammer „(s. § 10 a)“ verlangt wird.

(Dr. Weitz: Rein redaktionell!)

— Das ist eine rein redaktionelle Sache. Ich glaube, dagegen wird nichts zu erinnern sein. Ich stelle Einverständnis fest.

Dann folgt ein Antrag des Wirtschaftsausschusses zu § 10 b des Einkommensteuergesetzes, in dem verlangt wird, daß die Worte „5 vom Hundert“ durch „10 vom Hundert“ ersetzt werden. Danach würde es in § 10 b heißen: (D)

Ausgaben zur Förderung mildtätiger
Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt
10 vom Hundert abzugsfähig.

Wird dieser Antrag des Wirtschaftsausschusses unterstützt?

(Zurufe: Ja! Nein!)

Dann müssen wir abstimmen. Wer also dafür ist, daß in § 10 b des Einkommensteuergesetzes — Seite 8 der Regierungsvorlage — die Worte „5 vom Hundert“ durch die Worte „10 vom Hundert“ ersetzt werden, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Das sind 36 Nein-Stimmen und 7 Ja-Stimmen. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Der Wirtschaftsausschuß beantragt weiter zu Seite 8 der Regierungsvorlage, vor Ziff. 11 eine Änderung des § 23 Abs. 1 Ziff. 1 b des Einkom-

A) mensteuergesetzes über die Regierungsvorlage hinaus, und zwar eine Änderung der Frist. Die Fassung soll lauten:

b) Bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als 3 Monate.

Diese Frist soll an die Stelle der bisherigen Frist von einem Jahr treten. Wird diese Anregung aufgenommen?

(Die Anregung wird von Bayern und Nordrhein-Westfalen aufgenommen.)

Das sind 10 Stimmen. Soll ich abstimmen lassen? (Zurufe: Nein!)

Der Antrag ist also gegen 10 Stimmen abgelehnt. Wir kommen zu Seite 8 Ziff. 13 der Regierungsvorlage. Hier wird vom **Finanzausschuß** zu § 33 a vorgeschlagen, das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1951 festzusetzen. Wird der Antrag des **Finanzausschusses** übernommen?

(Zurufe: Ja!)

— Dann darf ich annehmen, daß das so beschlossen ist.

Zu § 33 a Abs. 1 Satz 1 beantragt das Land **Bremen**, daß der **Spätheimkehrerzeitpunkt** vom 1. Januar 1949 auf den 30. September 1948 rückbezogen wird. Sie finden diesen Antrag auf Drucks. Nr. 77/4/51 unter Buchst. a. Wird der Antrag **sonst** unterstützt?

(Zurufe: Ja!)

Ist jemand dagegen? — Dann darf ich annehmen, daß der **Antrag** einstimmig **gebilligt** wird.

Ein weiterer **Antrag** des Landes **Bremen** zu § 33 a betrifft eine Rückwirkung für Spätheimkehrer. Es wird beantragt, dem § 33 a einen neuen Abs. 3 anzufügen, der folgendermaßen lauten soll:

B) Die Steuervergünstigungen des Absatzes 1 werden für Spätheimkehrer rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 1949 und für den Lohnzahlungszeitraum 1949 gewährt.

Das finden Sie auch auf Drucks. Nr. 77/4/51. Ist jemand gegen diesen Antrag?

(Dr. Weitz: Ich bin dagegen!)

— Dann müssen wir abstimmen lassen.

(Dr. Weitz: Lassen wir es laufen!)

— Sie sind einverstanden! — Es wird kein Widerspruch erhoben. Der **Antrag** ist also **angenommen** in der Form, wie er von Bremen gestellt worden ist.

Zu Seite 10, Ziff. 18 der Regierungsvorlage liegt ein **Antrag** des **Wirtschaftsausschusses** vor, dem § 51 Abs. 1 Ziff. 1 einen neuen Buchst. e anzufügen. Das ist nun etwas kompliziert; da müssen wir zurückgreifen.

(Zuruf: Das ist erledigt!)

— Es ist damit erledigt, daß es durch eine frühere Beschlußfassung **abgelehnt** ist. Die Ermächtigung ist gegenstandslos geworden.

(Zustimmung.)

Jetzt kommt ein **Antrag** zu § 2 des Regierungsentwurfs auf Seite 12 der Regierungsvorlage. Sie finden dort den § 2 des Änderungsentwurfs mit einer ganzen Reihe von Absätzen. Der **Wirtschaftsausschuß** beantragt, in § 2 des Entwurfs die Absätze 10 und 11, die sich auf den Seiten 13 und 14 der Regierungsvorlage finden, zu streichen. Wird der Antrag **sonst** unterstützt?

(Zuruf: Ist erledigt!)

— Das ist also auch erledigt.

(Zustimmung.)

(Renner: Es liegt noch ein Antrag des Agrarausschusses zu § 51 vor; Ziff. 1 des § 51 ist erledigt, aber Ziff. 2 nicht!)

Der **Agrarausschuß** will in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 des Regierungsentwurfs hinter den Buchstaben d einen neuen Buchstaben dd einfügen. Das ist doch auch erledigt!

(Zustimmung.)

Mit der Streichung ist es auch erledigt.

Nunmehr darf ich annehmen, daß damit die Änderungen des Einkommensteuergesetzes verabschiedet sind.

Wir kommen zu dem **Körperschaftsteuergesetz**. Hierauf bezieht sich Abschnitt II der Regierungsvorlage auf Seite 15 ff. der Drucks. Nr. 77/51. Zunächst wird zu § 11 Abs. 1 Ziff. 5 vom **Wirtschaftsausschuß** wiederum beantragt, statt „5 vom Hundert“, „10 vom Hundert“ zu sagen. Ich nehme an, daß da die **gleiche Entscheidung** zu treffen ist wie vorher. Das darf ich wohl feststellen.

(Zustimmung.)

Dann wird vom **Wirtschaftsausschuß** beantragt, in § 19 statt „60 vom Hundert“ „55 vom Hundert“ und statt „30 vom Hundert“ „27,5 vom Hundert“ zu setzen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich diesen **Antrag** als **abgelehnt** betrachten.

Zu Seite 19 der Regierungsvorlage wird vom **Finanzausschuß** beantragt, den ganzen **Abschnitt III** „Behandlung von Personengesellschaften wie Kapitalgesellschaften“ zu streichen. Ist jemand dagegen, daß dieser Antrag übernommen wird?

(Dr. Weitz: Nordrhein-Westfalen ist dafür, die Regierungsvorlage aufrechtzuerhalten!)

— Wer ist sonst noch gegen den Antrag des **Finanzausschusses**?

(Zuruf: Württemberg-Baden!)

— Also sind 9 Stimmen dagegen. Somit ist der **Antrag** **angenommen**.

Abschließend stelle ich fest, daß die beschlossenen **Änderungen** zu dem Einkommensteuergesetz und zu dem Körperschaftsteuergesetz **vorgeschlagen**, im übrigen aber **keine Einwendungen** gegen die beiden Gesetzentwürfe erhoben werden.

Zu der Regierungsvorlage auf Drucks. Nr. 78/51 betreffend die **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** und des **Beförderungssteuergesetzes** liegt ein **Antrag** des **Wirtschaftsausschusses** vor, § 7 Abs. 2 Ziff. 2 des Umsatzsteuergesetzes wie folgt zu ergänzen:

Butter, Butterschmalz, Margarine, Konsumspeise- und Plattenfett, pflanzliche Öle, Eier, Milch, Kartoffeln, Schellfisch, Dorsch, Kabeljau, Seelachs und Filet daraus sowie grüne, Salz- und Matjesheringe.

Diesen Antrag finden Sie auf Seite 10 der Drucks. Nr. 77/78/1/51. Dazu schlägt der Agrarausschuß eine etwas andere Formulierung, aber auch eine Erweiterung vor. Ein Antrag von Bremen stimmt mit dem Antrag des Agrarausschusses überein. Wir können also den Antrag Bremen beiseite lassen, um die Sache nicht zu komplizieren.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für die hessische Landesregierung die Erklärung abzugeben, daß die hessische Landesregierung die Gesetzesvorlage über Änderung des Umsatzsteuergesetzes ablehnt. Sie lehnt es ab, die Verantwortung dafür mit zu übernehmen. Natürlich weiß die hessische Landesregierung, daß der Bund mehr Einnahmen braucht. Natürlich weiß die hes-

(A) sische Landesregierung, daß gerade nach einem verlorenen Kriege die indirekten Steuern in der Regel angespannt werden, weil sich das praktisch auswirkt oder die Form ist, den Lebensunterhalt zu regulieren. Die hessische Landesregierung will aber diese Ablehnung trotzdem aussprechen, weil sie der Auffassung ist, daß der Bundesregierung noch mit größerem Nachdruck, als das bisher geschehen ist, die Aufforderung zukommen muß, in Deutschland für ein anderes, besseres und wirksameres Steuersystem zu sorgen und dieses zu entwickeln. Ich kann mich dabei durchaus auf die Ausführungen beziehen, die Herr Senator Harmssen hier vorgetragen hat und die, glaube ich, genug Kritik enthalten haben. Ich stelle deshalb den Antrag, daß die Vorlage abgelehnt wird.

Präsident Dr. EHARD: Es wird also von Hessen beantragt, die ganze Vorlage in Bausch und Bogen abzulehnen. Wird der Antrag, die ganze Vorlage, wie sie ist, ohne Rücksicht auf Einzelheiten einfach abzulehnen, unterstützt?

(Der Antrag wird von Niedersachsen und Württemberg-Baden unterstützt.)

— Dann müssen wir abstimmen lassen. Ich darf fragen, wer für den Antrag von Hessen ist, die ganze Vorlage der Bundesregierung betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes — Drucks. Nr. 78/51 — abzulehnen.

(Zuruf: Nur Umsatzsteuer!)

Dann frage ich also, wer für die Ablehnung des Abschnitts I der Regierungsvorlage, also des Teils, der sich auf die Umsatzsteuer bezieht, in Bausch und Bogen ist.

(B) **RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Die Beförderungsteuer ist so eng mit der Umsatzsteuer verbunden, daß sich die Abstimmung wohl auf die ganze Vorlage beziehen muß.

Präsident Dr. EHARD: Das habe ich vorhin gesagt und bin berichtigt worden. Ich habe nichts dagegen, wenn gesondert abgestimmt wird.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Die Beförderungsteuer ist normalerweise höher; bei bestimmten Beförderungsarten ist sie auf die Umsatzsteuer gesenkt. Wenn die Umsatzsteuer erhöht wird, muß natürlich die Beförderungsteuer auch erhöht werden. Es ist also eine einheitliche Vorlage. Man kann nicht den Teil I ablehnen und den Teil II annehmen.

Präsident Dr. EHARD: Dann darf ich auf meinen ursprünglichen Vorschlag zurückgreifen und fragen, wer die ganze Regierungsvorlage betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes ablehnt. Wer für vollständige Ablehnung ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag von Hessen (C) ist mit 27 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Wir müssen uns also mit den Einzelanträgen befassen.

Zunächst liegen Anträge des Wirtschaftsausschusses und des Agrarausschusses vor, die eine Änderung bzw. Ergänzung des § 7 Abs. 2 Ziff. 2 des Umsatzsteuergesetzes über die Regierungsvorlage hinaus verlangen. Es ist Geschmackssache, über welchen Antrag man zuerst abstimmen soll. Ich möchte beinahe annehmen, daß der Antrag des Agrarausschusses weitergeht. Ich darf zunächst fragen, ob der Antrag des Agrarausschusses betreffend die Erweiterung des § 7 Abs. 2 Ziff. 2 — Drucks. Nr. 78/2/51 — unterstützt wird.

(Zuruf: Von Nordrhein-Westfalen!)

Bremen hat denselben Antrag gestellt.

(Renner: Der geht weiter!)

Dann müssen wir abstimmen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Abstimmungsmodus hinsichtlich der Anträge des Wirtschaftsausschusses und des Agrarausschusses ist absolut richtig. Ich möchte nur nicht, daß jetzt darüber abgestimmt wird, ohne daß dazu etwas gesagt wurde, weil ich nach der sehr scharfen Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers befürchte: wegen des Ausfalls von 350 Millionen DM werden beide Anträge in Bausch und Bogen abgelehnt. Für den Fall, daß der Antrag, außer für Getreide, Mehl, Backwaren usw. auch für die sozial kalkulierten Lebensmittel die Umsatzsteuer auf 1,5% zu ermäßigen, abgelehnt wird, würde ich bitten, es bei dem bisherigen Zustand zu belassen, d. h. für Getreide, Mehl, Brot, Backwaren die Umsatzsteuer auf 1,5% und für die sozial kalkulierten Lebensmittel wie Fische, Plattenfett, Öle usw. die Umsatzsteuer auf 3% wie bisher festzusetzen. Dann fällt nämlich das Gegenargument des Herrn Bundesfinanzministers vollständig weg.

Präsident Dr. EHARD: Wie soll es denn gemacht werden? Welcher Antrag wird gestellt?

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Man müßte über die 1,5% und dann über diesen Vermittlungsantrag abstimmen lassen.

Präsident Dr. EHARD: Zunächst wollen wir, um die Sache klarzumachen, über den Antrag des Agrarausschusses auf Drucks. Nr. 78/2/51 abstimmen, der dahin geht, Ziffer 2 wie folgt zu fassen:

Die Steuer ermäßigt sich auf 1½ vom Hundert für Lieferungen und den Eigenverbrauch,

1.

2. von Getreide, von Mehl, Fischwaren.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich darf bitten, festzustellen, ob keine Einigung auf den Antrag Lübke möglich ist.

Präsident Dr. EHARD: Die Formulierung würde dann lauten:

Die Steuer ermäßigt sich für Lieferungen und den Eigenverbrauch

1.

2.

a) von Getreide, Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und daraus hergestellten Backwaren auf 1½ vom Hundert,

b) von Teigwaren, Butter, Butterschmalz, Margarine, Konsumspeise- und Plattenfett, pflanzlichen Ölen, Eiern, Milch, Kartoffeln, Fischen und Fischwaren auf 3 vom Hundert.

(A) Damit würde die Ziff. 2 des Antrages des Agrarausschusses in zwei Teile geteilt sein. Ist es möglich, sich auf dieser Basis zu einigen?

(Wird verneint.)

— Dann müssen wir doch abstimmen. Oder darf ich den Antrag des Agrarausschusses gleich zugrunde legen? Dann brauchen wir nicht noch einmal abzustimmen. — Ich darf also vorschlagen, über den Antrag des Agrarausschusses in der von Herrn Minister Lübke soeben vorgetragenen gemilderten Form abzustimmen, wonach 1,5 vom Hundert für Getreide, Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und daraus hergestellte Backwaren sowie 3 vom Hundert für Teigwaren, Butter, Butterschmalz, Margarine, Konsumspeise- und Plattenfett, pflanzliche Öle, Eier, Milch, Kartoffeln, Fische und Fischwaren eingesetzt werden.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich darf folgendes klarstellen. Der Herr Kollege Lübke hat bei der Begründung seines Antrages erklärt, man solle es bei dem bisherigen Zustand belassen. Wenn ich recht unterrichtet bin, war bisher für Getreide, Mehl, Schrot, Kleie usw. der Handel nicht mit 1,5 vom Hundert bevorzugt.

(Zurufe: Doch, ganz sicher!)

Es war doch nur der Erzeuger bevorzugt. Oder war es auch der Handel?

(Zurufe: Ja!)

— Dann stimmt es.

Präsident Dr. EHARD: Jedenfalls ist es so beantragt. Ich darf nun abstimmen lassen. Wer für den Antrag des Agrarausschusses mit der jetzt vorgelegten Modifikation ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

(B)

HARMSEN (Bremen): Ich glaube, daß ist auch keine endgültige Lösung. Denn wenn dieser Antrag abgelehnt würde, wüßten Sie immer noch nicht, wie Sie den Antrag des Wirtschaftsausschusses bzw. des Agrarausschusses handhaben sollen, der ja viel weiter geht.

Präsident Dr. EHARD: Wenn die Herren Schwierigkeiten sehen, bin ich bereit, folgendermaßen zu prozedieren. Der weitestgehende Antrag ist zunächst der des Agrarausschusses schlechthin. Der nächste Antrag wäre derjenige des Wirtschaftsausschusses. Als dritter Antrag würde der Kompromißantrag kommen, wie er von Herrn Minister Lübke vorgetragen worden ist. Dann müßten wir dreimal abstimmen. Ich bin gern bereit, das zu tun. Vielleicht ist es das Einfachste.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Das Einfachste wäre, darüber abzustimmen, ob es bei der Regierungsvorlage bleiben soll. Dann wären alle drei Anträge abgelehnt.

Präsident Dr. EHARD: Gut! Wenn die Herren einverstanden sind, daß es so gemacht wird, ist es mir auch recht.

(Renner: So haben wir es vorhin auch gemacht.)

— Da hat es sich um die Streichung gehandelt. — Also wer dafür ist, daß die **Regierungsvorlage aufrechterhalten** bleibt, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen. Wenn die Aufrechterhaltung der Regierungsvorlage abgelehnt wird, müssen wir die Anträge behandeln.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(C)

Präsident Dr. EHARD: Die Mehrheit ist also dafür, daß die **Regierungsvorlage nicht unverändert** bleibt. Wir müssen also über die Anträge doch abstimmen. Um die Sache einfach zu machen, möchte ich vorschlagen, als weitestgehenden Antrag den Antrag des Agrarausschusses auf Drucks. Nr. 78/2/51 zu betrachten.

Dr. WEITZ (Nordrheinland-Westfalen): Wir sind uns einig darüber, den ersten Teil des Antrages Lübke anzunehmen und nicht die Fassung der Regierungsvorlage. In dem zweiten Teil des Antrages Lübke scheint mir 3 mehr zu sein als 1,5. Infolgedessen ist das der weitestgehende Antrag.

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. EHARD: Nein, der weitestgehende Antrag ist der, der möglichst weit heruntergeht. — Wir kommen aber wohl am raschesten durch, wenn ich wie folgt abstimmen lasse. Wer für den **Antrag des Agrarausschusses** in seiner unveränderten Form ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(D)

Präsident Dr. EHARD: mit 27 Nein-Stimmen gegen 12 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen ist der **Antrag abgelehnt**.

Wir kommen dann zu dem **Antrag des Wirtschaftsausschusses**, den Sie auf Drucks.Nr.77/78/1/51 finden. Danach soll § 7 Abs. 2 Ziff. 2 des Umsatzsteuergesetzes lauten:

Butter, Butterschmalz, Margarine, Konsumspeise- und Plattenfett, pflanzliche Öle, Eier, Milch, Kartoffeln, Schellfisch, Dorsch, Kabeljau, Seelachs und Filet daraus sowie grüne, Salz- und Matjesheringe.

Ich bitte die Länder, die für diese Änderung sind, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja

(A)	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Nein
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Dieser Antrag ist mit 24 gegen 15 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Nun kommen wir doch dahin, womit ich anfangen wollte, nämlich zu dem modifizierten Antrag des Agrarausschusses nach dem Vorschlag von Herrn Minister Lübke. Wer für diese Änderung ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag ist mit 37 gegen 6 Stimmen angenommen.

Damit kann diese Vorlage wohl in dem Sinne als erledigt betrachtet werden, daß die beschlossenen Änderungen vorgeschlagen und sonst keine Einwendungen erhoben werden.

(B) Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Senats von Berlin habe ich zu den erörterten Gesetzentwürfen folgendes zu erklären. Der Senat von Berlin stimmt den Grundgedanken der Gesetze zu und hat seine Stellungnahme zum Ausdruck gebracht. Der Grundsatz der **Übernahme von Bundesgesetzen auf Berlin** wird in besonderem Umfange auch auf dem Gebiete der Steuern notwendig sein, zumal die Höhe der Haushaltshilfe, ohne die Berlin nicht leben kann, von den Steuereingängen in Berlin abhängig ist. Gleichwohl werden einige Vorbehalte für Berlin erforderlich sein, die sich aus der besonderen wirtschaftlichen Lage Berlins ergeben. Wenn hier von dem Nachholbedarf gesprochen worden ist und wenn in großzügiger Weise auf die Selbstfinanzierung verzichtet wird, so wird das in Berlin in Anbetracht der Lage des Kapitalmarktes nicht möglich sein. Es ist der Wunsch des Landes Berlin, daß die **Beziehungen zwischen Berlin und der Bundesrepublik** in zunehmendem Maße auf eine gesetzlich verankerte Basis gestellt werden. Deshalb ist der Senat von Berlin der Meinung, daß diejenigen Punkte, in denen bei einer unveränderten Annahme der Gesetze in Berlin Ausnahmenvorschriften für dieses Gebiet gelten sollen, etwa hinsichtlich der Erhaltung von Abschreibungsfreiheiten, im Gesetz selber verankert werden müssen. Das Land Berlin möchte den weiteren Gesetzgebungsvorgang nicht aufhalten. Es behält sich jedoch vor, in den Bundestagsausschüssen diejenigen Anträge zu stellen, die notwendig sind, um die unveränderte Anwendung der soeben vom Bundesrat verabschiedeten Gesetze auch in Berlin zu ermöglichen.

Präsident Dr. EHARD: Ich darf daraus den Wunsch entnehmen, daß diese Erklärung zu Protokoll genommen wird. Sie ist vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung: (C)

Zweite Ergänzungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 89/51).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu diesem Tagesordnungspunkt beziehe ich mich auf die Ihnen vorliegenden Drucksachen, wobei ich Ihre geneigte Aufmerksamkeit besonders auf die Drucks. Nr. 89/1/51 und Nr. 89/2/51 richte, in denen die Anregungen und Voraussetzungen des Finanzausschusses zusammengefaßt sind. Wir empfehlen Zustimmung.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. SEIDEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß bittet, dem Vorschlag des Finanzausschusses auf Bundesratsdrucks. Nr. 89/51 unter II c nicht zu entsprechen. Die von der Bundesregierung vorgesehene **Erhöhung des Personalbestandes des Bundeswirtschaftsministeriums** um 4 Beamte und 8 Angestellte entspricht den sachlichen Erfordernissen. Dieses Personal soll die im einzelnen sehr schwierigen zusätzlichen Aufgaben erfüllen, die sich aus der Vorbereitung und späteren Durchführung des Schumanplans sowie aus der Übernahme der Durchführung des Gesetzes Nr. 24 ergeben. Diesen Notwendigkeiten wird die Stellungnahme des Finanzausschusses nicht gerecht, abgesehen davon, daß nicht einzusehen ist, warum der Finanzausschuß päpstlicher sein will als der Papst in der Person des Herrn Bundesministers der Finanzen. (D)

Präsident Dr. EHARD: Wenn ich recht verstanden habe, wird also vom Wirtschaftsausschuß gebeten, dem Vorschlag des Finanzausschusses unter II c auf Drucks. Nr. 89/1/51 nicht zu entsprechen, im übrigen aber zuzustimmen.

Der Finanzausschuß hat beantragt, die Änderungen oder Bemängelungen, wie sie Bundesratsdrucks. Nr. 89/2/51 enthält, zu beschließen. Der Wirtschaftsausschuß ist abgesehen von einer Ausnahme damit einverstanden. Es soll nämlich das, was unter II c — Einzelplan IX, Bundesministerium für Wirtschaft, zu Kapitel 1 Titel 1—4 — steht, gestrichen werden. Im übrigen ist der Wirtschaftsausschuß mit dem Finanzausschuß einig.

Ich nehme an, daß das Wort sonst im einzelnen nicht gewünscht wird und darf fragen, ob eine Erinnerung dagegen besteht, daß die **Stellungnahme des Finanzausschusses** übernommen wird, zunächst mit Ausnahme des unter II c Aufgeführten, nämlich Einzelplan IX, Bundesministerium für Wirtschaft. Ist jemand dagegen? — Ich stelle **Einverständnis** fest.

Jetzt müssen wir uns darüber einigen, ob auch die Ziff. II c auf Seite 2 der Drucks. 89/2/51 mit der Überschrift „Zu Einzelplan IX, Bundesministerium für Wirtschaft, zu Kapitel 1 Titel 1—4“ übernommen werden soll. Nach dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses soll sie gestrichen werden. Am besten stimmen wir darüber ab. Wer für die unveränderte Annahme des Vorschlags des Finanzausschusses ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: 26 Stimmen gegen, 17 Stimmen für Beibehaltung der Regierungsvorlage. Somit stimmt der Bundesrat der Zweiten Ergänzungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 mit den beschlossenen Änderungen zu.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 92/51).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich beziehe mich auch hier auf die Drucksachen und darf erwähnen, daß der Finanzausschuß einige Änderungen vorgeschlagen hat. Der Satz in § 1 Abs. 1: „Der Sitz der Anstalt kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluß der Bundesregierung verlegt werden“ soll gestrichen werden, weil, wie Sie wissen, das Kapital dieser Anstalt zwischen Bund und Ländern geteilt ist. Die Vertreterzahl des Bundes wird durch die Hinzunahme der verschiedenen Minister auf 6 erhöht. Infolgedessen erscheint es uns logisch, auch die Zahl der Ländervertreter auf 6 zu erhöhen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit gleich die Anträge, die die einzelnen Länder gestellt haben, erwähnen. Das Land Bayern beantragt, daß in § 11 Abs. 3 am Ende des ersten Satzes die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt werden. Das Land Hessen beantragt im Anschluß an die Bestimmung über 6 Vertreter der Länder die Festlegung, daß diese Vertreter der Länder vom Bundesrat bestellt werden.

Es liegt noch ein Antrag des Wiederaufbauausschusses vor, der den Wunsch geäußert hat, daß die 6 Vertreter der Länder Herren sein sollen, die auf dem Gebiet des Kreditwesens oder auf dem Gebiet des Wiederaufbauwesens erfahren sind. Den Mitgliedern des Bundesrates ist ja bekannt, daß die Herren Wiederaufbauminister den Wunsch haben, mindestens einen Herrn auch in dem Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu sehen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das letztere wird man wohl ohne weiteres im Wege der Wahl erledigen können, wenn der Wunsch besteht, so daß es nicht eines besonderen Antrages auf Änderung des Gesetzes bedarf.

Es wird also vom Finanzausschuß vorgeschlagen, zunächst einmal in Art. I Ziff. 1 der Regierungsvorlage den Satz in § 1 Abs. 1 „Der Sitz der Anstalt kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluß der Bundesregierung verlegt wer-

den“ zu streichen. Der Antrag stimmt mit einem Antrag von Niedersachsen überein, so daß der Antrag von Niedersachsen damit gleichfalls erledigt wäre.

(Zustimmung.)

Außerdem wird beantragt, in § 7 Abs. 1 Ziff. 3 statt der 4 Vertreter der Länder 6 einzusetzen. Dazu kommt der Zusatz des Landes Hessen, daß diese 6 Vertreter vom Bundesrat bestellt werden sollen. Ferner liegt ein Antrag des Landes Bayern vor, in Art. I Ziff. 8 b bei § 11 Abs. 3 hinter dem Wort „Bundesregierung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Könnten wir die Anträge alle zusammennehmen? Besteht eine Erinnerung dagegen, daß diese Anträge so übernommen werden? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich darf also ihre einstimmige Annahme feststellen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Jetzt kommt Punkt 8 der Tagesordnung:

Festsetzung der Prägegebühr für die Prägung der Bundesmünze zu 2 DM (BR-Drucks. Nr. 95/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Finanzausschuß empfiehlt Zustimmung.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird Zustimmung beantragt. Erinnerung dagegen wird wohl nicht zu erheben sein. — Das Wort wird nicht gewünscht. Widerspruch wird nicht erhoben. Ich darf also die einhellige Zustimmung annehmen.

Punkt 9 der Tagesordnung lautet:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- und Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen (BR-Drucks. Nr. 86/51).

Die Sache hat uns schon wiederholt beschäftigt. Ich glaube, wir können sie kurz abtun.

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem das Gesetz über den Ablauf der durch Kriegs- und Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen am 30. Dezember 1950 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung nunmehr ein Ergänzungsgesetz vorgelegt, das durch die Stellungnahme der Alliierten Hohen Kommission erforderlich geworden ist und die für Ausländer bedeutsamen Vorschriften betrifft. In § 1 ist klargestellt, daß Ansprüche während der Dauer des Kriegszustandes bis zum 9. Mai 1945 nicht verjährt sind, wenn Berechtigter oder Verpflichteter Angehöriger eines mit Deutschland im Kriegszustand befindlichen Landes war oder sich in ihm aufgehalten hat und bei Eintritt des Kriegszustandes die Verjährung noch nicht vollendet war. Entsprechendes gilt für die Regelung sonstiger bürgerlich-rechtlicher Fristen.

§ 2 trifft entsprechende Sonderregelungen für diejenigen Fälle, in denen devisa-rechtliche Sondergenehmigungen oder Sondergenehmigungen nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung erforderlich sind. Im einzelnen darf ich auf den Entwurf und die Begründung verweisen.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in der 50. Sitzung am 8. Februar 1951 erörtert. Er empfiehlt dem Bundesrat, Einwendungen nicht zu erheben.

Präsident **Dr. EHARD**: Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Da auch das

(B)

(D)

- (A) Wort nicht gewünscht wird, darf ich feststellen, daß die Zustimmung erteilt ist.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 75/51).

Hier ist folgende Besonderheit anzumerken. Der Bundestag hat inzwischen einen **Initiativgesetzentwurf** beschlossen, der in der Bundestagsdrucks. Nr. 1802 vorliegt. Ferner liegt ein eigener Regierungsentwurf vor, der uns zur Äußerung zugegangen ist. Wir müssen uns nun darüber schützig werden, was mit dem Gesetzentwurf des Bundestags geschieht. Wenn dagegen keine Erinnerungen erhoben werden, also der Vermittlungsausschuß nicht angerufen wird, können wir es uns, glaube ich, ersparen, zu dem Entwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen, weil er in der Zwischenzeit durch die Beschlußfassung des Bundestags überholt ist.

- (B) **Dr. LAUFFER** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit erlaube ich mir, das Referat über dieses Gesetz wesentlich kürzer zu fassen, als ursprünglich geplant gewesen ist. Wie der Herr Präsident des Bundesrates mit Recht hervorgehoben hat, haben wir hier eine Anomalie. Wir haben einmal ein Gesetz im Schlußdurchlauf, beschlossen vom Bundestag; wir haben des weiteren ein gleichlautendes Gesetz, das als Vorlage der Bundesregierung an uns gelangt ist und nunmehr nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes von uns behandelt werden muß. Um das Ergebnis des Berichts vorwegzunehmen, darf ich bemerken, daß der Vorschlag des Rechtsausschusses, der sich mit dem des Ausschusses für Wiederaufbau deckt, dahin geht, dem Bundesrat zu empfehlen, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses gegenüber dem vom Bundestag bereits beschlossenen Gesetz abzusehen und den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf durch die Verabschiedung des gleichlautenden Gesetzes des Bundestags und durch den Beschluß des Bundesrates, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen, für gegenstandslos zu erklären.

Der Entwurf eines Wohnungseigentumsgesetzes, der Ihnen mit Bundesratsdrucks. Nr. 111/50 als vom Bundestag beschlossenes Initiativgesetz vorgelegt worden ist, versucht, den Verhältnissen gerecht zu werden, die durch die starken Kriegszerstörungen und durch die Tatsache, daß die Eigentümer zahlreicher zerstörter Gebäude nicht in der Lage sind, ihre Häuser mit Hilfe ihrer eigenen Mittel und mit Krediten wieder aufzubauen, entstanden sind. Diese Verhältnisse hatten in den letzten Jahren zu dem unerfreulichen Zustand geführt, daß Eigentümer von ganz oder teilweise zerstörten Häusern versuchten, über die zukünftigen Mieter einen erheblichen Teil der Baukosten in Form von mehr oder weniger verlorenen **Baukostenzuschüssen** zu erhalten. Auch bei Neubauten ist dieser Finanzierungsweg beschritten worden. Der Gesetzentwurf verzichtet auf eine Regelung der bereits entstandenen Vertragsverhältnisse, auf Grund deren Baukostenzuschüsse gezahlt oder zu zahlen sind. Lediglich für die Zukunft ermöglicht er eine rechtliche Gestaltung, die den Interessen derer, die Mittel für solche Bauten geben, gerecht wird. Der Entwurf erhofft von dieser Regelung, daß es gelingen wird, für

die Zwecke des Wohnungsbaus auch die finanziellen Kräfte derjenigen zu mobilisieren, die zwar über etwas Geld verfügen, aber nicht über genügend Geld, um selbständig zu bauen, und die bei der bisherigen Rechtslage Bedenken getragen haben, ihre Ersparnisse als verlorene Baukostenzuschüsse hinzugeben. (C)

Zu diesem Zweck schafft das Gesetz zwei neue Rechtsinstitute: in seinem ersten Teil das Wohnungseigentum und in seinem zweiten Teil das Dauerwohnrecht.

Das Wesen des **Wohnungseigentums** besteht darin, daß dem Berechtigten das **Sondereigentum** an einer Wohnung in Verbindung mit einem **Miet-eigentumsanteil** an den gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gebäudes, in welchem sich die fragliche Wohnung befindet, zugebilligt wird. **Sondereigentum** an der individuellen Wohnung und **Miet-eigentum** an den gemeinschaftlichen Einrichtungen sind unlöslich miteinander verknüpft. Mit dieser Regelung knüpft der Entwurf nicht an das wenig bewährte Stockwerkseigentum an, sondern bemüht sich, die von ihm angestrebte Regelung in die Rechtsformen des bürgerlichen Rechtes einzufügen. Naturgemäß wird durch die Schaffung eines neuen Rechtsinstitutes eine Fülle von Problemen aufgeworfen. Es ist daher sehr bedauerlich, daß dieser Gesetzentwurf als ein vom Bundestag beschlossenes Initiativgesetz an den Bundesrat gelangt. Der Bundesrat und sein Rechtsausschuß haben nicht mehr die Möglichkeit, zu den zahlreichen Fragen im Detail Stellung zu nehmen.

Es sei mir gestattet, von den Fragen, zu denen der Gesetzentwurf Veranlassung gibt, wenigstens einige besonders bedeutungsvolle hervorzuheben.

Das Gesetz gibt detaillierte Vorschriften über die Art und Weise der Bestellung und über die grundbuchmäßige Eintragung der Wohnungseigentumsrechte. Es verbreitet sich sodann mit besonderer Sorgfalt über die Frage, wie das Verhältnis der einzelnen Eigentümer zu regeln ist. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches geben Gemeinschaft und Miteigentum bekanntlich das Recht, jederzeit die Auflösung der Gemeinschaft zu fordern. Hier handelt es sich um eine Verbindung, die auf Dauer angelegt ist. Infolgedessen muß der Gesetzgeber Bestimmungen treffen, die dieser Dauerinstitution ein ordnungsmäßiges Zusammenarbeiten ermöglichen. Er schafft das durch die Einrichtung einer **Gemeinschaft der Wohnungseigentümer**, gewissermaßen als Legislative, und durch die zwangsweise vorgeschriebene **Einrichtung eines Verwalters**, gewissermaßen als Exekutive, und schaltet darüber hinaus den Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein. Schließlich eröffnet er die Möglichkeit der Belastung des Grundstücks und regelt Fragen der Zwangsversteigerung. (D)

Im Rechtsausschuß sind eine Fülle von Anregungen gegeben worden, die darauf hinauslaufen, das Gesetz in Einzelheiten zu modifizieren und hier und dort etwas eleganter zu gestalten. Aber sowohl der Rechtsausschuß wie der Ausschuß für Wiederaufbau sind zu der Auffassung gelangt, daß die Grundgedanken dieses Gesetzes, mit dem gesetzgeberisch Neuland beschritten wird, zu bejahen sind und daß die Anregungen nicht so bedeutungsvoll sind, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu rechtfertigen.

Zu bedauern bleibt natürlich der **gesetzgeberische Weg**, der hier beschritten worden ist. Dem **Bundestag** lag zunächst ein von der CDU eingebrachter

A) Antrag vor, in dem die Bundesregierung nur ersucht wurde, sich mit der Frage des Wohnungseigentums zu befassen. Dann kam ein Antrag der FDP, der diese Forderung in die Form eines Gesetzentwurfs kleidete und der in seinem letzten Stadium durch den zwischenzeitlich von der Bundesregierung fertiggestellten Entwurf stark beeinflusst gewesen ist. Das Ergebnis ist jedenfalls, daß der Bundesrat überhaupt keine Gelegenheit gehabt hat, sich in Ruhe mit dieser Sache zu befassen, obwohl doch gerade bei den Ländern, die ja Träger der Justizverwaltung sind, diejenigen Erfahrungen vorliegen, die man bei der Ausarbeitung des Gesetzes hätte verwerten sollen. Der Entscheidung des Bundesrates muß es überlassen bleiben, zu überlegen, ob nicht in einem Schreiben, sei es an die Bundesregierung, sei es an den Bundestag, auf das Unzweckmäßige einer derartigen legislatorischen Technik hingewiesen werden soll.

In bezug auf das konkrete Gesetz kann ich Ihnen nur — in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wiederaufbau — den Vorschlag des Rechtsausschusses zur Annahme empfehlen, gegenüber dem Initiativgesetz keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen und den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf für gegenstandslos zu erklären.

Präsident Dr. EHARD: Es wird also zunächst beantragt, wegen des vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurfs den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**, und außerdem, zu erklären, daß **der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf als gegenstandslos betrachtet** wird. Wird dazu das Wort gewünscht? — Wird gegen diesen Vorschlag etwas eingewendet? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß **so beschlossen** ist.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Kündigungsschutzgesetzes (BR-Drucks. Nr. 87/51).

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Tagesordnung hat es heute in sich. Obschon es sich bei diesem Gesetz um ein sozialpolitisch außerordentlich wichtiges und bedeutsames Gesetz handelt, darf ich doch bitten, über Inhalt und Bedeutung des Gesetzes auf die Begründung verweisen zu dürfen und es mir der Kürze halber zu ersparen, weit-schweifige Ausführungen zu machen. Ich darf nur darauf hinweisen, daß mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 40, durch welches das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit aufgehoben wurde, auch der Bestandteil des alten Betriebsrätegesetzes über Kündigungsschutz usw. aufgehoben wurde. Seitdem hat sich in den Bundesländern ein Zustand herausgebildet, der eine außerordentlich große Rechtszersplitterung und Rechtsungleichheit bedeutet. Durch dieses Gesetz wird die **Rechtsgleichheit im Bundesgebiet** hergestellt. Zwar müssen einige Länder auf weitergehende und liebgewordene Bestimmungen verzichten, aber ich glaube, daß das in Rücksicht auf die eintretende Rechtsgleichheit verschmerzt werden kann.

Das Gesetz behandelt drei hauptsächliche Fragen, und zwar einmal den Kündigungsschutz gegen sozial ungerechtfertigte Kündigungen in den §§ 1 bis 12, dann den Kündigungsschutz für die Betriebsräte und schließlich den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat (C) das Gesetz begrüßt und bittet den Bundesrat, es mit einigen Abänderungen anzunehmen. Der Flüchtlingsausschuß hat in einem Schreiben gebeten, hier bekanntzumachen, daß er keine Einwendungen zu erheben hat. Der Wirtschaftsausschuß ist bis auf einen Abänderungsantrag mit den Vorschlägen des federführenden Ausschusses einverstanden. Der Rechtsausschuß hat eine Reihe von Änderungswünschen geäußert. Herr Präsident! Vielleicht darf ich hinsichtlich der Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darauf hinweisen, daß die meisten klarstellender und redaktioneller Natur sind.

Bei dem Dritten Abschnitt, **Kündigungsschutz bei Massenentlassungen**, handelt es sich um eine grundsätzliche Umstellung. In den §§ 16 und 18 ist davon die Rede, daß die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter eingeschaltet werden. Das scheint uns nicht tunlich zu sein, besonders weil das Gesetz über die Bundesanstalt, das demnächst vorliegen wird, noch nicht fertiggestellt ist. Der Ausschuß war darüber hinaus auch der Auffassung, daß bei der heutigen Rechtsunsicherheit derart weitgehende hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden könnten. Dafür sollen unter Aufrechterhaltung des vorgesehenen Ausschusses die **obersten Landesbehörden** eingeschaltet werden.

Mit dieser Erklärung möchte ich den Bericht über die Anträge des Ausschusses abschließen und nur noch darauf hinweisen, daß es wohl kaum zweckmäßig sein dürfte, die **Anträge des Agrarausschusses** anzunehmen. Der Herr Vertreter Niedersachsens hat mich gebeten, mitzuteilen, daß mit dieser Erklärung der Brief des niedersächsischen Handwerks erledigt sei. Kündigungsverträge und Kündigungsrechte werden durch dieses Gesetz (D) überhaupt nicht berührt, sondern es handelt sich im Kernstück um den **Kündigungsschutz gegen sozial ungerechtfertigte Entlassungen**. Das Gesetz schließt die Willkür auf diesem Gebiet aus, ohne sonst in die Kündigungsbedingungen und -bestimmungen einzugreifen. Darum hat, glaube ich, auch die Betriebsgröße keine Bedeutung.

Zu dem zweiten Antrag des Agrarausschusses ist zu sagen, daß **mitarbeitende Familienangehörige** bei der Zahl der Arbeitnehmer natürlich nicht mitzählen. Es herrscht doch wohl Übereinstimmung darüber, daß, wenn von Arbeitnehmern im Sinne des Gesetzes gesprochen wird, es sich immer nur um solche Personen handelt, die ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis abgeschlossen haben und somit als echte Arbeitnehmer gelten.

Abschließend darf ich vielleicht den Herrn Präsidenten bitten, über die Anträge global abstimmen zu lassen. Oder soll ich sie im einzelnen behandeln?

Präsident Dr. EHARD: Wir wollen sie vielleicht einzeln aufrufen, wenn Sie einverstanden sind. Dann können Sie dazu Stellung nehmen. Es liegen folgende Anträge vor: die Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik (Drucks. Nr. 87/2/51), von denen der Herr Berichterstatter gesprochen hat, dann die Anträge des Agrarausschusses (Drucks. Nr. 87/4/51), ferner die Anträge des Rechtsausschusses (Drucks. Nr. 87/1/51) und schließlich noch der Antrag von Niedersachsen (Drucks. Nr. 87/3/51). Vielleicht kommen wir am besten vorwärts, wenn wir sie der Reihe nach erledigen.

(Dr. Dudek: Ich glaube, wir können die Abänderungsvorschläge en bloc behandeln!)

- (A) — Die Sache ist nur so, daß einige abgelehnt werden. — Aber vielleicht könnten wir uns darüber einigen, daß die Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik en bloc angenommen werden.

(Renner: Nicht ganz!)

— Was nicht?

(Renner: Zu § 1 beantragen wir, es bei der Regierungsvorlage zu belassen!)

Also in § 1 Abs. 2 aufrecht zu erhalten und nicht „zwingend“ statt „dringend“ zu sagen!

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ja! Dann beantragen wir zu § 4, die Zahl 6 bestehen zu lassen und nicht in 12 umzuwandeln. Ferner beantragen wir, den zweiten Abschnitt zu streichen. Diese Bestimmungen gehören in das Betriebsrätegesetz, nicht hierher.

Präsident **Dr. EHARD**: Das wären die §§ 13 und 14. Also müssen wir es doch so machen, daß wir über die §§ 1, 4 und 13 abstimmen. Dann kommen wir mit dem Rest vielleicht durch.

Zu § 1 wird vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beantragt, in Abs. 2 das Wort „dringend“ durch „zwingend“ zu ersetzen.

(Renner: In Abs. 2 und Abs. 3!)

— Ja, in Abs. 2 und Abs. 3! Also statt „dringend“ soll immer „zwingend“ gesagt werden. Wird dieser Antrag unterstützt?

(Dr. Dudek: Ja!)

Dann müssen wir doch abstimmen lassen. Wer ist für die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Änderung? Ich bitte um Abstimmung.

- (B) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 37 gegen 6 Stimmen **angenommen!**

Zu § 1 liegen dann noch ein Antrag des Agrar Ausschusses und ein Antrag von Niedersachsen vor. Am weitesten geht wohl, wenn ich recht sehe, der **Antrag von Niedersachsen**, 1. in § 1 Abs. 3 Satz 3 die Worte „innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ zu streichen und 2. hinter dem Wort „Heimkehrers“ im ersten Halbsatz des Satzes 3 folgende Worte einzufügen: der nach seiner Aufnahme im Bundesgebiet oder nach seiner Rückkehr in das Bundesgebiet die Arbeitsstelle als erste angetreten oder den Arbeitsplatz nur gewechselt hat, um eine seiner Vorbildung entsprechende Tätigkeit zu übernehmen.

Am Schluß des ersten Halbsatzes — alles noch zu § 1 Abs. 3 — sollen dann die Worte angefügt werden: „bei dem die gleichen Voraussetzungen gegeben sind“. Schließlich soll noch der zweite Halbsatz des Satzes 3 gestrichen werden.

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Bei den **Flüchtlings** geht das Gesetz nach unserer Auffassung nicht weit genug, und in anderer Hinsicht geht es zu weit. Es geht nicht weit genug mit der Begrenzung der Vorzugsstellung der Flüchtlinge auf 2 Jahre; denn die Eingliederung der Flüchtlinge wird länger dauern. Außerdem würde diese Frist von 2 Jahren denen nicht einmal voll zugute kommen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes als Heimkehrer wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden. Darum unser Vorschlag, die Frist zu streichen.

Das Gesetz geht aber andererseits zu weit; denn es macht die Bevorzugung des Heimkehrers oder des Flüchtlings nicht davon abhängig, ob das nun der erste oder ein späterer Arbeitsplatz ist. Mit anderen Worten: auch demjenigen Flüchtling, der genau so wie jeder andere aus privaten Erwägungen die Stelle gewechselt hat, kommt der Vorteil der Flüchtlingsstellung zugute. Dazu liegt kein Anlaß vor. Das kann nur in Frage kommen, wenn er die erste Stelle nach seiner Heimkehr in Anspruch genommen hat oder wenn er die Stelle gewechselt hat, um wieder in seinen richtigen Beruf zurückzukehren.

Schließlich haben wir gebeten, die Legaldefinition der Flüchtlinge zu streichen. Die hier gegebene Begründung ist zu eng, weil sie beispielsweise die Flüchtlinge aus der russischen Zone, und zwar diejenigen nicht mit umfaßt, die nach dem Notaufnahmegesetz aufgenommen worden sind.

Ich glaube, daß die von Niedersachsen vorgeschlagenen Änderungen eine Verbesserung des Gesetzes bedeuten, und bitte um Annahme.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann für Bayern erklären, daß wir den Anträgen Niedersachsens zustimmen, soweit es sich um die Anträge unter den Ziff. 2, 3 und 4 handelt. Hingegen glauben wir nicht, daß die Streichung der Worte „innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ im Interesse der Flüchtlinge gelegen ist. Denn dann besteht eben die Gefahr, daß derjenige, der keine Neigung hat, Flüchtlinge aufzunehmen, erst recht keine aufnimmt, weil, wenn diese Frist weggefallen ist, er sich sagt, daß er den Flüchtling zeitweilig nicht mehr los wird. Das spricht eigentlich gegen die Streichung dieser Worte. Wenn Sie also die Ziff. 1 fallenlassen, sind wir auch mit Ihren Anträgen einverstanden.

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Darf ich einen Kompromißvorschlag machen! Wären Sie einverstanden, wenn wir aus der Frist von 2 Jahren eine solche von 5 Jahren machen?

(Dr. Ringelmann: Nein!)

— Dann bitte ich um Abstimmung.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf zunächst annehmen, daß gegen den **Antrag Niedersachsens hinsichtlich der Ziff. 2, 3 und 4 keine Erinnerung** besteht. Es besteht also nur noch der Zweifel, was mit der Ziff. 1 geschehen soll, nämlich ob die Worte „innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ — sie stehen in § 1 Abs. 3, gegen Ende der Seite 1 — gestrichen werden sollen oder nicht.

(Dr. Ringelmann: Bayern tritt für die Regierungsvorlage ein!)

— Wird der Antrag Bayerns unterstützt?

(Zuruf: Ja!)

(A) — Dann müssen wir abstimmen, und zwar stimmen wir darüber ab, ob der **Antrag Niedersachsens auf Streichung** übernommen werden soll oder nicht. Ja heißt: der niedersächsische Antrag wird angenommen. Nein heißt: die Regierungsvorlage bleibt.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: 30 Neinstimmen gegen 13 Jastimmen! Die **Fassung der Regierungsvorlage bleibt demnach bestehen.**

Jetzt haben wir noch den **Abänderungsantrag des Agrarausschusses zu § 1 Abs. 1**, statt „länger als drei Monate“ zu sagen „länger als sechs Monate“. Wird der Antrag unterstützt? — Das scheint nicht der Fall zu sein; dann ist er **abgelehnt.**

Nur darf ich wieder zu den **Anträgen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** übergehen. **Ziff. 2** wird wohl übernommen; dagegen ist vorhin keine Erinnerung erhoben worden. Ich nehme also an, das diese **Änderung zu § 2 angenommen** wird.

Unter **Ziff. 3** wird beantragt:

In **§ 4 Absatz 3** wird die Zahl „6“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

(B) Dagegen sind von **Württemberg-Hohenzollern** Bedenken erhoben worden.

(Renner: Es soll bei der Regierungsvorlage bleiben!)

Wird der Antrag unterstützt, daß es bei der Regierungsvorlage bleibt?

(Zurufe: Ja!)

Wer ist dagegen, daß es bei der Regierungsvorlage bleibt?

(Dr. Dudek: Hamburg ist dagegen! — Zurufe: Abstimmen!)

— Dann stimmen wir ab. Ja heißt: **Abänderung**, also **Übernahme des Ausschußantrags**. Nein heißt: es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: 27 Nein, 16 Ja! Danach **bleibt es bei der Regierungsvorlage.**

Jetzt **Ziff. 4!** Das betrifft eine **Änderung in § 5**. Dagegen ist keine Erinnerung erhoben worden. Ich nehme an, daß die **Änderung angenommen** wird.

(C) Dann kommt in **Ziff. 5** eine **Abänderung zu § 13**. Hierzu liegt aber auch noch der Antrag vor, den **Zweiten Abschnitt der Regierungsvorlage** überhaupt zu streichen. Bei Annahme dieses Antrages würde sich natürlich die **Änderung zu § 13** erübrigen.

VAN HEUKELUM (Bremen): Darf ich dazu etwas sagen, Herr Präsident! In der Konzeption des Betriebsverfassungsgesetzes fehlt der Kündigungsschutz der Betriebsräte. Darum ist das jetzt hier geregelt. Mir scheint, daß einheitlich etwas über Kündigungsschutz gesagt werden sollte.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird der **Antrag auf Streichung des Zweiten Abschnitts** der Regierungsvorlage von irgendeiner Seite unterstützt?

(Kopf: Von wem kommt denn der Antrag?

— Renner: Von **Württemberg-Hohenzollern!**

Wir haben es in unserem Betriebsrätegesetz, da brauchen wir es hier nicht!)

Wird der Antrag sonst unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß dieser **Antrag abgelehnt** wird.

Nun wird vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zu **§ 13**, der somit bestehen bleibt, beantragt, dem Absatz 1 einen zweiten Satz anzufügen:

Den gleichen Schutz genießt ein Kandidat zur Betriebsratswahl bis zur Wahl des Betriebsrates.

Ich nehme an, daß dagegen keine Erinnerung erhoben wird,

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Könnten wir nicht statt des Wortes „Kandidat“, das gesetzestech-nisch absolut unmöglich ist, das Wort „Bewerber“ nehmen? Der Satz würde dann lauten:

Den gleichen Schutz genießt ein Bewerber zur Betriebsratswahl bis zur Wahl des Betriebsrates.

(Zustimmung.)

Präsident **Dr. EHARD**: Gut, nehmen wir „Bewerber.“

HARMSEN (Bremen): Ich darf zum rein Stilistischen etwas Verbessendes bemerken. Es müßte eigentlich heißen „bis zum Wahltage“; denn bis zur Wahl kann der Mann nicht in einem Schutzverhältnis bleiben, da er ja vielleicht niemals gewählt wird.

(van Heukelum: Bis zur Wahl der Betriebsräte! — Dr. Dudek: Was gemeint ist, ist doch klar!)

Präsident **Dr. EHARD**: „bis zur Wahl“ heißt: bis die Wahl durchgeführt ist! Es heißt nicht, bis zu seiner Wahl.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe große Bedenken gegen eine solche Bestimmung. Sie kann zu Mißbräuchen Anlaß geben. Es läßt sich der Nächstbeste oder es lassen sich drei oder vier als Kandidaten für die Betriebsratswahl aufstellen, die Betriebsratswahl findet vielleicht in 10 Monaten statt. In diesen 10 Monaten genießen diese Leute den vollen Kündigungsschutz. So weit zu gehen, ist nach meiner Anschauung unmöglich vertretbar.

VAN HEUKELUM (Bremen): Ich darf daran erinnern, daß der Bundesrat die gleiche Bestimmung schon bei der Beratung des Betriebsverfassungsgesetzes angenommen hat. Was Herr Staatssekretär

(A) Dr. Ringelmann anführt, ist natürlich ganz ausgeschlossen. Es kann sich immer nur um die Zeit einer ausgeschriebenen Wahl handeln und um solche Kandidaten, die auf der Wählerliste stehen. Das gilt also nur für die Zeit, während der sie auf der Wählerliste stehen. Ein Mißbrauch ist ganz ausgeschlossen. Das war auch im früheren Betriebsrätegesetz so geregelt.

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, den § 13 noch durch einen zweiten Satz in Absatz 1 zu ergänzen, wird von Bayern abgelehnt. Sonst noch von einem Land? —

(Zurufe: Abstimmen!)

Das sind 14 Stimmen. Wer ist noch dagegen? — Wird er im übrigen angenommen? — Dann ist der Antrag also gegen 14 Stimmen angenommen.

Nun kommt der Antrag zu den §§ 16 und 18. Gegen diesen Antrag ist bis jetzt keine Erinnerung erhoben worden. Da kein Widerspruch erfolgt, werden die Änderungen zu den §§ 16 und 18 entsprechend dem Antrag des Agrarausschusses für Arbeit und Sozialpolitik also angenommen.

Dann haben wir aber noch ein paar Ergänzungen. Einmal liegt ein Antrag des Agrarausschusses vor, den der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat und der von ihm als überflüssig bezeichnet worden ist, in § 21 Abs. 1 einen neuen Satz 3 einzufügen:

Als Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne dieses Gesetzes gelten mitarbeitende Familienmitglieder nicht.

Wird dieser Antrag aufrechterhalten oder übernommen, oder wird er für überflüssig gehalten?

(Harmssen: Er wird für überflüssig gehalten!)

Ich kann doch keinem Familienmitglied kündigen!)

(B)

— Natürlich! Ich darf also wohl annehmen, daß der Antrag nicht übernommen wird.

(Widerspruch. — Dr. Ringelmann: Bayern übernimmt den Antrag! —

Zuruf: Nordrhein-Westfalen auch!)

— Soll ich abstimmen lassen?

(Zurufe: Nein!)

— Dann ist also der Antrag gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Jetzt haben wir noch eine Reihe von Änderungen, die der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat. Da müssen wir wieder von vorn anfangen. Die Herren haben ja die Empfehlungen des Rechtsausschusses, die auf Drucks. Nr. 87/1/51 niedergelegt sind. Dabei ist nur besonders zu beachten, daß der Rechtsausschuß der Meinung ist, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 18 handele es sich um ein Zustimmungsgesetz nach Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, also um ein Gesetz, dem der Bundesrat zustimmen muß. Sodann werden noch einige Änderungen vorgeschlagen, die die Herren kennen. Wird dagegen eine Erinnerung erhoben?

(Zurufe: Nein!)

Können wir diese Änderungen en bloc übernehmen?

(Dr. Ringelmann: Bayern hat gegen die Ziff. 5 und 8 Bedenken!)

Ziff. 5 enthält die Formulierung „Eine unwirksame, außerordentliche, insbesondere fristlose Kündigung . . .“. Sie betrifft die Einleitung des § 18 Abs. 2: „Eine unwirksame fristlose Kündigung gilt im Zweifel nicht als Kündigung . . .“. Stattdessen soll gesagt werden: „Eine unwirksame, außer-

ordentliche, insbesondere fristlose Kündigung . . .“ (C)
Wird die von Bayern erhobene Beanstandung von anderer Seite aufgenommen?

(Zurufe.)

Könnte man den Antrag des Rechtsausschusses nicht fallenlassen? Ich meine, das ist eine starke Hypertrophie: „Eine unwirksame, außerordentliche, insbesondere fristlose Kündigung“. Muß das sein? Wird der Antrag des Rechtsausschusses sonst unterstützt?

(Renner: Nein!)

— Darf ich annehmen, daß Ziff. 5 dann wegfallen soll? — Ich stelle das fest.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Ziff. 6 enthält einen Druckfehler. Da heißt es „§ 19 soll dahin ergänzt werden“. Es muß wohl heißen: „§ 18 Abs. 3 Satz 2“!

Präsident Dr. EHARD: Also es soll heißen: „§ 18 Abs. 3 Satz 2“. Dieser Satz beginnt mit den Worten: „Er hat der obersten Wirtschaftsbehörde des Landes“. Hier soll nun gesagt werden: „obersten Landeswirtschafts- und -arbeitsbehörden“. — Das gehört also nicht zu § 19, sondern zu § 18 Abs. 3 Satz 2.

VAN HEUKELUM (Bremen): Nein, es gehört zu § 19, wo von Bahn und Post die Rede ist.

(Leusser: Der Antrag war im Rechtsausschuß von Bayern zu § 18 gestellt und ist dort angenommen werden!)

Präsident Dr. EHARD: Ich glaube, daß er zu § 18 Abs. 3 gehören wird.

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Wenn er zu § 18 Abs. 3 gehört, steht er in Widerspruch zu der eben angenommenen Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik; denn wir haben ja beschlossen, § 18 Abs. 3 letzten Satz als entbehrlich zu streichen. Nun können wir nicht gut eine Änderung eines Satzes empfehlen, den wir eben abgelehnt haben!

Präsident Dr. EHARD: Dann müssen wir diesen Antrag des Rechtsausschusses streichen.

VAN HEUKELUM (Bremen): Das glaube ich nicht, Herr Präsident! Er betrifft § 19. Die obersten Landesbehörden sollen gehört werden, bevor die Entscheidung beim Bundesarbeitsministerium erfolgt.

Präsident Dr. EHARD: Nun käme Ziff. 8 der Anträge des Rechtsausschusses.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern beantragt die Streichung dieser Ziff. 8. Es ist nicht notwendig, daß die Strafvorschrift weiter verschärft wird.

Präsident Dr. EHARD: Ziff. 8 lautet:

Die Strafvorschrift des § 24 Abs. 3 soll daraufhin überprüft werden, ob sie sich nur auf den Arbeitgeber oder auch auf seine Gehilfen und ob sie sich auf vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße erstrecken soll.

Das soll also nach dem bayerischen Antrag gestrichen werden.

(Dr. Ringelmann: Jawohl!)

Wer unterstützt diesen Antrag? — Sonst niemand! Demnach wäre Ziff. 8 der Anträge des Rechtsausschusses angenommen. Es soll sich ja nur um eine Überprüfung handeln.

(A) Jetzt hätte ich noch gern das geklärt, was Herr Senator van Heukelum bezüglich des § 19 meinte. Dann hätten wir nämlich alles. **Ziff. 6 der Anträge des Rechtsausschusses** lautet:

§ 19 soll dahin ergänzt werden, daß vor der Entscheidung die zuständigen obersten Landeswirtschafts- und -arbeitsbehörden gehört werden müssen.

In § 19 der Vorlage heißt es:

(1) Für Betriebe, die zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gehören, trifft der Ausschuß, der bei dem Bundesminister für Arbeit oder bei einer vom Bundesminister für Arbeit bestimmten Stelle gebildet wird, die Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 und 2, wenn die Entlassungen auf zentrale Weisungen erfolgen. Die Anzeigen nach § 15 sind in diesem Falle an den Bundesminister für Arbeit zu erstatten.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der von dem Bundesminister für Arbeit bestimmt wird, und je zwei Vertretern der beteiligten Verwaltungen und der zuständigen Gewerkschaften.

Ziff. 6 der Anträge des Rechtsausschusses gehört also doch zu § 19! Es sollen nämlich vor der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörde die obersten Landeswirtschafts- und -arbeitsbehörden gehört werden.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern beantragt, den letzten Satz des § 18 Abs. 3, der gestrichen wurde, wieder herzustellen. Die Streitfrage ist lediglich folgende: § 18 Abs. 3 Satz 2 lautet:

(B) Er hat der obersten Wirtschaftsbehörde des Landes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Zahl der Entlassungen, für die nach § 15 Abs. 1 Anzeige erstattet ist, mindestens fünfzig beträgt.

Die ganze Änderung besteht darin, daß nicht nur der obersten Wirtschafts-, sondern auch der obersten Arbeitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll. Das will die Ziff. 6 des Antrages des Rechtsausschusses.

Präsident **Dr. EHARD**: Die Meinungen darüber gehen auseinander. Jedenfalls sind es zwei ganz verschiedene Dinge.

VAN HEUKELUM (Bremen): Durch die Anträge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sind die Arbeitsämter herausgenommen und die obersten Landesbehörden für Arbeit in diesen Paragraphen eingeschaltet worden. Daß die oberste Arbeitsbehörde sich bei Massenentlassungen mit dem Wirtschaftsminister oder der Wirtschaftsbehörde in Verbindung setzt, ist doch wohl eine Selbstverständlichkeit. Darum hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlen, den letzten Satz des Abs. 3 des § 18 zu streichen, weil er überflüssig erscheint.

Präsident **Dr. EHARD**: Es sind zwei ganz verschiedene Dinge. Bei § 19 ist es etwas Neues; denn da entscheiden die Bundesbehörden. Nun soll eine Ergänzung dahingehend erfolgen, daß vor der Entscheidung der obersten Behörde die zuständigen obersten Landeswirtschafts- und -arbeitsbehörden gehört werden sollen. An sich ist das richtig, was Herr Senator van Heukelum sagte.

(van Heukelum: Zweifellos richtig! Der Rechtsausschuß meinte § 19 mit diesem Antrag!)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich verstehe die Sache so, daß in § 18 Abs. 3 Satz 2 eine Ergänzung stattfinden soll; nämlich dahin, daß nicht nur die oberste Wirtschaftsbehörde, sondern auch die oberste Arbeitsbehörde gehört werden soll. (C)

Präsident **Dr. EHARD**: Ja, das kann man sagen. Aber das, was Herr van Heukelum sagte und was hier steht, hat auch einen Sinn, und zwar einen ganz anderen!

Dr. RINGELMANN (Bayern): Im Falle des § 18 handelt es sich um die Entscheidungen der Landesarbeitsämter, während es sich in § 19 um Entscheidungen des Bundesministers für Arbeit handelt. Hier brauche ich das ja nicht. Da können wir es ruhig dem Bundesarbeitsminister überlassen, mit dem Bundeswirtschaftsminister ins Benehmen zu treten, während in § 18 Abs. 3 eben verlangt wird, daß für diese Entlassungen neben der Anhörung der obersten Wirtschaftsbehörde auch die Anhörung der obersten Arbeitsbehörde erfolgt.

Präsident **Dr. EHARD**: Also, wir haben zunächst beschlossen, den § 18 Abs. 3 letzten Satz zu streichen. Es wird beantragt, diesen Satz wieder herzustellen und ihn gleichzeitig so zu ergänzen, wie es in den Anträgen des Rechtsausschusses unter Ziff. 6 für den § 19 vorgesehen ist. Wird dieser Antrag übernommen oder unterstützt?

HARMSSEN (Bremen): Abgesehen von dieser Frage darf ich noch auf etwas anderes aufmerksam machen. § 19 bezieht sich auf Betriebe, die zum Geschäftsbereich irgendeiner Bundesoberbehörde gehören. Da kann ich doch niemals die oberste Landesbehörde mit einschalten, wie Herr van Heukelum meinte. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Nun, ich meine, dieses Geheimnis wäre doch wohl sofort zu lösen, wenn ein Herr des Rechtsausschusses uns einmal erzählen würde, was der Rechtsausschuß denn eigentlich gewollt hat.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Vorhin hat Herr Leusser gesagt, er habe im Rechtsausschuß den Antrag für Bayern gestellt und ihn auf § 18 bezogen. Dann ist es doch das Vernünftigste, nachdem wir den letzten Satz des § 18 Abs. 3 gestrichen haben und nachdem diese Ziff. 6 sich auf § 19 nicht beziehen kann, daß wir die Ziff. 6 der Anträge des Rechtsausschusses streichen.

Präsident **Dr. EHARD**: So ist es bereits beschlossen. Dann darf ich annehmen, daß es dabei bleibt. Damit ist der Gesetzentwurf erledigt. Jetzt kommen wir zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll (BR-Drucks. Nr. 88/5/1).

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat zu dem Gesetzentwurf nichts zu erinnern und empfiehlt Annahme.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird Annahme empfohlen. Wir können ja auch nichts ändern, sondern nur entweder annehmen oder ablehnen. Das Letz-

- (A) tere wird wohl nicht der Fall sein. Ich darf also die **Zustimmung** zu dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters annehmen.

Es folgt Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 113/51).

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf an den **Antrag Bremens** in der Sitzung des Bundesrates vom 4. Januar 1951 erinnern, in dem die Bundesregierung ersucht wurde, eine andere **Berechnung der Alu-Unterstützungssätze** vorzunehmen, und zwar unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Lohnerhöhungen. Die Vorlage entspricht diesem Wunsche nicht. Im Gegenteil, es werden alle Sätze um etwa 10% erhöht, wodurch der unsoziale Zustand eigentlich noch verschärft wird, der darin besteht, daß der neue Erwerbslose die höhere Unterstützung bekommt, weil sie auf der höheren Lohnbasis errechnet wird, während der langfristige Erwerbslose seine Unterstützung nach der niedrigeren Lohnbasis weiterbezieht. Darauf soll hier nur hingewiesen werden. Im übrigen empfiehlt der Ausschuß, der Vorlage zuzustimmen.

Als Berichterstatter habe ich aber den Auftrag, darauf aufmerksam zu machen, daß besonders in den ersten Sätzen der Berechnungsskala die Unterstützungssätze verdächtig nahe an die zugrunde gelegten Wochenlöhne und -verdienste herankommen. Darin kommt zum Ausdruck, daß eben die Familienzuschläge kein korrespondierendes Element im Lohn sind.

- (B) Ich darf den Bundesrat daran erinnern, daß am 30. März 1950 ein Antrag Bremens angenommen wurde, durch den die Bundesregierung gebeten wurde, ein Gesetz über **Kinderbeihilfen** vorzulegen. Bisher hat der Bundesrat darüber nichts wieder gehört, und es ist wohl die Frage berechtigt, ob die Bundesregierung nicht in einer gewissen Zeit, sagen wir meinetwegen, innerhalb eines halben oder eines dreiviertel Jahres gehalten sein sollte, wenigstens eine Antwort auf Anträge des Bundesrates zu geben. Der Ausschuß weist jedenfalls nochmals mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Schaffung und Gewährung von Kinderbeihilfen hin.

Im übrigen möchte der Ausschuß daran erinnern, daß es dringend erforderlich ist, für die **Lehrlinge** im letzten halben Jahr mindestens die Versicherungspflicht zur Erwerbslosenversicherung einzuführen, damit zur Entlassung gekommene ausgebildete Lehrlinge wenigstens einen Anspruch auf Erwerbslosenversicherung haben.

Im ganzen empfiehlt Ihnen der Ausschuß, wie bereits betont, die Annahme der Vorlage.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Zur Geschäftsordnung darf ich bitten, daß Sie Punkt 15 der Tagesordnung aufrufen:

Entwurf eines Gesetzes über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (BR-Drucks. Nr. 114/51).

Der Herr Berichterstatter hat nämlich zu diesem Punkt 15 und nicht zu Punkt 14 gesprochen!

(Heiterkeit. — van Heukelum: Nein, das ist die Aifu! Es ist schon richtig!)

SAUERBORN, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Ich darf vielleicht zu dem, was Herr Senator van Heukelum gesagt hat, eine kurze Erklärung abgeben.

Herr Präsident! Meine Herren! Herr Senator van Heukelum hat eben bei diesem Gesetzentwurf über die **Kinderbeihilfen** gesprochen. Ich kann dazu folgendes sagen. Wir haben, als der Bundesratsbeschuß erging, die Arbeit selbstverständlich sofort intensiv aufgenommen. Es wird nicht nur bei uns, sondern auch an anderen Stellen an diesem Gesetzentwurf sehr eifrig gearbeitet. Allerdings ist bisher sehr wenig dabei herausgekommen. Deshalb hat der Herr Minister gerade in der vorigen Woche entschieden, daß wir nunmehr, unabhängig von allem, selbst einen Entwurf ausarbeiten und vorlegen, damit die Sache nicht mehr zu lange dauert.

Präsident **Dr. EHARD**: Also bringen wir anschließend auch gleich Punkt 15 zur Abstimmung, wenn darüber gesprochen worden ist.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über **Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** wird vom **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** beantragt, in § 105 Abs. 1 Zeile 9 — das ist ungefähr in der Mitte der ersten Seite — die Worte „des genehmigten Urlaubs“ zu streichen und stattdessen zu sagen „der Beurlaubung“. Dann liegt noch ein Antrag vor zu § 105 Abs. 2 drittletzter Zeile. Soviel ich sehe, ist das nur eine Richtigstellung, keine sachliche Änderung. Ferner ist noch beantragt, in § 2 Abs. 2, 4. Zeile die Worte „mit Beginn des Zahlungszeitraumes“ zu streichen und zu ersetzen durch die Worte „für den Zahlungszeitraum“. Wird das Wort dazu gewünscht?

(Zurufe: Nein!)

Besteht Einverständnis mit diesen Änderungen?

(Zustimmung.)

— Dann sind diese **Änderungen übernommen**.

Nun können wir gleich den Entwurf eines Gesetzes über die **Bemessung der Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung** anschließen. Dazu beantragt der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, in § 1 Abs. 1 statt der Worte „länger als dreizehn zusammenhängende“ zu sagen „oder weniger als dreizehn zusammenhängende“, in Abs. 2 die Worte „mehr als“ zu streichen und zu ersetzen durch das Wort „mindestens“ und schließlich in Abs. 3 in der zweiten Zeile hinter „möglich“ die Worte einzufügen „oder liegt der Beginn des nach Absatz 2 maßgeblichen Bemessungszeitraumes bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als ein Jahr zurück“. Das wären die Anträge zu § 1. Wird dazu das Wort gewünscht? — Wird eine Änderung beantragt? — Wird Widerspruch eingelegt? — Dann darf ich annehmen, daß **so beschlossen** ist.

Ferner schlägt Ihnen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik noch eine Änderung zu § 3 vor. In Abs. 2 letzter Zeile sollen die Worte „der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit“ wegfallen und ersetzt werden durch die Worte „der obersten Arbeitsbehörde des Landes und der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit“. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

— Dann darf ich annehmen, daß **so beschlossen** ist und gegen die beiden Gesetzentwürfe im übrigen **keine Einwendungen** erhoben werden.

Die Punkte 16 und 17 der Tagesordnung sind erledigt.

Jetzt läge mir sehr daran, daß wir vielleicht Punkt 19 der Tagesordnung vorwegnehmen:

(A) **Entwurf eines Gesetzes über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (BR-Drucks. Nr. 140/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gestern hat der Bundestag dem **Antrag des Vermittlungsausschusses**, wie er in der Bundestagsdrucks. Nr. 1852 niedergelegt ist, seine Zustimmung erteilt. Der Vermittlungsausschuß hatte sich zunächst mit den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates auseinanderzusetzen. In dem Unterbringungsgesetz werden den Kommunalbehörden und den Ländern bestimmte Auflagen hinsichtlich der Einstellung von Personen, die unter den Art. 131 des Grundgesetzes fallen, gemacht. Der Bundesrat hatte **verfassungsrechtliche Bedenken**, weil in Art. 28 GG die Zusage an die Gemeinden und die Länder enthalten ist, daß sie ihre Angelegenheiten selbst erledigen können. Art. 131 GG besagt aber, daß alle Rechtsverhältnisse der Flüchtlingsbeamten und der früheren Reichs- und Staatsbeamten durch ein Bundesgesetz geregelt werden sollen. Der Vermittlungsausschuß war einstimmig der Überzeugung, die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes seien nicht so stark, daß eine Verfassungswidrigkeit eindeutig festgestellt werden könne. Man kann sehr stark der Meinung sein, daß ein Gesetz nach Art. 131 eine *lex specialis* ist und daher Art. 28 hier nicht zum Zuge kommt; denn es würde eine leere Formel sein, daß die Rechtsverhältnisse der vertriebenen Beamten geregelt werden, wenn nicht ein Eingriff in gewisse Personalhoheiten möglich wäre.

(B) Es ist aber nun weiterhin den **Vorschlägen des Bundesrates** zum großen Teil Rechnung getragen worden. Zunächst einmal ist die Bestimmung aufgenommen worden, daß nur diejenigen Personen unter die **Zustimmungsberechtigung** fallen, die vor dem 23. Mai 1949 in das Bundesgebiet gekommen sind, und daß Ausnahmen nur für **Spätheimkehrer** und in das Bundesgebiet **geflüchtete Beamte** gelten können. Dann ist in § 4 eine wesentliche Verbesserung im Sinne der Vorschläge des Bundesrates vorgenommen worden. Es ist nämlich die Bestimmung getroffen worden, daß nach Erfüllung der Hälfte der Unterbringungspflicht jede zweite Stelle frei besetzt werden kann, während es bisher hieß, daß bis zur vollen Erfüllung der 20% der unterzubringenden Personen nur jede dritte Stelle für den Nachwuchs freigehalten werden könne. Zu § 4 Abs. 2 ist beschlossen worden, daß auch diejenigen Personen anrechnungsfähig seien, die noch keine zehnjährige Dienstzeit hinter sich haben. Dagegen hat sich der Vermittlungsausschuß einem weitergehenden Antrag des Bundesrates, die Anrechnung auch auf die inzwischen in den Ruhestand getretenen und verstorbenen Personen auszudehnen, nicht angeschlossen.

Schließlich ist ein **Antrag von Nordrhein-Westfalen** berücksichtigt worden, wonach die **Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen** ebenfalls einbezogen werden. Weiterhin war gewünscht worden, eine einengende Vorschrift aufzunehmen für diejenigen Berufe, die außerhalb der Zuteilungs- und Genehmigungspflicht bleiben sollen. Es ist beschlossen worden, daß nur bestimmte **künstlerische Berufe** ausgeschlossen werden, also Berufe, für die besondere wissenschaftliche Kenntnisse oder künstlerische Fähigkeiten erforderlich sind und für die keine geeigneten Bewerber vorhanden sind.

(C) Die Feststellung des Bundestages, daß durch den Einspruch des Bundesrates diese Vorlage wesentlich verzögert worden sei, kann nicht unwidersprochen bleiben. Der Bundesrat ist durch das Unterbringungsgesetz überrascht worden. Daher war es sein verfassungsmäßiges Recht, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich also um ein Gesetz, das den Vermittlungsausschuß passiert hat. Der Bundestag hat zu den Beschlüssen des Vermittlungsausschusses Stellung genommen und verschiedene Änderungen vorgenommen. Der Bundesrat könnte also jetzt entweder die Sache hinnehmen oder nochmals Einspruch einlegen. Ich glaube, zu Letzterem besteht wohl keine Neigung.

(Zurufe: Nein!)

Wird das Wort gewünscht?

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat damals, als das Gesetz hier zur Beratung stand, der Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zustimmen können und hat sich gegen die Abänderungsanträge gewandt, die nach dem Sprachgebrauch als Verbesserungsanträge bezeichnet werden. Diese Anträge haben im Vermittlungsausschuß teilweise Berücksichtigung erfahren. Tatsächlich ist dadurch eine Verwässerung des Gesetzes eingetreten, das somit eine Fassung erhalten hat, der die Landesregierung Schleswig-Holstein ihre Zustimmung an sich nicht geben kann. Um aber nicht eine erneute Verzögerung in Kauf nehmen zu müssen — nur aus diesem Grunde —, wird sich Schleswig-Holstein mit der jetzigen Fassung abfinden.

(D) Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Wird ein Antrag auf Einlegung eines Einspruchs gestellt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also annehmen, daß ein **Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG gegen den Gesetzentwurf nicht eingelegt** wird.

Ich würde nun empfehlen, Punkt 20 der Tagesordnung vorwegzunehmen, weil dessen Behandlung, wie ich hoffe, auch sehr schnell geht. Es handelt sich um das

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energie-Notgesetzes (BR-Drucks. Nr. 141/51).

Dr. SEIDEL (Bayern), Berichterstatter: Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von **seinem Recht nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch zu machen**.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters des Wirtschaftsausschusses irgendeine Erinnerung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich darf somit annehmen, daß einstimmig **so beschlossen** ist.

Dann hätten wir als Letztes noch Punkt 18 der Tagesordnung zu behandeln:

Entwurf eines Preisgesetzes (BR-Drucks. Nr. 139/51).

Dr. SEIDEL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auf Bundesratsdrucks. Nr. 139/51 liegt Ihnen die Mitteilung vor, daß der Bundestag den Vorschlag des Vermittlungsaus-

- (A) schusses auf Drucks. Nr. 1883 abgelehnt hat. Hieraus ergibt sich für den Bundesrat folgende Lage. Nach Art. 77 Abs. 3 GG muß für das Verfahren im Bundesrat nach einem Beschluß des Bundestages über den Vorschlag des Vermittlungsausschusses unterschieden werden zwischen Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, und solchen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Nur im letzteren Fall kann der Bundesrat binnen einer Woche Einspruch einlegen. Nun ist die Frage, ob das Preisgesetz der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf, umstritten. Der Rechtsausschuß des Bundesrates neigt der Auffassung zu, daß § 3 Abs. 5 des Gesetzes, der bestimmte Bundesorgane unter bestimmten Voraussetzungen zu Verfügungen im Einzelfall ermächtigt, eine Vorschrift im Sinne des Art. 84 Abs. 5 GG sei. Danach bedürfte das Preisgesetz der Zustimmung des Bundesrates. Die Bundesregierung und, soweit bekannt ist, auch der Bundestag sind aus Gründen, die im einzelnen zu erörtern zu weit führen würde, gegenteiliger Auffassung. Die Frage, ob das Gesetz zustimmungsbedürftig ist oder nicht, kann autoritativ von keinem der an der Gesetzgebung beteiligten Staatsorgane, also weder von Bundestag oder Bundesrat noch von der Bundesregierung noch aber auch vom Bundespräsidenten entschieden werden. Es wäre dies Sache des Bundesverfassungsgerichtes.
- Angesichts dieser problematischen Rechtslage, angesichts der Möglichkeit, daß der Bundespräsident das Gesetz als der Zustimmung des Bundesrates nicht bedürftig ansieht und es in Ermangelung eines Einspruchs des Bundesrates verkündet, ergibt sich für den Bundesrat die Frage, ob er ungeachtet seiner gegenteiligen Auffassung dennoch Einspruch einlegt, um seine materiellen Auffassungen zu dem Gesetz wenigstens im negativen Sinne durchsetzen zu können. Der **Wirtschaftsausschuß**, der sich mit dieser Sach- und Rechtslage in seiner gestrigen Sitzung befaßt hat, schlägt Ihnen — auf die materielle Bedeutung dieses Beschlusses darf ich gleich noch eingehen — vor, gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 GG **Einspruch gegen das Gesetz** einzulegen. Dies hat nach der formellen Seite hin folgende Bedeutung. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses ist durch den Beschluß des Bundestages hinfällig geworden. Zur Zeit gilt die vom Bundestag vor Einleitung des Verfahrens nach Art. 77 GG beschlossene Fassung des Preisgesetzes. Führt der Einspruch des Bundesrates zum Erfolg, d. h. wird er nicht mit der nach Art. 77 Abs. 4 GG erforderlichen Mehrheit überstimmt, so ist das gegenwärtige Gesetzgebungsverfahren zu diesem Entwurf beendet. Wird der Einspruch überstimmt, so gilt die vom Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes. Der Bundesrat muß sich also bei der vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Entscheidung darüber klar sein, daß sein Einspruch möglicherweise im negativen Sinne über das Schicksal des Gesetzes überhaupt entscheidet. Falls der Einspruch durchdringt, bliebe zur materiell zweifellos notwendigen Regelung dieses Sachgebietes nur der Weg einer neuen Gesetzesvorlage, sei es, daß eine solche Vorlage von der Bundesregierung, sei es, daß sie vom Bundestag oder vom Bundesrat eingebracht würde.
- Zur materiellen Seite der von Ihnen zu treffenden Entscheidung darf ich feststellen, daß alle wesentlichen Wünsche des Bundesrates, die in den Vorschlag des Vermittlungsausschusses eingegangen sind, nach dem Beschluß des Bundestages unbe-

rücksichtigt bleiben. Wenn also der Bundesrat die gewünschte Zuständigkeitsregelung, die gewünschte Ermächtigung zum Erlaß weiterer Preisbindungen und die übrigen Wünsche durchsetzen will, wofür der Wirtschaftsausschuß eintritt, so bleibt ihm kein anderer Weg, als den Einspruch einzulegen, in der Hoffnung, daß sich die für eine Überstimmung erforderliche Mehrheit im Bundestag nicht findet, und in der Erwartung, daß die dann notwendige neue Vorlage von irgendeiner legitimierten Seite eingebracht wird. Ich muß der Vollständigkeit halber anmerken, daß in diesem Falle unter Umständen eine abermalige Verlängerung des derzeit geltenden Preisgesetzes, das am 31. März dieses Jahres abläuft, erforderlich wird.

Als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses darf ich zusammenfassend empfehlen, einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einzulegen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Es wäre das erste Mal, daß der Bundesrat diesen Einspruch einlegt. Wir waren nicht in der Lage, diese Frage im Kabinett zu besprechen.

(Zurufe: Wir auch nicht!)

Sie ist von großer Wichtigkeit. Ich erlaube mir daher die Anfrage: ist es dringend notwendig, daß sie heute behandelt wird? Wenn nicht, würde ich bitten, daß man die Sache vertagt, damit Gelegenheit gegeben wird, in den Kabinetten zu beraten und darüber zu beschließen.

Präsident Dr. EHARD: Wir haben in diesem Falle nur eine Woche Frist. Es müßte also dann nächsten Donnerstag eine Sitzung stattfinden. Die Mitteilung der Ablehnung ist am 15. eingegangen. Es bleibt gar nichts anderes übrig, als binnen einer Woche Einspruch einzulegen.

(Renner: Dann ist eine Vertagung nicht möglich; das sehe ich ein!)

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses geht dahin, gegen das Gesetz Einspruch schlechthin einzulegen. Es erscheint uns erforderlich, für diesen Einspruch eine **Begründung** zu geben, und zwar unter zwei Gesichtspunkten. Zunächst ist es das erste Mal, daß der Bundesrat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, und die Öffentlichkeit kann verlangen, daß ein solcher Schritt in einer förmlichen Begründung gerechtfertigt wird. Der zweite Gesichtspunkt ist noch wichtiger. Wir alle sind uns darüber einig, daß, wenn das Gesetz nicht zustande kommt, ein neues Preisgesetz geschaffen werden muß. Da muß man nach niedersächsischer Auffassung dem Bundestag wenigstens sagen, welches diejenigen Bestimmungen sind, die der Bundesrat für unannehmbar hält, in welchen Punkten der Bundestag also bei seiner künftigen Gesetzgebung der Einstellung des Bundesrates Rechnung zu tragen hat.

Nun sind von Seiten des Bundesrates, als er den Vermittlungsausschuß anrief, Wünsche in zweierlei Richtung geäußert worden. Es war auf der einen Seite die Frage der **Zuständigkeitsregelung** und auf der anderen Seite die materielle Frage der **Erweiterung der Befugnisse** auf dem Gebiet der Preisgestaltung. Die Auffassungen über die Zuständigkeitsfrage sind bekanntlich sehr auseinandergegangen. Auch im Bundesrat ist die Entscheidung nur mit knapper Mehrheit erfolgt. Letzten Endes ist das eine Frage, die in die Organisationsgewalt der

(A) Bundesregierung fällt. Infolgedessen ist Niedersachsen der Auffassung, daß man sich mit der Vorschrift, wie sie jetzt der Bundestag beschlossen hat, also mit der Selbständigkeit der einzelnen Ressorts auf dem Gebiete der Preisbildung unter Koordination mit dem Wirtschaftsminister abfinden kann. Wir halten aber für notwendig die materiellen Vorschriften, insbesondere die Vorschrift des § 6 a, durch die der Bundesregierung die Ermächtigung gegeben wird, zusammen mit dem Bundesrat Güter und Leistungen, die heute nicht erfaßt sind, dann einzubeziehen, wenn die volkswirtschaftlichen Verhältnisse dies gebieterisch erheischen.

Aus diesen Gründen wird beantragt, den Einspruch einzulegen, aber ihn zu begründen und zu sagen, daß wir ihn nicht wegen der Frage der Zuständigkeitsregelung, sondern deswegen einlegen, weil die materiellen Erweiterungen des Preisrechts vom Bundestag abgelehnt worden sind, und deswegen zum Schluß darauf hinzuweisen, wie die Schwierigkeiten, die dadurch entstanden sind, zu bereinigen sind, nämlich indem der Bundestag möglichst schnell in drei Lesungen ein Gesetz verabschiedet, das diesen Intentionen des Bundesrates entspricht.

Präsident **Dr. EHARD**: Es ist also zunächst einmal vom Wirtschaftsausschuß der Antrag gestellt worden, grundsätzlich Einspruch einzulegen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Können wir die Begründung nicht nachreichen? Wenn wir heute in die materielle Erörterung eintreten, dauert das sehr lange. Die allermeisten Herren haben die Dinge auch gar nicht eingehend in den Kabinetten besprechen können. Wir können heute den Einspruch beschließen und in 14 Tagen die Begründung geben.

Präsident **Dr. EHARD**: Die Begründung müßte natürlich auch innerhalb der Frist eingereicht werden.

Dr. KLEIN (Berlin): Meine Herren! Ich glaube, wir müssen uns, da es das erste Mal ist, daß ein Einspruch eingelegt werden soll, genau überlegen, ob wir derartigen Einsprüchen, die hoffentlich später einmal sehr selten vorkommen werden, eine Begründung mitgeben. Es ist zweifellos kein verfassungsmäßiges Erfordernis, eine Begründung zu liefern. Die Absicht des Einspruchs geht im vorliegenden Falle dahin, diesen Gesetzesbeschluß nicht zur Wirksamkeit kommen zu lassen; denn es gibt keine Möglichkeit mehr, den Einspruch zu korrigieren, es sei denn, der Bundestag ist mit Zweidrittelmehrheit der Meinung, das Gesetz müsse gegen den Willen des Bundesrats doch zur Wirksamkeit kommen. Ich kann mir denken, daß derartige Einsprüche aus den verschiedensten Erwägungen heraus zustandekommen, daß sich aber keine positive Stellungnahme ergibt, wenn man nach Begründungen sucht, da diese Begründungen aus verschiedenartigen Erwägungen erfolgen, so daß oft keine Einigung zustande käme, falls man den Beschlüssen immer eine Begründung mitgeben wollte. Notwendig ist das nicht, und der Bundesrat sollte sich sehr überlegen, ob er aus einem solchen Grunde, der verhältnismäßig nebensächlich ist, wirklich einen Einspruch einlegt. Wenn er dies tut, ist eine Begründung verfassungsmäßig nicht erforderlich, sondern nur eine politische Frage.

Präsident **Dr. EHARD**: Wir müssen uns also erstens darüber klar werden, ob Einspruch eingelegt werden soll, und zweitens, wenn Einspruch eingelegt werden soll, ob eine Begründung gegeben wird und welche. Um das letztere vorwegzunehmen: es wird doch deshalb Einspruch eingelegt, weil der Bundestag sich auch über den Antrag des Vermittlungsausschusses schlankweg hinweggesetzt hat.

(Zustimmung.)

Was wäre einfacher und überzeugender, als zu sagen: es wird ein Einspruch eingelegt — wenn man überhaupt dazu kommt —, weil der Bundestag sich über den Antrag des Vermittlungsausschusses hinweggesetzt hat!

(Erneute Zustimmung.)

Ich warne davor, jetzt wieder Einzelbestimmungen zu bringen und den Einspruch, also ein sehr wichtiges Ding, mit diesen Einzelheiten zu belasten. Das Entscheidende ist doch, daß der Bundesrat eine Reihe von Wünschen geäußert hat, und zwar von wesentlichen Wünschen, daß sich der Vermittlungsausschuß mit diesen Dingen befaßt hat und daß der Vermittlungsausschuß, sagen wir einmal, einen Mittelweg gewählt hat, indem er einen Teil der Wünsche übernahm und einen Ausgleich zu schaffen versuchte, daß aber nun der Bundestag sich darüber hinweggesetzt hat! Hätte der Bundestag die Anträge des Vermittlungsausschusses angenommen, würde es wahrscheinlich niemand im Bundesrat eingefallen sein, jetzt irgendwie gegen dieses Gesetz anzugehen. Das ist das Entscheidende.

(Beifall.)

Darauf könnte man meines Erachtens, wenn man überhaupt eine Begründung geben will, hinweisen.

Nun bin ich allerdings der Meinung, meine Herren, daß, wenn wir das erste Mal einen Einspruch einlegen, schon wegen der Öffentlichkeit irgendeine Begründung gegeben werden muß; denn die Öffentlichkeit fragt ja, warum der Bundesrat Einspruch eingelegt hat. Was ist überzeugender, als zu sagen: der Vermittlungsausschuß hatte bereits eine Überbrückung der Meinungen des Bundesrats einerseits und des Bundestags andererseits herbeigeführt, aber der Bundestag ist einfach darüber hinweggegangen. Dafür hat man Verständnis. Alles andere würde die Öffentlichkeit — entschuldigen Sie den harten Ausdruck — als Paragraphenfuchseri betrachten. Kein Mensch hätte Verständnis dafür. Dieser Einspruch ist, wenn Sie so wollen, eine politische Frage auf Seiten des Bundesrats.

(Zustimmung.)

Es hat nicht sehr viel Sinn, sich über die Einzelheiten zu unterhalten, ob über § 2, 6 a oder 7; denn wir können alle davon ausgehen: hätte der Bundestag den Antrag des Vermittlungsausschusses wie schon so oft ganz oder wenigstens teilweise angenommen, hätten wir sicher in dem Fall keinen Einspruch eingelegt, wären überhaupt nicht auf den Gedanken gekommen, Einspruch einzulegen. Darum meine ich, wir sollten uns erstens darüber schlüssig werden, ob man Einspruch einlegt, und zweitens, wenn Einspruch eingelegt wird, ob mit dieser Begründung allein.

(Sehr richtig!)

Nun darf ich fragen, ob das Wort noch gewünscht wird.

(Zurufe: Nein!)

Dann darf ich also abstimmen lassen.

(A) **KOPF** (Niedersachsen): Ich wäre eventuell für die Einlegung eines Einspruchs, aber ich muß das davon abhängig machen, wie der Einspruch begründet wird. Ich bin nicht dafür, schlechthin Einspruch einzulegen.

Präsident **Dr. EHARD**: Würde der Bundesrat einverstanden sein, wenn wir in folgender Form abstimmen: Der Einspruch wird eingelegt mit der Begründung, daß der Bundestag sich über den Antrag des Vermittlungsausschusses vollkommen hinweggesetzt hat?

(Zurufe: Richtig! Jawohl! Stimmen wir ab!)

Dann darf ich also mit Ja oder Nein so abstimmen lassen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja

Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(C)

Präsident **Dr. EHARD**: Es ist demnach mit 34 gegen 9 Stimmen so beschlossen. Im vorliegenden Falle würde wohl der Abs. 4 des Art. 77 GG in Frage kommen, der lautet:

Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestags.

Ich darf also annehmen, daß so beschlossen ist.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung findet am 2. März 1951 um 14 Uhr statt. Es obliegt mir noch, den Herren für ihre Ausdauer bei der Abwicklung dieser großen Tagesordnung meinen besonderen Dank auszusprechen. Damit darf ich die Jubiläum-Sitzung schließen.

(Ende der Sitzung 20.33 Uhr.)